2)

Gründlich entgegen gestellte Erinnerung/

Uber die unlängst unterm Namen deß Löbl. Schwäbischen Craises interessirter Ständen in Druck verfertigte/ und so titulirte:

Kurtz- doch wohlbegründte Gegen-INFORMATION.

Das Landgericht in Schwaben anbelangend.

Erstens gedruckt Anno 1667.

Anjetzo aber von neuem aufgelegt, und nachgedruckt zu Ynsprugg bey Jac: Christ: Wagners, Käys: Hoff-Buchd. seel. Erb/ Im Jahr 1712.

WAs wider die Anno 1658. des Freyen Land-Gerichts in Schwaben, und der Oesterreichischen Exemption halber zu Ynßprugg gedruckte Information, unterm Namen deß Löbl. Schwäbischen Craises interessirter Reichs-Ständen für eine Gegen-Information, in Mangel eines standhafften Fundaments, und erforderlicher Prob, mit desto mehr weitschwaiffiger: doch zum Haupt-Zweck nicht dienstlicher Außführung, nit ohne eingemengten Anzüglichkeiten zusammen gesucht, und unlängst so wol bey noch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg, als anderer Orthen ausgesprengt worden, hat man an Seiten des Hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich ersehen, und in deren Durchlauffung (die Haupt-Sachen mit wenigen zu begreiffen) befunden, daß der vom H. Röm. Reich um die Landvogtey, und berührtes Land-Gericht in Schwaben rechtmäßig erlangte Titulus, & quidem onerosus, (zwar nit mit der vollständigen Pfandschafft-Summa) höchstgemeltem Ertz-Hauß außtruckenlich bekennet, und zugestanden worden, hingegen alles, so darwider angeführt, und mit angelegenlichisten Fleiß, Mühe, und ungesparter Bearbeitung auf die Bahn gebracht wirdet, bey jedem unverwahnten Gemüth in Erwegung der aigentlichen Bewandtnuß und Umbständen gar keiner solchen Erheblichkeit, oder Nachtrucks befunden werden kan, daß zu Abbruch der Gerechtigkeit, und unwiderbringlichen Schaden, ja wol auch ruin so vil armer Pupillen, Wittwen und Waisen, welche anderwerts ihr Recht außzuführen nicht vermögend der Justitiæ schmertzlich beraubt bleiben müsten, bloß etlichen Particular-Ständen zu Vortl und Gefallen, so dises allen Armen, wegen deß fürderlichen Außtrags, und geringer Unkösten mit grossem Trost, denen Schuldigen aber mit Verdruß und Abscheuen offen stehendes Tribunal zu entfliehen suchen, der mit unzahlbaren Actibus ob Menschen Gedächtnuß im gantzen Bezirck der Landgerichtlichen Bottmäßigkeit hergebrachte Jurisdictions Lauff gespörret, weniger aber solches Landgericht, vorab bey beständigem Erbieten die gründlich befindende Mängel, und erhebliche Beschwärden, zu billicher Begnügung abzustellen, ohne einich genugsame Ursach also schlechter Ding wider deß Reichs Herkommen, Constitutionen und alle Billichkeit (wie man hievor die Gedancken gefaßt) gar abolirt, und mithin Oesterreich

seiner erlangten, und von Uralters hero exercirten Befugnuß, und Gerechtigkeit mit offenbahrer singularität unverdient entsetzt werden solle, indeme entgegen andere deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände bey dergleichen, und andern auch sine onere an sich gebrachten Rechten ruhig, und unbekränckt (zwar billich) verbleiben, und ohne einigen Abbruch gelassen seyn; In Ansehung dann dessen allein nit nothwendig wäre, mit weiterer Ablainung solcher Gegen-Information zu begegnen, oder in ainiche Weitläufftigkeit sich einzulassen, wie die Maynung in obgemelter Anno 1658. gedruckten Information nit gewesen, noch anjetzo dahin gerichtet ist.

Damit gleichwol aber bey denen der wahren Bewantnuß nit genueglich Berichteten kein widerige Impression eingeführt werde, ist für gut angesehen worden, dise entgegen gesetzte Erinnerung (doch abermals gantz unpræjudicirlich) mit austruckenlicher Bewahrung vor Augen zu stellen, weilen der Vorsatz dahin hauptsächlich zihlet, mehrist die Wesenheit deß Wercks selbsten zu entwerffen, daß all jeniges, so in mehrgemelter Gegen-Information weitläuffig, doch ohne Prob, oder mit verdrießlicher langer Wiederholung gantz unnutzlich angezogen, und allda in specie nit abgelaint würdet, für generaliter widersprochen, unerwisen, oder gantz nit erheblich: keineswegs aber für bekennet, oder nachgegeben geachtet werden solle.

Diesemnach in Sachen weiter fortzuschreiten, verbleibt nochmals beständig wahr, daß Oesterreich nit allein den gegenseits bekennten: aber auf ein weit mehrere Summa belauffenden Pfandschafftlichen Titl, sondern auch lang vorhero den Feudalem, und mehr andere Pignoratitios vom Röm. Reich rechtmäßig erlangt, welche alle, und jeder insonderheit sein Würcklichkeit erraicht, und beständig verbleiben muß.

Und so vil Erstens die Lehenschafft berührt, ist aus denen Historien bekannt, daß nach betaurlicher Hinrichtung Conradini letzten Hertzogen in Schwaben, selbiges dem Reich haimgefallene Hertzogthumb, auff allgemainer Reichs-Versamblung zu Augspurg, mit Willen und Wissen der anwesenden Chur- und Fürsten Kayser Rudolp der Erste, seinem Sohn, auch Rudolphen genannt, A. 1282. conferirt, und verlyhen. Gerardus de Roo lib. 1. fol. mihi 34. Cuspinianus in vita Rudolphi Primi: & novissimè Phosphorus Austriacus, part. 2. § 9. ubi dicit, sed & Rudolphus, anno 1282. cum Comitia Augustæ haberet, postquàm Albertum filium suum Austriæ Ducem, ut jam ante retulimus renunciasset, alterum filium suum Rudolphum Sueviæ Ducem, Alsatiæ Landgravium, & Ergoviæ Comitem declaravit, id ratum Imperii ordines præsentes habuêre, hocque modo magna Sueviæ pars cum ducis titulo, quo Posteri utuntur, Austriacorum imperio subjecta fuit. Allermassen die Hertzogen und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich sich beständig Fürsten in Schwaben geschriben, nicht minder von Altershero biß auf jetzige Zeit, von denen Römischen Kaysern dem Ertz-Hauß Oesterreich &c. neben andern, auch alle jenige Lande, so dasselbe von dem Römischen Reich gehabt: oder besessen, in specie auch zu Schwaben ordenlich

denlich verlihen worden, wie aus N. 1. auch N. 2. der Anno 1572. und N. 1.
1663. erthailten Investituren klärlich zu ersehen. Daß aber solcher von & 2.
uralters erthailte: und biß auf jetzige Zeit jedesmalen in Begebenheit erneuerte Lehen-Titul, auch vor vil hundert Jahren, und ehender als durch Kayser Wenceslaum die Pfandschafft aufgerichtet worden, sein Würcklichkeit erraicht, und Oesterreich darüberhin die Inhabung in der That selbsten erlanget, ist unwidertreiblich erwiesen, indeme Kayser Carl der Vierte Anno 1373. laut N. 3. ausführlich verordnet, daß N. 3.
welcher in deß Hertzogen Albrecht und Leopolden von Oesterreich Land-Gericht in Schwaben, mit Gericht und Urthl in die Acht käme, derselbe am Kayserl. Hof darauß nit gelassen werden solle, er seye dann vor in demselben Land-Gericht, da er geachtet worden, davon kommen. Auß welchem so klaren Begriff nit allein deß Hauß Oesterreichs schon in gemeltem 1373. Jahr: also vor aller Verpfendung, und Krafft deß vorhero erlangten Lehen-Titels gehabte wirckliche, und so gar durch die Achts-Erklärung geübte Landgerichtliche Jurisdiction Sonnenklar erwisen/ sondern auch mitelst diser Kayserlichen Entschliessung deß Landgerichts Lauff: und Bottmäßigkeit bekräfftiget, und die von demselben erklärte Acht, so gar von der Kayserlichen Entledigung befreyet wirdet, und ist zugleich bekannt, daß das vortreffliche Hertzogthumb Schwaben, nach deß Conradini Absterben in vil Stuck abglidet, und vertheilt worden, und dessen Reliquien in die Landvogtey in Schwaben zusammen gefasset, wie der sonst widrige Author deß gründtlichen Berichts für Lindaw wegen der Kellenhöff bezeuget fol. 199. und 578. vbi Advocatus oder ein Landvogt in Schwaben Ducis, sive Principis Sueviæ partes, seu reliquias sustinere videtur. Solches bezeugt auch Lazius. Sueviæ districtum, olim Ducatum nunc dissectâ regione, Præfecturam tantum esse, Vogdeiam appellatam in comment. Reipub. Rom. lib 12. fol. 1084. Nun wirdet diser titulus feudalis, zwar von denen Gegen-Informanten an unterschidlichen Orten zugelassen, und bekennt, jedoch widersprochen, daß die Graffschafft Altorff deß Hertzogthumbs Schwaben ein Zugehörung gewesen, und unter der Investitur deß Hertzogthumbs dem Hauß Oesterreich verlihen worden, wie dann solches lang verdrießlich mit Anziehung unterschidlich untauglicher Historien außgeführt worden. Wie unerheblich aber dises alles seye, ist allein aus obiger Prob abzunemmen, krafft deren Oesterreich das Landgericht vor ainiger Verpfändung ohne Mittel aus dem mehrgemelten Lehens-Titl an sich gebracht, als ab antiquo solches Landgericht nicht von der Graffschafft Altorff, sonder dem Hertzogthumb Schwaben entsprungen: und seine Ankonfft hat. Lymnæus de jure publico l. 6. cap. 3. num 56. Insuper Sueviæ nobiles Ducibus olim illis paruisse argumento etiam mihi sunt, die Landgericht in Schwaben Sueviæ quondam Ducum pôst ad Imperium translata: Wie dann der Titl selbsten deß Kayserl. Landgerichts mit sich führet, daß dasselbe quà tale, von dem Kayser und dem Reich seinen unmittelbaren Ursprung empfange, und in desselben Namen, wie klärlich erwisen, durch Oesterreich schon vor ungefär 300. Jahren würcklichen exerciert worden, und solches Kays. Landgericht unter diesen Namen, und qualitet keinem jemahls zugehört, so den Kayser, und das Reich nit recognoscirt, wie die Gegen-Informanten die

Gwelphen ex Urspergensi & Radero zwar für solche halten, und doch selbs anführen, daß Heinrich, deß H. Conradi Vatter, dem Kayser sich unterworffen, und das Homagium abgelegt, zumahlen aus den Histo- rien so viel bekannt, daß Kayser Friderich der Erste, die Gwelphische Lande, darunter vorderist, wie gegenseits angezogen wirdet, die Graf- schafft Altdorff begriffen, optimo Jure an sich gebracht, und neben dem Hertzogthumb Schwaben seinen Erben hinderlassen, wie dann Aventinus schreibt, da der alte Hertzog Gwelph sahe, daß er keine Leibs-Er- ben mehr hätte, noch natürlich weiter erwerben möchte, haust er der- massen, daß ihme an Geld wolte zerrinnen, da verkaufft er die Welphi- sche Herrschafften seiner Schwester Sohn Kayser Friderichen mit dem rothen Bart, was er aber in Schwaben und Bayren hätte, das verkaufft er seines Brueders Sohn Hertzog Hainerichen dem zwölfften in Bayrn und Sachsen, der Kayser zahlt bar Hertzog Welphen seiner Mutter Bruder, ließ ihm keinen Mangl, aber Hertzog Hainerich vermeint, er wurde doch sonst, als der nechstgesipte Freund, Erben seines Vatters Bruder Hertzog Welphen, verzohe die Bezahlung mit List, da solches sein Vetter Hertzog Welph mercket, verkaufft er all sein Land und Leuth dem Kayser. Urspergensis aber bezeugt, daß zwar Kayser Friderich gemeltes Hertzog Hainerichen Land und Leuth unterschiedlichen außge- theilt, ausser was er dem Gwelphen in Handen gelassen quæ tamen omnia postmodum cesserint ipsi imperatori Friderico sive hereditariâ successione, sive Fiscali.

Deßgleichen meldet, Otho de S. Blasio in append. ad Oth. Frising: lib. 7. cap. 21 mihi folio 207. Welfero Dux Hærede orbatus, Henricum Ducem Saxoniæ, & Bauariæ fratruelem suum in hæredem ascivit, ab eoque pro hoc quantitatem pecuniæ exigens, dum consequi putat, frustratur promissis, Welfiratus, Imperatori Friderico Sororio suo recepta ab eo pro libitu suo pecunia, primo beneficiis scilicet Ducatu Spoleti Marchia Tusciæ, & Principatu Sarpiniæ ipsi resignatis, omnia prædia sua tradidit, & paulò post de Friderici Cæsaris bonorum divisione inter liberos ait. Friderico, qui secundus natu erat filiorum, Ducâtu Sueviæ cum Hæreditate Welfonis concesso. Fast ein gleiches bezeuget Nauclerus gen. 43. fol. mihi 233. Und ob man zwar zu Besteiffung dessen, noch mehrer auf die Bahn bringen möchte, so ist doch keiner hoffentlich also keck, der sich vorzubrin- gen erkühnen dörffe, ob wäre mehr gemeldte Land-Vogtey, und Landgericht in Schwaben, es seye alsdann quocunque modo recht- mäßig dem. H. Röm. Reich nit würcklichen angefallen, und von dem- selben nit mit fueg weiter verlyhen, und verpfändet worden: dahero und weilen das Hauß Oesterreich von uralters, und noch bey jetziger Zeit darmit ordenlich belehnet würdet, auch höchstgemeltes Reich seine Vasallen bey ihren Rechten zu schützen waiß. Also wirdet demselben die Ablainung dieser unbedachtsamen: und weit aussehenden Exception überlassen. Seitemalen dardurch die hohe Reputation nit wenig berührt würdet, ob hätten die Römische Kayser in Namen deß Reichs solche Sachen verlihen, und hinnach gegen Empfahung ansehenlicher Summen Gelds gar Pfandweiß eingeraumbt, warzu doch das Reich keinen rechtmäßigen Fueg oder Zuspruch gehabt haben solle. Und will man sich an seiten Oesterreich, solchen Lehen-Titels, auch darüber vor aini-

ainiger Verpfändung erlangten: und so lang geübten Possess umb so viel mehr beständig bedienen und halten, angesehen aus so uralter Innhabung der rechtmäßige Titl solcher massen eingeführt würdet, das kein anderer zu beweisen nothwendig.

Uber diesen ordenlich erlangten: und biß auf jetzige Zeit in aller Begebenheit erneuerten Lehens-Titl, und deme gantz unpræjudicirlich, auch die dardurch (wie oben probiert) an das Hauß Oesterreich gebrachte Possession desto mehrer zuversicheren, hat Hertzog Leopold von Oesterreich ꝛc. mehrgemelte Landvogtey An. 1379. vom Römischen König Wenceßlau umb 40000. fl. von Florentz, gut von Gold und schwer an Gewicht bekennte Schuld, solcher massen verpfändlich erlangt, daß derselbe, und seine Erben, solche neben der Gilt aus denen mit verschribnen Stätten, innhaben, und besitzen, auch davon von niemandt, als ihme König, oder seinen Nachkommen am Reich zu desselben Handen abgelöset werden sollen, mehrers Inhalts bey der Gegen-Information sub N. 11. (zwar in vielen ungleich) getruckten Verschreibung, darüber auch zu Effectuirung dessen ein Gehorsamb-Brieff sub N. 4. an alle Grafen, N. 4.
Freyen, Clöstern, Rittern und Knechten, in gemeltem 1379sten Jahr abgeloffen, ihme Hertzog Leopolden gehorsamb: und gewärtig zu sein, welcher laut N. 5. An. 1383. widerumben erholet, und allen Städten, N. 5.
so in die Landvogtey gehörig, bey deß Reichs Hulden dem Hertzog Leopolden, oder wem er das empfilchet, gehorsam und unterthänig zu sein ernstlich gebotten worden, Gestalten dann, und das Oesterreich so wohl ans dem Lehenbaren: als Pfandschafft-Titl zu würcklichen Possess und Innhabung mehrgemelter Landvogtey in der That selbsten gelanget, auch darinnen verbliben biß Kayser Sigmund Anno 1415. Hertzog Fridrichen seiner Landen entsetzet, thuet nechstgemelter Kayser Sigmund in der zwischen ihne und Hertzog Ernst auch Friderichen von Oesterreich Anno 1413. und also bloß zwey Jahr anvor auffgerichten Thädigung N. 6. außtruckenlich bekennen, welchermassen bey solcher Handlung N. 6.
auch Burckhart von Mannßberg ihr der Hertzogen von Oesterreich Landvogt in Schwaben sich eingefunden, wie ohne daß die vorgehende Innhabung auß deme allein zu erkennen, weilen mehrgemelter Kayser Sigmund Hertzog Friderichen, wie gemeldt, Anno 1415. aller seiner Landen privirt, und eben damahls die Landvogtey in Schwaben denen Herren Truchsässen Pfändtlich verschriben, und obwohlen die Gegen-Informanten hier wider einführen, daß dem Hauß Oesterreich ꝛc. dise Wentzeslauische Verschreibung schon mehr dann vor hundert Jahren, insonderheit Anno 1523. biß 29. widersprochen worden, dieselbige auch zu ihren Effect nit gelangt, so ist doch erstlich nit beygethan oder erfindlich, mit was Fundament und gründlicher Ursach solcher Widerspruch (da er auch, wie nit bewisen) erfolgt: und beschehen seye, dann ein läre Contradiction deß andern Recht im geringsten schwächen kan, wie dann vielmehr, alsobalden hinnach als Anno 1530. Kayser Carl der Fünffte, Inhalt N. 7. mehrgemelte Wentzeßlauische Pfand-Verschreibung N. 7.
von Wort zu Wort mit wohlbedachtem Muth, rechten Wissen und Rath der Chur-Fürsten und Ständen, so damahls auf dem grossen Augspurgischen Reichs-Tag in treffenlicher Anzahl bey ihme gewesen, auß

Kays. Macht und Vollkommenheit bestättiget, und erkläret, daß selbige mit allen Clausulen bey ihren Kräfften seyn und verbleiben solle,
N. 8. welches laut N. 8. Kayser Maximilian der Ander, Anno 1571. in bestem Form widerholt, und dannenhero mehrgemelte Wentzeßlauische Verpfändung bey ihren ungeschwächten Kräfften umb sovil mehr beständig zu verbleiben, weilen Vermög nachfolgender N. 17. deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, die dort eingeführte Summa zu den vorhero auf den Landvogteyen ligenden Pfandschilling zuverschreiben bewilliget, und mithin solche alte: und vorige Pfandschafften gut gehaissen, bekennt und bestättiget, welche über dises alles ob antiquitatem temporis für rechtmäßig und förmlich fürgangen, und zu dem Effect gelangt zu seyn erachtet werden muß, sambt dem der Possess an seiten Oesterreich, biß auf die Sigißmundische entsetzung zu allen Uberfluß erwisen, und dargegen von anderer seiten, ausser der blossen Wort in contrarium das Mindiste nit vorgestellet werden kan, so mehrgedachter Verpfändung, und deren sowohl clausulierten Bestättigungen den mindisten abbruch bringen möchte, wie dann dergleichen Confirmationes aus Kayserlicher Macht, und rechtem Wissen, den Mangel der solennitæt Form und Persohn ersetzen, imò si confirmetur actus tanquàm Jam antea factus, qui reverà nunquam celebratus fuit de novo datus censetur.

Uber dieses alles, und nachdeme gemelter massen Hertzog Friderich neben andern auch der Landvogtey entsetzt worden, hat Hertzog Albrecht von Oesterreich auf zuvor erlangtes Kays. Rescriptum, die Herren Truchsässen von dickermelter Landvogtey abzulösen inständig gesucht, in Güte aber so wenig richten könten, daß er, laut N. 9. erst Anno
N. 9.
1448. durch den Weeg Rechtens behaupten müssen, daß dieselbe solcher Ablösung statt zu geben schuldig seyn sollen, allermassen dann darauff
N. 10. hin Inhalt N. 10. gemeldte Landvogtey mit allen deren Rechten, Hertzog Albrechten ainßmals abgetretten, und alsdann von demselben Herrn Jacob Trucksässen zu Waldburg in seinem Namen einzuhaben
N. 11. Anno 1452. laut Revers N. 11. verlihen, hinnach aber Anno 1453.
N. 12. Krafft N. 12. die Ablösung, und die neue Göll, neben den vier Wändlen ihme Hertzog Albrechten vorbehalten und endlich durch Hertzog
N. 13. Sigmund Anno 1473. Inhalt N. 13. die Pfands-Summa der 13200. vollständig erlegt, und demselben solche Landvogtey gäntzlich abgetretten worden, gestalten darauf in Namen gedachts Hertzog Sigmunds
N. 14. Hainrichen Harber, Inhalt N. 14. die Versatz: und Pfands-Brieff überantwortet, auch das Schloß Ravenspurg, sambt der Landvogtey Radl: und Urbuech, mit gäntzlicher Verzeyhung eingeben worden, zu
N. 15. welcher alten Pfandt-Summa Inhalt N. 15. Kayser Carl der Fünffte mit Bewilligung deß H. Reichs Chur-Fürsten, Anno 1525. wegen außgelegter Bau-Kosten noch 3100. fl. geschlagen: Nit weniger An-
N. 16. no 1548. laut N. 16. umb von König Ferdinand deß Röm. Reichs Obristen Feld-Hauptman Joachim Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. in baren Geld beschehnen Darlehns, auf die Landvogtey Schwaben, Hagenau und Ortenau 197480. fl. für pfandtlich dergestalt gelegt und gewidmet, daß er König Ferdinand oder seine Erben von solchen Landvogteyen vor der alte: und dieser Pfandschilling nit abgestattet worden, abzustehen nit verbunden seyn sollen, massen deß

Röm. Reichs Churfürsten, laut N. 17. solche Schuld bekennt, und daß- N. 17.
selbige abzustatten den gemeinen Ständen vast beschwerlich sein wurde, und dahero wissentlich bewilliget, ermelte 197480. fl. auf berührte Land-vogteyen neben anvor darauff habenden Pfandtschilling zuschlagen, und derowegen nothdürfftige Verschreibung zuvertigen, seytemalen aber Hagenaw durch den Friedenschluß sine culpa Creditoris mit Einwilligung deß H. Röm. Reichs als Debitoris dem Hauß Oesterreich aus handen, nutz und Innhabung gangen, welches umb willen Elsas und Suntgäw kein proportionirtes Æquivalent: zugeschweigen wegen Hagenau ainiche schuldige Ergötzlichkeit empfangen. Als ist für sich selbsten recht und billich, daß solche völlige Summa auf die noch in Handen verblibene Corpora verpfändtlich hafften, und verbleiben muß. Und disemnach auf dickermelter Land-Vogtey in Schwaben nicht allein die Wentzelauische 40000. Gulden, sondern auch die Truckſäßischen 13200. fl. neben dem Zusatz der 3100. fl. vorderist aber dieser 197480. fl. ligend und verhafftet bleiben, und also die Gegen-Informanten dißfals weit ein andere Beschaffenheit befinden müssen, als sie ihnen vorhero bloß mit dem Truckſäßischen Pfandschilling selbsten vor: und eingebildet haben.

Was aber in der Gegen-Information von der Kaiserl. Capitulation öffters angeführt wirdet, hätte man sich versehen, es wurde in ainer so gering: und bloß etwelche Craiß-Stände betreffenden Particular-Sach dergleichen angemaßte und widerholte Erinnerung als gantz unnöthig underlassen worden sein, weilen Ihrer Kay. May. Actiones verhoffentlich also gestaltet, daß in dieselbe, wegen Haltung der Capitulation, kein Mißtrauen oder Zweiffel zustellen, gestalten sie Ihro nit zuwider seyn lassen werden, auch in dieser zwar publicum Imperii statum nit berührnden Materi, solch nothwendige Versehung zu verordnen, daß darüber kein billiche oder erhebliche Klag einzuwenden Noth seyn solle, dabey zwar nit ohne, daß die Ertz-Hertzogen der O: Oe: Lini mit todt abgangen, daß aber mithin die von denselben eingewendte Exception, nemblichen, daß ihnen als dritten die Capitulation nit præjudiciren könte, auch eo ipso gefallen, will sich weit ein anders erzaigen, wann zu Gemüth gezogen: und beobachtet wirdet, daß Ihre Kayserl. Majest. in derselben Fußstapffen getretten, und als Ertzhertzog zu Oesterreich etc. alle deren eingehabte Lande mit darauf hafftenden Befuegnussen und Rechten, erst Anno 1665. legitimè erlangt, und in deren Gerechtigkeiten, wie selbe sich tempore obitûs befunden, omni & pleno jure succediret, allermassen im H. Reich die Römische Kayser und König als Ertzhertzogen zu Oesterreich, etc. & quà tales wegen deren inhabenden Erb-Landen und davon rührenden Rechten in gantz unterschaidner Consideration gehalten worden, wie zubeobachten im Reichs-Abschied de Anno 1548. §. Nachdem auch, etc. Jngleichen in der Cammergerichtlichen Ordination ersten Thail, und ersten Thail, und ersten Titl §. Nemblich wollen, etc. Welches nit weniger denen Rechten gantz gemäß, cum status hominum sit dividuus, talémque distinctionem admittat, ut una eadémque persona diversis qualitatibus prædita, pro diversa persona, & diverso jure censenda sit, neque implicet aliquem uno respectu esse obligatum, alio verò liberum.

 Wor-

Worbey auch nit ausser acht zu lassen, daß solche Oesterreichische Gerechtigkeiten nit allein aus der Röm. Kayser und deß Reichs Verordnungen, Freyheiten und Indultis erwachsen, zugleich in Herkommen bestens gegründet, sondern auch die Capitulation dißfalls, wie gemeldt, nit soviel Majestatem Imperii realem, als einist etliche im Landgerichtlichen Districtu gesessene Particular-Stände berühren thut. Gleichwohlen aber werden mehr allerhöchstgemelte Kays. Majest. dessen allen sich weiter nit bedienen wöllen, als derselben auf gedachten Todtfall erlangte Oesterreichische Recht und Befuegnussen, ungeschmälert der Capitulation rechten Substanz und Intention recto & moderato sensu & judicio, begriffen, subsistiren könten, massen dieselbe, nach Außweisung mehrgemeldter Capitulation, nit unterlassen werden, sowohl wegen der Ehehaffts-Fäll, mit Restringierung deren auf die maß der alten Land-Gerichts-Ordnung, ausser was zu deren mehreren Erklärung, & propter connexitatem materiæ beygesetzt, als der beym Land-Gericht gründlich befindlichen Excess und Mißbräuch ein solche Wendung immittelst vorzunemmen, daß nit Noth fallen wirdet, zu weiterer Erkundigung uninteressirte Reichs-Ständ zu behölligen oder zu verordnen, wie dann die Wort der Capitulation solch verordneten Ständen die blosse Erkundigung: aber kein weitere Disposition oder Reformation einraumen, und dergleichen vorhero an seiten Oesterreich jederzeit vorgenommen, und effectuirt worden, ja die zu Ulm den 30. Augusti Anno 1556. collegialiter versamblet geweßte Schwäbische Craiß-Stände, auch der Abwesenden gesambte Räth und Pottschafften König Ferdinand dem Ersten
N. 18. als Ertzhertzogen solche Reformation, laut N. 18. nit allein zugelassen, sondern auch mit disen Formalibus deren Vornemmung und Beförderung selbs gesuecht, daß, wie seine Majestät anzaigen, dero O.O. Regierung aufferlegt und befohlen zu haben, solche Visitation und Reformation bey dem Land-Gericht fürzunemmen, und die Mängel abzustellen, gedachte Regierung auch im Werck seyn solle, wiewohl sie bißhero, daß solche Reformation und Aenderung durch die Regierung angefangen, nit berichtet werden mögen, wöllen sie sich doch getrösten, Ihre Majestät bey gedachter Regierung die Sachen dermassen befürdern werden, daß was bißhero nit geschehen, ohne weitern Verzug zum förderlichsten noch verrichtet werde.

Wie nit weniger Se. Kayserl. Majest. der Ständen Exemptions-Privilegien, welche vor Anno 1544. damals von Kayser Carl dem Fünfften, zu Speyr den 19. Martii erthailter Bulla (so bey der Information sub N. 3. gedruckt) erlangt worden, nicht verfechten: sondern die Interessenten dabey handhaben werden; und gleichwie drittens, die Reichs-Stände selbs von den Landgerichtlichen Urthlen von langen Zeiten hero, wie noch heutiges Tags selbsten frey und gutwillig ihre Appellationes an das Cammer-Gericht per Ynsprugg anhängig gemacht, und allda Rechtlichen ausgeführt, sich zumahl an ertheilter Justitia und förderlichen Außtrag verhoffentlich nit zu beschwären haben, dergleichen Ex-
N. 19. empel, und erfolgte Actus in beyfolgenden Extract N. 19. unterschiedlich verzaichnet, und deren noch mehrer von älteren Zeiten vorgestellt und demonstrirt werden können, also kan solches zu continuiren kein Bedencken gefast werden.

Be-

Betreffend aber die Rechtliche Außträg, seynd die außführliche Oesterreichische theur erworbene Privilegia noch bey disem wehrenden Reichs-Tag von der in GOtt ruhenden Ertzfürstlich Durchl. Sigmund Frantz Seeligster Gedächtnus Ihrer Churfürstl. Gnad zu Mayntz, als Röm. Reichs Ertz-Cantzler, sambt aller Churfürsten Approbationen in Originali selbsten vor: und aufgelegt worden, dabey es sein billiches bewenden hat, massen die interessirte Stände oder die Gegen-Informanten von diesem Passu, so unnöthige Anregung zuthun umb soviel billicher unterlassen sollen, weilen dergleichen Außträg dieselbe gar nit, oder doch wenig berühren thun.

Was aber übrige unerhebliche hin- und wider nit ohne Confusion der Materi, und der Terminorum eingestellte Einwürff auch sovil ver-drießliche Widerholungen anbetrifft, ligen selbe durch Krafft der oban-gezognen unverwerfflichen klaren Beweisungen sammentlich zu Boden, wie dann solche nochmals generaliter widersprochen werden, und auf alle in specie zu antworten, derselben Untüchtigkeit gar nit erforderen thäte, man will aber zu allem Uberfluß die Gegnerische Einwürff folgender massen mit beständigem Grund widerlegt, auch deren Unerheblichkeit klärlich ans Licht gestellt haben.

Und zwar sovil den §. So last man auf Seiten der interessirten Schwäbischen Ständen rc. anbelangt, obwohlen man dessen völligen Contextum, als welcher Cardinem negotii in substantia nicht berühren thut, specialiter zu widerlegen gar nicht Ursach hätte, sondern derselbe durch die oben præmittirte General Contradiction genugsam abgelaint wäre, damit aber dessen Unstandhafftigkeit umso mehrers begriffen werden möge, hat man diß Orths soviel dargegen erinnern wollen.

Daß, gleich wie in gewissem Verstand nochmals wahr verbleibt, daß das Land-Gericht in Schwaben nunmehr von der Landvogtey seine Ankunfft, auch certo respectu seine Dependentz hat, also wirdet hin-entgegen die dem verbo (Land-Vogt) ad propositum in terminis generalibus vermeintlich angedichtete Signification gäntzlichen widersprochen, und eben aus dem ab adverso angezognen Magero cap. 2. num. 37. sovil erwisen, quod superioribus temporibus passim in Germania ij Advocatorum nomine indigitati fuerint, quibus magnorum Principum nomine integræ Provinciæ Jurisdictiones, ac majores Civitates regendæ commissæ fuerunt, wie er solches daselbsten mit Anführung verschiedener Exemplen bewehret, ja es tradiert so gar Knichen in seinem tract de Jure Territoriali, Cap. 4. num. 479. quod vocabulum Vogt, ad ipsum adeò Imperatorem extensum fuerit, ubi adhoc allegat: Weichbild art. 8. in quo Imperator nuncupatur ein Römischer Vogt; & Carolum Magnum Witechindum, Witechindi Magni Filium declarasse, & constituisse, Præfectum seu Landt Vogtum Serabonum, Obristen Landt-Vogt und Burggrafen zu Zarbeck, idem testatur Fabric de Origine Sax. lib. 3. fol. 511. Spangenberg in Chronica Querfurtensi lib. 1. cap. 29. fol. 78. daß also anderen Theils à particulari nominis Ethimologia ad universalem, insonderheit aber Functionibus von einem oder anderen Vogt, auff die

Land-Vögt ins gemain eine gar üble application gemacht, und bevorab Besoldus gantz ungleich angezogen worden, Als welcher daselbsten nicht ein einiges Wort vermeldet, als ob eines Lands-Vogts nicht anders sein solle, dann eines Richters Ambt, sondern es geht sein Discurs bloß dahin, daß antiquissimis illis temporibus die Clöster ihre Kasten-Vögt, die Reichs-Städte aber ihre sonderbare Præfectos Imperiales Reichs-Vögt, Reichs-Schultzheiß, und Reichs-Aman gehabt, so in Namen Kay: May: die Justitiam, oder doch wenigst den Bluetpaan administrirt. Daß aber die Jura eines Landvogts von denen Verrichtungen der alten Reichs-Vögten in überauß grossem Underschid sich befinden, bedarff keiner weiteren Außführung, sondern ist ex modo deductis gantz haiter am Tag, und ergibt sich demnach von selbsten, wie ungereimbt de istis inter de Officiis diversissimis gegenseitlich seye argumentirt worden, und zwar diß Orts umb so viel desto mehr, weilen ja Reichs-kündig, daß pro moderno Imperii statu, nit allein bey diser Landvogtey in Schwaben: sondern auch anderen dergleichen mehr, die Jura und der Gewalt eines Landvogts nicht bloß in Jure dicendo (wie sich Gegen-Informant bey disem passu traumen lasset) sondern noch vil mehrers: und zwar benanntlichen auch zu Verübung der dem Domino territoriali anhängiger actuum an vielen Orten sich erstrecket, allermassen solches die in der Landvogtey von alters: und erst verwichnen Jahrs ex parte Oesterreich aufgenommene Landshuldigung, und die täglich exercierende andere dergleichen actus gantz klärlich bestättigen, und man dannenhero gar nit Noth zu sein befindet, sich in einer so klaren und notorischen Sach, weiters zu diffundiren; Gestalten dann auch absolute & generaliter loquendo ein pur lauterer Ungrund ist, als ob eines Landvogts in persona seines Landrichters übender Jurisdiction-Gewalt in proposito durch gewisse Ehehaffts-Fäll dergestalt eingeschrenckt sein solle, daß selbiger ausser deren kein anderen Verkündigungs-Procefs zu erkennen haben solle. Seitemalen wiederumb notorium, daß die Landvogtey gegen derselben immediat Underthanen omnimodam: dann das Landgericht so weit sich dessen Districtus nach laut der Landt-Gerichts-Ordnung erstrecket, in omnibus causis civilibus quo ad cognitionem judicialem: als vil aber die Ehehaffts-Fähl post judicium semel præventum berührt, dergestalt privativam Jurisdictionem hat, daß hierinfals ainichen remissionibus regulariter nit statt gethan wirdet. Zu deme daß auch das Landgericht in causis so nicht auf die Ehehaffts-Fäll qualificiert, wann selbe nit avociert werden, zu cognosciren habe, bezeugt die tägliche Erfahrenheit, und neben andern auch so vil, daß in dergleichen causis wann nach ausgelassener dreymaliger Verkündigung der citirte nit erscheint, noch die causa avocirt wirdet, das Judicium dergestalt sich stabilirt, daß hinnach ainicher ferneren Abforderung nimmermehr zu deferieren gepflogen wirdet, ja wohl gar vor uralten Zeiten ein Geygraff oder Landrichter ein Universal Jurisdiction in allen peinlichen und Burgerlichen Sachen gehabt, wie Author deß Lindauischen Berichts fol. 825. anzaigen thut.

Worauß dann nun gantz klärlich erscheint, wie wenig die von dem Gegen-Informanten gesuchte extenuation der Landvogtey und des Land-ge-

gerichts unwidersprechlich hergebrachter Jurium fundirt, und wie viel weniger dargegen die von demselben præmittirte Protestation, daß durch seine Gegen-Information jemand und vorderist dem Hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich an dessen hohen und rechtmäßig hergebrachten Juribus zu derogiren nit begehrt werde, mit solch unbegründten einsträwen zugleich subsistiren möge.

Auß dem §. Daß dann pro secundo usque ad §. Was dann auch mehrgemelter Author informationis exclusive. Allwo zum Thail Sachen angeführt werden, davon man diser seits in hievoriger Information niemalen gedacht, verstehet man gern, daß bey dem §. Als nun aber 2c. mit disen Formalibus gemeldet wird „ Als nun aber erstgemelte Prälaten, Herren vom Adel und Städt, den Landgerichtlichen Gewalt „ in suis terminis zwar debito modo, wie nach respectirten, ihne gehorsameten und parirten 2c.

Seitemalen hierauf haiter erscheint, daß sie interessirte Schwäbische Craiß-Stände gleich wie vor disem also auch noch fürbaß dem Land-Gericht den schuldigen Gehorsam zu laisten, und selbiges debito modo zu respectiren, folglichen dessen wider allen Fueg vormals gesuchten Abolition ferners nicht zu insistiren gedacht seyn.

Ubrige Contenta aber berührende, sagt man nochmals wahr zu seyn, daß der Landgerichtliche in der vorangezognen Land-Gerichts-Ordnung außgedruckte Jurisdictions-Bezirck verschidene Städt, Clöster und Herrschafften in sich begreiffen thue, wie dann solches dergestalt Reichskündig, daß es keiner weitern Außführung gar nicht bedürfftig.

Daß aber Gegnerischer Seits bey disem Passu die terminos der Landvogtey mit dem Districtu deß Land-Gerichts zu vermengen und zu confundiren gesucht wirdet, begehet man ein sehr grossen Irrsal; Seitemalen ohne Widerspruch bekannt, daß die Landvogtey quoad ipsum Jus Territorii bey jetzigen Zeiten in enge Cancellos eingeschrenckt, und die von dem Röm. Reich dem Hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich gegründte und erthailte Investitur deß Hertzogthumbs Schwaben in keiner grossen Landschafft bestehet.

Allermassen aus denen Historiis bekannt, wasgestalten nit allein nach verableiben Conradini deß letzten Hertzogen in Schwaben vil demselben Hertzogthumb incorporiert und zuegehörig geweste Städt und Stände durch Darschiessung namhaffter Summen Gelds, auch in andere Weg von der Landsässerey sich damahls eximirt, andere aber nach dessen tödtlichen Hintritt bey dem eben selbiger Zeit lang gewehrten Inter Regno Imperii selbsten in die Reichs-Libertät vindicirt, und thut sich höchstgedachtes Ertz-Hauß gleichwohl mit deme ersättigen lassen, was dem Reich verbliben, und von deme hinnach selbigen überlassen worden.

Ein weit andere Beschaffenheit aber hat es mit dem Land-Gericht

D

deß

deß Ober- und Nideren Schwaben-Land, als welches in seinem ur- sprünglichen, noch von denen Hertzogen in Schwaben geübten Lauff contra omnes in ejusdem districtu compræhensos status eorumque sub- ditos, salva de cætero ipsorum obtenta Imperii immedietate jederzeit un- gekränckt verbliben. Wie dann die Gegen-Informanten selbsten an zweyen Orthen bekennen, daß deß Land-Gerichts Gewalt die Stände
N. 20. vor disem respectiert, und Herr Georg Kempten Anno 564. laut N. 20. hoch contestirt, daß er das Land-Gericht zu verklienern, zu schmälern, oder in ainichen Weg Abruch zu thuen niemals im Sinn gehabt, solches Jhme auch nit gebühren und schwerlich zu verantworten seyn wurde.

Dannenhero sich gantz nichts zu verwundern, daß der Landge- richtliche Gerichts-Zwang sich vil weiter, als der Landvogteyische Di- strictus Territorialis erstrecket, weilen nemblichen jener in seinem vigore jederzeit verbliben, darbey aber die Intention deß Hochlöbl. Ertz-Hau- ses Oesterreich bey Exercirung deß Land-Gerichts Pottmäßigkeit con- tra status immediatos Imperii niemalen dahin gegangen, demselben hier- durch ainiche Landsässerey auffzutringen, oder sie von dem Reich aus- zuziehen, sondern sich bloß seiner von demselben und justis Titulis er- langter Fuegsame zu bedienen, dessen sich sie Schwäbische Craiß-Stän- de, um so viel weniger zu beförchten Vrsach gehabt, weilen ihnen genug- sam wissend inter se diversissima esse forum fortiri & subditum esse, wie zu Besteiffung dessen vilfältige Exempla im Reich, da es vonnöthen, bey- zubringen sein wurden; Vnd gleichwie an Seiten Oesterreich den Stän- den und Adel ins gesambt und jeden insonderheir ihr erhaltene Libertæt im übrigen wohl gegründt wirdet, also werden sie hinentgegen bey so gestalter Beschaffenheit dem mehrgedachten Ertz-Hauß unwidersprech- lich competierenden Gerichts-Zwang und andere der Landvogtey wis- sentlich anhängige Jura ferners nicht anzufechten, sonder erklärter mas- sen gebührend zu respectieren von selbsten genaigt sein. Auß welchem allem dann die Vnstandhafftigkeit der bey diesem §. beschehenen weit- läuffigen: und allein Oesterreich bey denen Reichsständen mit Andich- tung dergleichen ihrer Immedietæt allzunahe trettender, aber unerfind- licher Beginnung zuverunglümpffen gezilter Anführung sattsamlich erhellet, dergestalt, daß eine superfluitæt zu sein erachtet wird, sich de- rentwegen circa specialium refutationem ferners heraus: oder vernem- men zulassen, bevorab weilen diese Sachen so wenig in quæstione, als wenig der vom Landvogt Ziegler außgeschribene Land-Tag ad effectum kommen. Wie auch die ergangen sein sollende Vrtl in forma probante: und aber am allerwenigsten beygebracht worden, daß virtute deren dem Hauß Oesterreich (der willkurlichen Einwilligung ausgenommen) ein dessen privilegiis diametraliter zuwider lauffendes judicium habe könden auffgebürdet werden, und da Oesterreich weiter zu agiren für notwen- dig erachtet hätte, wurde dasselbe ja für selbsten der reorum forum und deß Reichs Dicasteria gesucht haben, derentwegen deß allegierten Sen tenz aufflag in geringsten nicht præjudiciert, sondern, das mitgebracht haben wurde, was die Recht selbsten verordnen.

Gestalten dann nicht weniger solennissimè contradiciert wird, daß umb

umb solch ergangener Urthl willen die zuvor in der Gegen-Information erzehlte Craiß-Stände sich dem Weingartischen Hoffgericht und dessen Pottmäßigkeit entzogen, und daß dannenhero demselben anderst nichts verbliben, als was umb die Gegend Ravenspurg, Altorff, und in dem Allgäw vermitlst underschiedener Verträg, und in andere Weg solle behauptet worden seyn.

Seitemalen gleich wie Oesterreich dergleichen Landtsässerey vor angeregtermassen (ausser der Landvogtey Bezirck) niemalen prætendiert, also haben auch die jenige so sich deren zuentschüten begehrt, von deme was man selbe nicht einmahl gesuecht nit entledigen könden, sondern es ist ihnen ihr libertet, wann sie solche zuvor gehabt, non vigore assertæ sententiæ, sed jure proprio prius scilicet habito verbliben, dabey wirdet aber ebenmäßig widersprochen, daß wegen öffters angeregten Sentenz der Landvogtey an Hochheit und Jurisdictional en anderst nichts verbliben seye, als was selbe vermittelst underschidener Verträgen erhalten, angesehen sich vil mehr das widerspil wurde verificieren und erweisen lassen, daß Oesterreich durch die angezogene Verträg an seinen juribus vil mehr gutwillig nachgegeben, als ichte behauptet oder erhalten habe, und folglichen das jene Hochheit Recht und Gerechtigkeiten, so der Landvogtey von uralters anhängig gewesen, und annoch darbey verbliben, höchstgedachtem Ertz-Hauß nicht Vertragsweiß, sondern vigore der hierzu erlangten rechtmäßigen Titlen gebühren thun, auch zuvor je und allzeit solcher gestalten zuständig gewesen seyen. Warmit dann auch demjenigen so in §. Woraus dann erfolgt, ꝛc. mit verdrießlicher repetition der priorum deß Hoffgerichts halber enthalten, seine sattsame abhelffliche Maß gegeben ist.

Nechst deme was in progressu der Gegen-Information bey dem §. Was dann auch mehrgemelter, ꝛc. mit unanständiger Hitzigkeit von der Gwelphischen Familia. und daß dieselbe das Hertzogthum Schwaben niemahlen an sich gebracht, weitläuffig außgeführt würdet, erachtet man diß Orts vil darüber zu repliciren darumben vnnoth, weilen, es glauben die Gegen-Informanten gleich die Historische Erzehlung also, oder nicht, dem Hauptwerck weder ichtwas zue: oder abgelegt würdet, sondern die von dem Reich, und nit denen Gwelphen diser seits legitimè an sich gebrachte tituli nichts destoweniger in ihrem valore verbleiben. Und thut man dieses Orts ainiche Begierde tragen, Vnbescheidenheit mit Vnbescheidenheit zu retorquieren, sondern gleich wie man erst angeregter massen in meritis den andern theil überlegen, also auch denselben in discretione zuüberwinden begehrt.

Sonsten in Examinirung deß Gegnerischen Contextus ferners fürzugehen, gleich wie derselbe fast durchgehends mit verdrießlich offtmaliger Widerholung der priorum: nicht weniger unschließlichen allusionibus vocabulorum, insonderheit aber schier mit lauter verworffnen sophismatibus angefüllet.

Also hat es ein gleichmäßige Beschaffenheit mit dem Begriff deß

§. Daß ferners rc. usque ad §. Nun fahret aber, rc. Warbey man Oesterreichischer seits ja gantz handgreiflich abnemmen muß, daß mit speciöser Anführung dergleichen ex hac parte niemahlen zu Sinn genommener Vorbildungen, anderst nichts intendiert werde, dann denen der Sachen begründter Beschaffenheit nit sattsamlich informierten Reichs-Städten wider erst höchstgedacht Ertz-Hause widerige ihrer Immediatet zugegenscheinende, aber an sich selbst gantz unerfindliche Impressiones zu verursachen und einzutrucken.

Dann welcher unter den Landgerichtlichen Districtu situierter Reichs-Stand oder anderer immediatus Imperii wirdet mit Grund der Warheit fürbringen können, daß Oesterreich vigore der von dem Röm. Reich erhaltener Investitur über das Hertzogthumb Schwaben von mehr dann hundert Jahren hero jemalen in Krafft der Landgerichtlichen Jurisdiction ainiche Territorialische Subjection über denselben prætendiert habe. Dahero der ex generalitate der Investitur bey disem §. formirte Discursus eben ein gantz unnothwendige Fürsorg, die deren beygefügte Specification aber deß Lehen-Brieffs darumben noch zur Zeit viel ein grössere Impertinenz ist, weilen in specie biß anher weder angezogen noch erwisen, daß ainich immediat Reichs-Zugethaner hierdurch seiner Libertet in ainicherley Weiß wäre angefochten und gekräncket worden, wie dann Oesterreich wo es einen certum contradictorem derentwegen haben solte, demselben seine Befugnussen auf den Fall der Nothdurfft zu demonstriren sicherlich nicht in Mangel stehen wurde, biß dahin aber ist demselben genug, daß es in seinem gewissen Respect in der Generalitæt der Investitur Intentionem fundatam hat, warvon man sich auch also schlechter Dingen hin nicht wirdet treiben lassen, umb so weniger, weilen nicht zu gedencken, daß ainich aus dem Grund Informirter dergleichen ungewohnliches Begehrn zu thun, viel weniger ohne nicht erscheinende Ursach zu beharren, gemaint seyn werde.

Was im übrigen bey disem §. von des Hertzogthumbs Schwaben hievorigen Lands-District, und daß dasselbe kein Conclusum Territorium solte gehabt haben, ex Besoldo allegiert worden, ist zwar eine ad propositum so wenig quadrierende Anführung, als wenig erst angeregter massen man dergleichen ex parte Oesterreich jemals prætendirt.

Daß aber gemeltes Fürstenthumb (wie angegeben) niemalen seine eingeschlossene limites solle gehabt haben, ist ein sehr schwärer Historischer Verstoß, und erhellet das pure Widerspil auß denen von disem edlen Land commentierten Geschichten-Schreibern, sich darauf Kürtze halber beziehende, Ja eben der ex adverso allegirter Besold. gibt in seinem Discursu de ordine Equestri, num. 7. und vor ihme Nolden de Statu Nobil cap. 17. num. 26. ein anders und das Widerige an die Hand, quod Suevicus Ducatus unicus corporis nomen merebatur. Woraus dann nothschließlichen erfolget, weilen aliquot retro sæculis das völlige Land zu Schwaben sub nomine unius corporis besessen worden, daß es zu selbigen Zeiten auch seine gewisse Lands-Gränitzen, und also conclusum ut aiunt territorium müsse gehabt haben. Mutata autem modernis tempo-

poribus memorati Ducatus facie, bedarff es keines Widerspruchs, daß es die damahlige Terminos nicht mehr haben konde. Seitemalen notorium, daß jenige Land und Leuth, so von Zeit zu Zeit davon gekommen, anjetzt von unterschidlichen possidirt werden.

Nechstdeme und was bey eben disem §. in specie von der Graffschafft Altorff (welche so verschidenlich in dieser vermainten Gegen-Information in die Libertæt zu vindiciren mit nachdencklichen Eyfer und particular-Fleiß gesucht wirdet) und daß dieselbe kein Pertinentz deß Hertzogthumbs Schwaben gewesen oder demselben einverleibt worden seye, mit seinem unmanierlichen Zusatz angemeldt wird.

Obwohlen die Nothdurfft nit erforderte, sich in dessen Widerlegung viel auffzuhalten, angesehen vorhero die Sachen schon genugsamblich angeführt, und biß anhero Oesterreichischer Seits nicht vernommen werden konden, weme dann aus denen bey dem Landgericht interessirten Schwäbischen Craiß-Ständen, vil oder wenig daran gelegen, es seye die Graffschafft Altorff ein Pertinenz deß Hertzogthumbs Schwaben, oder demselben einverleibt worden ja oder nit, so hat man nit desto weniger, und zu Demonstrirung deß gegentheilischen unbegrundten Angebens, folgends hiewider über obiges noch weiter zu vernemmen geben wollen, wie daß mau dahin (doch unpræjudicirlich) gestelltet seyn lasset, daß offtgemeldte Graffschafft Altorff als lang sie von der Gwelphischen Familia sivè supremo & allodiali: sivè feudali Jure besessen worden, kein Appertinentz deß Hertzogthumbs Schwaben gewesen.

Daß aber nach Abgang Gwelph deß VI. selbe nicht an Kayser Friderich den Ersten Cognomento Barbarossam und seinem Sohn Friderich den VI. legitimo titulo gekommen, und von denen hinnach gefolgten Hertzogen in Schwaben biß auf Conradinum den Letzten, als ein incorporirte Pertinentz desselben Hertzogthumbs, besessen worden, solches wirdet von ainichen Geschichts- und Histori-Erfahrnen nit können widersprochen werden, quo stante nothschließlich erfolgt, weilen unwidersprechlicher massen hinnach Anno 1282. das Hertzogthumb Schwaben vom König Rudolp, seinem Sohn auch Rudolph genannt, als ein haimbgefallenes Reichs-Lehen cum consensu Electorum & Statuum Comitiis Augustæ habitis verlihen, und von dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich biß auf gegenwärtige Zeit von dem Röm. Reich unter solcher Qualitæt, laut der oben angezogner Reichs-Investiturn recognoscirt und empfangen worden, daß demselben solches Fürstenthumb und die deme mehr dann 100. Jahr zuvor einverleibte Graffschafft Altorff, soviel hieran tempore der Gwelphischen Innhabung legitimo modo nicht hinweck kommen, nicht möge contradicirt und einseitig abgesprochen werden. Aus welchem allem sich dann diser noch fernere Schluß ergibet, seytemalen das Hertzogthumb Schwaben mit allen denen Zugehörden und Appertinenzien, mit welchen es dem Reich haimbgefallen, von dar dem Hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich verlihen, und aber damals auch die Graffschafft Altorff hierzu gehörig ware, daß conse-

quenter auch diese sub generali Investura begriffen worden, zumahlen darunter noch de facto comprehendiret zu seyn, so lang von Rechtswegen vermuthet werden müsse, biß nicht ab asserente das contrarium (wie unmöglich) recht begnügig erwisen wirdet.

Gleichwie sich aber nach Abgang Gwelph deß VI. bereits etlich hundert Jahr hero niemande erfunden, welcher ausser der Hertzogen in Schwaben solche Graffschafft würcklich inngehabt und genossen hätte; Also ist ja klar, daß nachdem sie bekannter massen an mehrgedachte Hertzogen in Schwaben gekommen, von denselben ihren andern Fürstenthumb müsse einverleibt, und per consequens als dessen ein Pertinentz auf ihre Posteritæt transmittiret worden seyn, oder aber es wurde in Asserirung eines andern nothwendig erfolgen, daß eintweders jemande anderer als Oesterreich hiermit investirt worden, oder dasselbe noch de facto von dem Reich als ein heimgefallenes Lehen genossen werde, quorum neutrum in ewige Welt-Zeit nit wirdet könden beygebracht werden. Dahero unwidertreiblich wahr verbleibt, daß unter der General Belehnung deß Hertzogthumbs Schwaben dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich auch zugleich die Graffschafft Altorff als ein dessen erwisene Pertinenz seye überlassen worden.

Man will gleichwolen bey disem passu nochmals sich austruckenlich dahin erklärt haben, daß darumben deß Hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich Maynung durchaus nit sey, jemande an seinen erweißlich habenden Juribus, auch hergebrachten Libertæt das geringste zu derogiren, sich dagegen aber ex reciproca vicissitudine versehende, man werde andern thails bey so remonstrierter wahrer Beschaffenheit bessere Gedancken zu schöpffen, und die biß anher dises Land-Gerichts und Land-Vogtey halber wider Oesterreich gefaste gantz ungleiche, und sich nimmermehr erfindliche impressiones sincken zu lassen von selbsten genaigt seyn, wormit man dann zugleich disem weitschichtigen §. seine Abfertigung will gegeben haben.

Bey dem §. Nun fahret aber mehrmahlen allegierter Author &c. wirdet sich vil auffzuhalten darumben unnöthig erachtet, weilen zu Besteiffung deß disseitigen Tituli Feudalis genug, daß nachdeme Hertzog Johann wegen deß begangenen Kayser-Mords seiner Land und Fürstenthumb, darunter dann auch das von seinem Herrn Vattern Rudolpho von dem Römischen Reich zuvor aquirirte Hertzogthumb Schwaben begriffen ware, verlustiget worden, selbe sein deß entleibten Kaysers Albrecht Söhnen in genere an- und zuegefallen, massen auch Stumph. in seiner Schweitzer-Chronic. lib. 7. c. 15. da er von solcher That schreibet, in terminis generalibus mit folgenden formal-Worten sich vernemmen lasset. „ Hertzog Hanns der recht Ursacher des Todtschlags Alberti kam auf Päpst- und Kayserliche Absolution in ein Closter Italiä Augustiner-Ordens: Kayser Albrecht Kinder namen „ seine Land und Güter, damit hat er gebüsset.

Die in dem §. es meldet auch ferners mehrgenannter Author &c. enthalte-

haltene Repetitiones priorum wegen Unterscheidung der Graffschafft Altorff und deß Hertzogthumbs Schwaben, ex falsis præsuppositis formirter ungereimbter Schluß, auch andere übelständige Anzüglichkeiten betreffend, ist deren Unbegrundlichkeit insgesambt aus deme, was diser seits mit bestem Bestand biß anhero unnoth fernere special Ablainung über ein so übel bestelten Discurs einzubringen, dann was es mit dem Hertzogthumb Schwaben und der Graffschafft Altorff für eine Beschaffenheit, zu was Zeiten selbe zerschaidene Fürstenthumb gewesen, hinnach aber dise so viel an deren unveralienirt verbliben, jenem unirt worden, solches alles hat man oben in disseitigen §. wie unerheblich aber, &c. mit unwidertreiblichen Grund remonstriert, darauf man sich amore brevitatis nochmals bezogen haben will, und bearbeitet sich der Gegen-Informant oder Compilator in disem Passu wohl vergebenlich da er zu erweisen begehrt, es seye die Land-Vogtey nit allein von dem Hertzogthumb Schwaben sonderheitlich darumb ein separatum quid und gar kein Reichs-Lehen oder kein Stand des Reichs, weilen selbe nach disseitiger aigener Bekanntnuß keinen Fürstl. Titulum, Stimm, Session, noch Anschlag weder in dem H. Röm. Reich, noch den Schwäbis. Craiß haben thue.

Seitemalen wann dieses ein Argumentum concludens seyn solte, wohl manches Fürstenthumb, Graf- und Herrschafft, so das Hochlöbl Hauß Oesterreich von dem Röm. Reich Titulo feudali recognoscirt und empfahet, diser Qualitæt müßte verlustiget bleiben.

Nachdemalen aber widerumben Reichskündig, was es mit denselben wegen dessen innhabender Landen constituirenden absonderlichen Craises, auch sowohl in puncto Contributionum als comparitionis apud comitia Imperii, & observato hactenus votandi modo, für eines Beschaffenheit, und was Oesterreich wegen der mehrern Stimmen bey dem Chur-Mayntzischen Directorio zu Anfang der Reichs-Täg bedinglich und schrifftlich vorgebracht. Als wirdet von jedem der Reichs-Handlungen kündig und Erfahrnen die Vortrefflichkeit sothanen Arguments und des Informantis hierunter erwisene Experienz unschwer gegen einander können dimensuriert werden. Nun fahret er fol. 22. circa finem weiters fort, und will aus deme, das in der disseitigen Information fol. 11. gemeldet worden, das Land-Gericht habe schon An. 1240. seinen Jurisdictions-Lauff gehabt, inferiern, wie stante hoc, dises theils assertum das Landgericht hätte seine unmittlbare Ankonfft von der Landvogtey verificiert werden möge, Seitemalen aus denen Historiis unwidersprechlich seye, daß in gemeldtem 1240. Jahr die Duces Sueviæ noch gelebt, und consequenter ihr Hertzogthumb cum omnimoda Jurisdictione selbsten beherrschet.

Gleichwie aber, schon öffters gemelter massen, in der gantzen Gegen-Information schier nicht ainicher §. enthalten, der nicht ein Sophisma in sich begreiffet; alsso erfindet sich auch eben dergleichen bey diser vermeinten Opposition, dann es ist ja von sich selbsten männiglich vor Augen, daß wann die Zeiten und die Innhaber deß Hertzogthums Schwaben, und der Graffschafft Altorff deß Gegen-Compilatoris Gebrauch

brauch nach also confundirt werden, es wahr verbleiben müsse, daß das Land-Gericht von der Land-Vogtey seine Ankonfft nit haben könde, indeme unlaugbar, daß zur Zeit als die Hertzogen in Schwaben solch ihr Fürstenthumb und Land innen gehabt und gubernirt, sie solches und das darzugehörige Land-Gericht nit sub titulo einer Land-Vogtey, sondern sub nomine Ducatus besessen. Als aber nach deren Abgang in Conradino ein Pertinentz da: die andere dorthin gerissen, und wie oben angezaiget, die verblibene Reliquien gleichsam in eine Land-Vogtey combinirt, und istâ qualitate biß auf die hinnach erfolgte Oesterreichische Belehnung von dem Reich, und zwar wie etliche Historici darvor halten, von Kaysers Rudolphi Schwagern Graf Albrecht von Hohenberg, sub nomine Advocati inferiotis & superioris Sueviæ administrirt worden, hat sich erst bey erlangter Possession deß Hauß Oesterreichs verificiert, daß das Land-Gericht seine unmittelbare Ankonfft und Dependentz, respectu scilicet aquisitionis von der Landvogtey mit disem Verstand haben thue, daß mit derselben auch das Land-Gericht als ein darzu gehörige Dependentz erst höchstgedachtem Ertz-Hauß seye anerwachsen.

Was im übrigen bey eben disem §. in progressu angemeldet wird, es erscheine aus denen Historiis und andern Documentis, daß schon Anno 1010. da die Hertzogen in Schwaben, und die Gwelphische Familia in suo Primogenio flore waren, selbiger Enden die Röm. Kayser ihre Landvögte gehabt, stringiert ad propositum eben so wenig, als das vorige lange Anbringen, dann das sæculo illo ein solches nit allein in Schwaben, sondern fast durchgehendts im gantzen Röm. Reich also geübet, und die Jurisdictionalia sowohl in criminalibus als civilibus durch hin- und hergesetzte Reichs-Vögt Imperii nomine administrirt worden, ist ex Historiis bekannt, und in specie bey dem Knichio und Magero in ihren obangezogenen tractatibus de jure territoriali & advocatia armata & aliis passim gar weitläuffig ausgeführter zu sehen.

Gleichwie aber successu temporis der status Regiminis sich in dem Röm. Reich geändert, die Principatus & Comitatus eingeführt, ex temporalibus perpetuirt, in feudum überlassen, ja hæreditarii gemacht, mithin auch die Jura territorialia denen Chur-Fürsten und Ständen cum plenissimo jure eingeraumbt worden; Also seynd darmit auch fast durchgehends die alte Reichs-Vogteyen wenigist quo ad formam & modum exercitii erlöschen, und obe zwar noch ein- und andern Orths der alte Landvogtische Namen gebliben, so wirdet doch heutigen Tags inmassen Reichskündig, virtute dessen nit nur bloß die Justitia alta & bassa administrirt, sondern die fürnembste der Territorialischen Jurisdiction anhängige Actus wenigst so weit sich dergleichen Land-Vogteyische Districtus erstrecket, ohne begrundten Widerspruch geübet, und also wirdet in der Land-Vogtey Ortenau, gleichwie in dieser zu Ober und Nider-Schwaben auf Veränderung der Lands-Fürsten von denen zur Land-Vogtey gehörigen Unterthanen die Huldigungs-Pflicht aufgenommen, selbe mit Steur und Contribution angelegt, in die Raiß und Musterung gezogen, und also in dieselbe omnimoda Jurisdictio etiam territorialis exercieret, Woraus dann klärlich erscheinet, was für ein grosser Unterscheid unter den Landvogteyischen Juribus wann selbe ad

an-

antiqua tempora mensurirt, und darauf ad nostra moderna gehalten werden wollen, sich erfinden thue, und wie übel de uno ad alterum utpote pro hic & nunc plane inter se diversa arguirt werde.

Fast von ebenmässiger Wichtigkeit, ist das dritte, wider den disseitigen Titulum Feudalem, auß der beygebrachten N. 1. desumirte und dahin formirte Argumentum, ob wäre dardurch klar dargethan, daß Kayser Friderich der Dritte (oder wie etliche halten der Vierdte) als ein selbst regierender Herr deß Hauß Oesterreich, sich dergleichen Tituli Feudalis nit angemaßt, sondern bekennt, daß Schwabenland hätte keinen aignen Fürsten, und seye niemande als einem Römischen Kayser zuständig, &c. Es folgt aber darumben gar nit, daß offt Höchstgedachtem Ertz-Hause, der, von dem Reich legitimè erworbene Titulus Feudalis deß Gegen-Informantis unbegründter Einbildung nach, darmit abgesprochen worden sey, angesehen der Gegnere Mainung nach bestärckt mit der Authorität deß angezognen Besoldi (so aber diß Orths allein animo diß obenerwehnte Argumentum zu verfechten gemeldet wirdet) niemalen ullus Dux Sueviæ universam Sueviam mit aller Landsfürstl. hohen Obrigkeit solle beherrschet haben, welches gleich wie es tempore jam dicti Friderici: und noch wahr verbleibt.

Also hat sich auch Oesterreich vigore Infeudationis deß Domnii über das völlige Land zu Schwaben niemals angemaßt, sonder mit deme vergnügen lassen, was nach Abgang deß letsten Hertzogen, an solchen denenselben zugehörigen: und eintweders zuvor oder darnach nicht darvon kommenen Landen dem Reich haim gefallen, und darauf von selbigem deme verlihen worden.

Ausser dessen ist nicht weniger bekandt, daß neben dem Hauß von Oesterreich noch verschidene andere so wohl Geist: als Weltliche Fürsten in dem Land zu Schwaben ansehenliche Fürstenthumb besitzen, denen dann, dem Gegnerischen Außdeuten nach, durch ihr angezognes Documentum nicht minder als dem Hauß Oesterreich ihre Principatus wurden müssen abgesprochen seyn, so aber weder dieselbe, noch forderist das Röm. Reich selbsten nimmermehr zugeben wurde: Auß welchem sich dann von selbst ergibt, wohin aigentlich die Intention allerhöchst gedachten Kaysers Friderichs bey Auslassung mehrangeregten Rescripti gezihlet, und wie ungereimbt, auch zu der Schwäbischen Craiß-Ständen selbsten in casum subsistentiæ redundirenden Nachstand, das vermeinte Argumentum darauß sey formirt worden.

Daß 4. bey disem §. zu vermeinter Enervirung deß disseitigen Tituli Feudalis angeführte, und aus einem der O: O: Weesen Gutachten herauß geklaubte Argumentum bedarff pro hic & nunc darumben keiner special Ablainung, weilen solch parere weder in seinem gantzen Begriff: noch Extracts-weiß in forma probante beygebracht, auch sonsten auf keinerley Weiß dem Hochlöbl. Ertz-Hauß an seinen Rechten hierdurch ichtwas Nachtheiliges hätte könden zugezogen werden.

Eben diese Bewandtnuß hat es mit dem 5. gantz unschließlichen Anzug, daß nemblichen bey der mit dem Land-Vogt Ziegler vor dem Schwäbischen Bunds-Gericht obgeschwebten Strittigkeit, Oesterreichischer Seits deß Tituli Feudalis gar niemalen seye gedacht worden, seytemalen hierdurch gar includenter ad ejus non existentiam arguiret wird, angesehen damals dem Hochlöbl. Ertz-Hauß den Titulum Feudalem oder andern zu disputiren kein Gedancken: und also unnoth gewesen, dessen ein Andeutung zu thun, und ist im übrigen der jenige so zu einer Sachen verschidene Causas debendi hat, gar nit verbunden, da ihme die ainte angefochten wirdet, die andere zu allegiren, und seine Intention darauf zu gründen, welches damals ex parte Oesterreich, weilen doch der Stritt, wie Gegnere allegiren, allein circa possessorium hafftete, und demselben in der ausgefallenen vermainten Urthl ohne daß das Petitorium austrucklich vorbehalten worden seyn solle, gar nicht de tempore war, von sothaner Belehnung oder anderm Titl ainiche Anzaig zu thun.

Schließlichen und 6.to will die Unzueständigkeit deß Tituli Feudalis aus der Wentzeslauischen Pfand-Verschreibung dergestalten erwisen werden, Alldieweilen deren Jnhalt nach, dem Hertzog Leopold überbunden worden, daß er die Land-Vogtey innhaben und geniessen solle, als andere Land-Vögt bißher dieselbe innen gehabt, könne also nothschließlichen Oesterreich Lehens-weiß die Land-Vogtey vorhin nit besessen haben.

Nun nimmet man vorderist hieraus für bekandt an, daß ex adverso bey disem passu und zwar ohne ainich dargegen eingewendte Protestation, man sich zu mehr angeregtem Pfand-Brieff, ultro bekennen, und durch denselben den Titulum Feudalem vermaintlich verfechten thut, seytemalen durch solch etwelche stillschweigende aigene Bekandtnuß all das jenige zu Grund gelegt, was in denen hinnach folgenden Gegnerischen §. §. zu vermainter Infringierung der Wentzeslauischen Pfand-Verschreibung weitläuffig angeführt worden.

Sonsten aber wirdet die auß erst angezognen Documento gegenseitlich desumirte Consequentia, totaliter widersprochen, und deren bloß nochmals dargegen gestelt, was sonst öffters ex hac parte erwehnt worden, quo quidem una eadémque res non nisi ex unâ causa mea esse, bene autem ex pluribus deberi possit, und dahero keines wegs erfolgt. Dem Hauß Oesterreich ist der Landvogteyische Districtus vigore Investituræ generalis anvor zuständig gewesen, Ergo hat selbiges ihme nit zu mehrer Versicherung noch ein andere Causam debendi erwerben können, warzue dann mehr höchstgedachtes Hauß umb so mehrers, vorab bey selbigen unterschiedlichen Turbulentien, Ursach gehabt hat, indeme selbiges mehrfältig erfahren müssen, wie deme dessen von GOtt geseegnetes Auffnehmen vilfältig mißgönnet, und die gantz rechtmäßig an sich gebrachte Fürstenthumb und Lande widerumben zu entziehen in vilerley Weg tentiert worden.

Ver-

Verbleibt also der disseitige Titulus Feudalis von allen hin- und wider zusammen gesuchten unbegründten Impetitionibus allerdings salvirt, man versihet sich auch Oesterreichischer Seits ins künfftig, umb so weniger der Beharrung solch unfundirter Contradiction, als man è contra deß gezimmenden Erbietens ist, hierdurch niemande an seinen Rechten, sonderlich aber denen Ständen deß Reichs, oder andern dessen unmittlbaren Anverwohnten, an ihrer Reichs-Immedietet oder andern daher erweißlich habenden Recht und Gerechtigkeiten den wenigisten ungezimmenden Abbruch oder Eintrag zu thun.

Nechst disem Progredirt der Gegen-Compilator bey dem §. Und die-weilen nun allhier, &c. ferners fort: hauptsächlich diß anführende, wie daß dem löblichen Ertz-Hauß Oesterreich nit allein lengist hievor disem solch Wentzeßlauische Verpfändung, auß denen daselbs ordine erzeh-lenden Ursachen contradicirt worden. sonder es sey daß dieselbe nieme-len zu ihrer Wircklichkeit gelangt, so wol ex cassatione aller von gedach-tem Kayser vigore sententiæ ipsius exauctorationis hievor ertheilter Privilegien und Rescripten, als vorderist auß deme abzunemmen, alldie-weilen nach solcher Zeit von verschidenen Reichs-Vögten, so nachein-ander de tempore ad tempus memorirt werden, die öffters gedachte Land-Vogtey biß auf die darauf erfolgte Truchsäßische respective Ver-pfändung und Ablösung von des Reichs wegen administrirt worden.

Hierüber nun die Nothdurfft in contrarium: und wie wenig so wol die vor disem fürgewendte, als anjetzt de novo hervor gesuchte Argumenta sothanen Titulum pignoratitium infringiren mögen, vorzustel-len, ist, als vil forderist die noch zu Zeit deß gewehrten Schwäbischen Bunds hierüber von denen interessirten Schwäbischen Craiß-Stän-den, und andern Anstössern beschehen seyn sollende Contradictiones an-belangt, denenselben schon damals ex parte Oesterreich solcher gestalten in contrarium begegnet, daß gleich das Jahr darauf nach exspirirten ge-dachtem Bund, die (wie vorgedacht) damals regierende Kayserl. Ma-jest. Kayser Carl der V. auf allgemainer Reichs-Versamblung zu Augspurg, mehrerwehnte Wentzeslauische Pfand-Verschreibung al-ler erst kurtz zuvor dargegen eingewendter Contradictionen ungehin-dert, mit Rath, Wissen und Willen damals versamblet gewester Chur-Fürsten und Stände mit allen ihren Clausulis bestättiget und confirmirt, mehreren besag deß oben sub Num. 7. angezognen Documen-ti factæ confirmationis, wardurch dann, den ungestandenen fall auch ge-setzt, es hätte dieselbe ainiche Difficultæten beygehabt, alle wurden auf-gehoben worden seyn.

Dabey man sich gleichwolen Oesterreichischer Seits, wie schon öffters beschehen, nochmals dahin erklärt haben will, daß obe man zwar von dem gesambten Inhalt solcher Opignoration zu weichen gar nit Ursach hätte, man jedoch, so weit selbe der Ständen und deren her-gebrachter Immedietæt nach jetzigen Stand zu gegen seyn möchte, und man disseits nit in possessione eines andern ist, sich wider gebür zu præ-valieren nicht gemaint seyn werde.

f 2 Ent-

Entgegen sich versehende, man werde auch andern theils die dissseitige so haiter fürgestellte Jura & legitimos titulos ferners nicht zu bekräncken, sondern selbe, als neben ihrer Immedietæt gar wohl subsistierend, in ihrer Wesenheit und Vbung verbleiben zulassen von selbst gedacht seyn. Wie dann intuitu dessen gantz unnöthig zu seyn erachtet wird, sich über solch der Stände vermeintliche Oppositiones mit deren Special Ablainung weitschichtig vernemmen zulassen, angesehen denenselben insgesambt per modum præmissi ihre sattsame Abhelffung gegeben, und ist eben gar ein übler Schluß, die Wentzeßlawische Verpfändung ist in ein: oder anderem darin enthaltenen Puncto zu ihrer Perfection nicht gekommen, Ergò ist dieselbe auch respectu ihres übrigen Begriffes für unkräfftig zuhalten, seitemalen sich zwischen ein und dem andern Jure gar keine solche connexitæt oder dependenz erhaltet, daß derselben eins ohne das ander nit sollen subsistiren könden, und dannenhero vilmehr der allgemeinen Recht-Regel raum zu geben seyn will, quod nimirum utile per inutile non vitietur.

Was aber im übrigen hierbey ex Urstisio & Goldasto, de Exauctoritatione & Cassatione Diplomatum Privilegiorum & rescriptorum Regis Wenceslai angeregt würdet, lasset man so vil die exauctoritation berührt, als eine aus allen Historicis & Politicis bekannte Sach, dermalen dahin gestelter verbleiben, daß aber all desselben in Zeit seiner etlich zwantzig Jährigen Kayserlichen Regierung ausgangene Rescripta, ertheilte Privilegia und andere Diplomata durchgehends, wie ex allegato Magero vermeintlich erwisen werden will, in præteritum sollen cassirt worden seyn, solches ist weder ex tenore der exauctoritations Vrtl, noch einich anderem bewehrten Historico oder Politico bißher mit erforderlichem Grundt dociert worden, sondern es weiset vilmehr erst angeregte Exauctoritations-Vrtl in effectu bloß so vil aus, daß die actus in futurum prohibiert, und die Reichs-Unterthanen ad Successorem remittiert worden, quorum remissionum formulas refert Lehenmann in Cron. sua Spirensi lib. 5. cap. 32. und wird ab exauctoritatione personæ ad cassationem actorum tanquam à planè separatis gar übel concludiert. Wie dann männiglichen unschwär zu ermessen, was für eine Confusion im Reich erfolgen müste, da eines Kaysers der etlich und zwaintzig Jahr in administratione gewesen, alle acta und concessiones solten und wolten irritiert werden, cum hoc modo res & Possessiones statuum in lubrico essent, ideoq; ab eventu insperato dependerent, welches auch den gemainen Kay: Rechten zuwider, quæ uti notum, volunt, & humaniûs esse dicunt, propter utilitatem communem ea, quæ apud Imperatorem etiam postea communi lege rejectum, vel quo alio Jure facta sunt non reprobrari: und hat man allhero verbo tenus beyfügen wollen, was Lymnæus in additionibus ad lib. 2. cap. 11. Jurispublici tom. 5. ad. num. 33. diser ex communi errore angegebner cassation halber gar wol bedächtlich angemercket, da er also redet. Cæterùm quid dicendum sit, de Privilegiis â Wenceslao nondum ab Imperio remoto, concessis, dixi tom. 4. Jur. publ. in addit. ad hoc caput nostrum pag. 265. Et adhuc in ea opinione persisto, errare omnes quibus persuasum à Minsingero respons. Jur. dec. 2. respons. 19. vel alio, quod revocatio generalis omnium rescriptorum, concessionum, Privilegiorum, à prædicto Wenceslao emissorum facta fuerit ab

Electo-

Electoribus & Statibus Imperii concordi voto, & sententia post ipsius legitimam ab Imperio depositionem assentiente & hoc confirmante postea Ruperto Comite Palatino Rheni, in depositi Wenceslai locum pro Rege Romano suffecto. An hoc fieri poterit, non disputabo, quamquam rationibus in contrarium, quo minùs ita generaliter fieri debuerit, non omnino sim destitutus, nec ignarus, Gregorium X. Joannem XXIII. & Benedictum uno tempore Papas in Concilio Constantiensi Anno M.CCCC. XV. à Patribus repulsam Pontificatus tulisse. Martino V. in Pontificem electo, ac Antipaparum istorum acta, & actitata publicæ utilitatis Causæ confirmata fuisse [Stamm. de Servitute personali lib. 1. cap. 1. n. 22. pag. 21.] sed factum ita esse ut modo retuli, in actis Imperii (licet non levem in illis evoluendis operam insumpserim) hactenus non reperi affirmantium ergo erit probare. Hoc novi ipsum Rupertum Sigis mundum & alios Imperatores nonnulla Privilegia, quæ à Wenceslao data confirmasse, quod vix credendum facturos aus facere potuisse, si illa jam lege publica damnata fuissent, Minsing. d. respons. 19 n. 6. Gail. lib. 2. observ. 1. num. 5. potiùs enim nova suo nomine conformia tamen Wenceslainis dedissent, quam damnata & rejecta revocassent, etiam laudato ipso authore cujus tamen nomen ut abominatum, potuissent, silentio transmittere.

Aus welchen allen den ungestandnen: und nimmermehr erweißlichen Fall gesetzt, es wäre dergleichen cassatio generalis actorum Regis Wenceslai ergangen, gantz klar erscheint, daß dise dem hochlöblichen Ertzhauß & quidem intuitu der, dem Röm. Reich geleister getrewer Hülff und Dienste erfolgte Oppignoration, welche zumahlen gleich in denersten Jahren sein deß Wenceslai angetrettner Kays. Regierung in Ansehung ihme und Kayser Carl, auch dem Reich præstirter Dienste beschehen, und unter solcher General Cassation nit wurde könden begriffen werden, bevorab alldieweilen selbe von denen hinnach gefolgten Röm. Kayseren cum omnibus clausulis salutaribus, und zwar auf allgemeiner Reichs-Versamblung mit Wissen und Einwilligung der damals in ansehenlicher Zahl congregiert gewester Chur-Fürsten und Stände mit Buchstäblicher Einverleibung der anvor originaliter fürgewisener Verschreibung confirmirt worden, da dann etiam supposita ejusmodi cassatione generali, sothane special Concession, hierunter nimmermehr wurde zu compræhendiren seyn. Ego, sagt Lymnæus tom. 4. addit. ad cap. 11. n. 33. salvo cujuscunq; melius ratiocinantis judicio arbitror etiam noviter à Wenceslao data Privilegia omnia pro irritis non habenda; Et quoniam cassationem publicam generalem, quam alii urgent, nullibi in forma me legisse meminerim, interim in id propendeo, Privilegia Wenceslai, quæ primo, in Annis quibus abhuc frugi (modo unquam talis fuit) ab illo concessa fuerunt, vigorem suum meritò obtinere; secundo itidem ea quæ testimonio Electorum vel aliorum Imperri Statuum, aut documentorum fide dignorum roborata: tertiò quæ à subsecutis Imperatoribus confirmata fuerunt, quartò & fortasse generaliter omnia, nisi defectuosa aut falsa demonstrentur.

Woraus dann ein unintereßirtes Judicium vernünfftig würdet ermessen könden, aus was unbegründten Suppositionibus wider Oester-

sterreich diese Wenceslauische Verpfändung bißher seye bestritten worden, und in was übler Opinion die jenige begriffen, so da ab uno forte seducti Authore darvor halten, daß alle Wentzeslauische Acta für cassirt zu seyn solten müssen erachtet werden.

Und gleich wie aus jetzt beschehener Anführung, das aus vermainter Cassation mehrangeregter Wentzeslauischer Handlungen desumirte: und bißhero ex adverso so hochgedachte Argumentum allerdings zu Grund gelegt, also ist von gleichmäßigem valor das jenige zu achten, so zu Infringierung disseitiger Oppignoration aus dem Reichs-Abschied de Anno 1216. hervor gesucht wirdet, nit allein, weilen eine Pfandtschäfftliche Uberlassung propriè kein Alienation, davon doch allein allda Meldung beschicht, indeme das verpfändete Guet, bevorab in dergleichen Reichs-Pfandschafften, non Jure proprio, sed Oppignorantis nomine genossen, und possidirt wirdet, sondern daß auch von solchem Recessu Imperii, und der darinn enthaltenen Disposition von vilen Sæculis hero abgewichen, und dergleichen bona & proventus Imperii (der Italianischen dem Reich incorporiert gewesten Provincien und Städt zu geschweigen) verschidenen Chur: Fürsten und Ständen von denen hievorigen gewesten Röm: Kaysern und Königen Pfands: und in andere Weiß übergeben, und eingeraumbt, und selbe darbey biß auf gegenwärtige Zeit Imperii etiam desuper lege sancita publica ohne ainich dergleichen unnöthig movirte Opposition gelassen werden. Wie man dann hoffentlich ex parte Oesterreich wider disen ohne das nichtigen Einwurff assistentiam totius ferè Imperii haben wirdet.

Schließlichen bearbeitet sich zwar Gegen-Compilator bey disem §. mit Beyfügung verschidener von Zeit zu Zeit gewest seyn sollender Land-Vögte darzuthun, daß so wol vor: als nach erfolgter Wentzeslauischer Verpfändtung von denenselben offtgedachte Landvogtey Imperatorum & Imperii nomine solle administrirt worden seyn. Gleich wie aber solches alles bloß nudè & crudè asserirt, und die erforderliche Prob eintweders gar zu annectiren unterlassen, oder zum theil unerfindlich allegiert, zum theil aber sich auf gewisse nit producirt vermeinte Documenta bezogen worden.

Also hat man diser Seits um so weniger sich darüber specialiter refutando vernemmen zu lassen Ursach, als leichter es auf den erscheinenden Nothfall seyn wurde, theils das widerige, theils so vil darzuthun, daß, wann auch schon ein oder der andere aus denen specificirten Land-Vögten (so doch dermalen keines weegs geglaubt wird) solchen Namen solten geführt haben, selbe jedoch respectu diser dem Hauß Oesterreich, wie gemeldt, angehöriger Land-Vogtey nicht immediatè von dem Reich, sondern allein sub Vicario nomine von dem Hauß Oesterreich ihnen & quidem sub certis pactis & legibus zu administriren wurde überlassen worden seyn, daß also auch durch dises à putativa partium enumeratione desumierte Argumentum, seposita licet pro nunc ulteriori specialium refutatione vil: und offtermelter Wenceslauischen Verschrei-

bung

bung im wenigisten nichts derogirt wirdet, sondern selbe billich bey ihrem vigor, und das Hochlöbl. Ertz-Hauß auch in Krafft deren erlangten: und biß auf gegenwärtige Stund continuirtem Possess, gleich wie andere Reichs-Pfands-Innhaber bey ihren Oppignorationibus & Juribus donec communi consensu Electorum Principum & Statuum Imperii aliter statutum fuerit, zu schutzen, und zu manuteniren ist.

Was im übrigen zu Ende dises §. von der Truchsäßischen sub Imperatore Sigismundo erfolgter Verpfändung der Landvogtey, und deren hinnach vom Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich angebner Ablösung annectirt, und diser Titulus allein ersthöchstgedachtem Ertz-Hauß gestanden wirdet, davon wirdet sich in progressu umbständlicher Ausführung und dabey zugleich der anderseits dessentwegen allzuwenig habender Information erforderliche Anregung zu thun, die Gelegenheit eraignen, sich dannenhero biß dorthin dises passu halber referirende.

Es werden zwar (den ferneren Contextum der Gegen-Information weiters zu durchgehen und zu examiniren) in §. Und obe zwar usque ad §. Sonsten fahret Author Informationis exclusivè ꝛc. vil gar unnöthige Anzüg gemacht, und darmit die diser seits hieoben ad oculum demonstrirte zween Titulos feudalem nimirum & primum antichreticum zu zernichten vermeintlich gesuecht. Mit was Grund aber ist bereits ex prius & abinitio deductis abzunemmen, und solle anjetzo ferners haiter vorgestellt werden.

Dann und Erstens, daß unter der, von Kayser Sigmund Anno 1415. gegen Hertzog Friderichs beschehner Achts-Erklärung und General-Entsetzung all seiner Fürstenthumb, Land, Herschafft und Stätte, auch die Landvogtey in Ober- und Undern Schwaben müsse begriffen worden seyn, ist nicht allein aus deme erwisen, daß er Kayser Sigmund kurtz: und benantlichen zwey Jahr zuvor, laut der oben allegirten N. 6. in der zwischen ihme, dann Hertzog Ernst und Hertzog Friderich von Oesterreich, auch disen under sich selbsten vorgangener Thädigung, den Oesterreichischer seits hierzu angesehen gewesten Rath, Burckharten von Mansberg, ihr der bemelten Hertzogen Landvogten in Schwaben selbsten nennet, und folglichen denselben per necessariam consequentiam die Landvogtey als einen terminum ad priorem in prius existentem & competentem gestanden; Sondern es wirdet auch mehrers per posteriùs und hierdurch bestärcket, weilen, wie im Eingang schon angezaigt worden, eben selbigen Jahrs der vergangnen Achts-Erklärung Johannesen Trucksessen zu Waldburg, solche Landvogtey von ihme Kayser Sigismundo Imperii nomine, und nothschließlich als ein vermeintlich confiscierte Guet, Pfandtsweiß überlassen worden: oder aber es müste gegenseitlich erwisen werden, daß jemande anderer solche Land-Vogtey von des Reichs wegen Titulo pignoratitio selbiger Zeit innen gehabt, hiervon abgelößt, und darauf widerumben sub hac qualitate von daraus denen Truchsessen sey überlassen worden. Derentwegen man sonders gern die erforderliche Proben und Documenta se-

hen möchte. Verwunderlich aber ist jenes, so anderseits ex Gerardo de Roo hierwider vorgewendt werden will, als obe nemblich sub generali confiscatione die Land-Vogtey aus der Ursachen nit seye begriffen gewesen, alldieweilen gedachter de Roo bey dem ex adverso allegirten Orth hiervon keine absonderliche Anmeldung thun solle, zu vernemmen: Dann wann er de Roo diser ungleichen Einbildung nach, alle jenige Fürstenthumb, Land, Herrschafft und Städte, so Hertzog Friderich damals in seinem Gewalt und Besitz gehabt, und deren er von dem Kayser entsetzt worden, hätte ordine nach einander specificè memoriren wollen, wurden ihme hierzu etlich Blatt nit geklecket haben, es meldet aber er de Roo in der Teutschen Edition fol. 167. bloß von den Städten, so durante banni tempore, von sein deß Hertzog Friderichs wider Ihne aufgehetzten Feinden eingenommen, oder sonsten von dem Kayser anderwärts Verpfändet oder in die Reichs-Libertæt gesetzt worden, „folgende Wort: „Als nun Kayser Sigmund das Geld empfangen, „saget er, er thäte seinem Zusagen statt, wann er darvon wäre, daß „Hertzog Friderich diejenige Stadt wider zugestellt wurden, die jetzun„der noch in seinem Gewalt wären, und die sich nit verwiderten wider „Ihne zukommen, und die auch nit unter die Reichs-Städt geschriben „worden, dann das Glück der Städten war seltzsam, es war umb die ei„ne nicht wie umb die ander beschaffen, deren etliche hätte der Kayser an„deren verpfändet, darunter waren Veldkirch, Frauen-Feld, und Hei„ligenberg, und die maiste Städt im Ergäu. Etlichen aber hatte er „Brieff geben, und sich darin verschriben, daß sie nimmermehr von dem „Reich, deme sie sich ergeben hätten, solten abgesondert werden, die wa„ren Schaffhausen, Rheinfelden, Diessenhofen und Zell; wie nun Her„tzog Friderich sahe, daß es schwärlich hergehen wurde, dise Orth wide„rumben an sich zu bringen, hat er dises Werck auf ein andere Zeit ver„schoben, welcher gleichwohl auch fol. 165. in der Lateinischen Edition „ausführlich meldet, daß nachdeme er Hertzog die Sachen in Tyrol wi„derumben in gutem Stand gebracht, inde ad res Suevicas sese convertit „Fridericus.

Ob nun hieraus ein concludens Argumentum, Hertzog Friderich seye die Landvogtey nit confiscirt, und hinnach obtentâ absolutione à Banno Imperiali nit widerumb restituirt worden, möge desumiert: oder vielmehr das Widerig geschlossen werden, würdet einem jedwederen reifferen Judicio anhaimb gestellt, wie dann eben so wenig folgt, Hertzog Friderich hat damals bey gesuchter Recuperation der ihme entgangenen Land und Leuth specialiter nur der Landvogtey nicht gemeldet; Ergo hat ihme dieselbe anvor nicht zugehört, ja eben aus diser Stell deß öffters angezognen de Roo ist abzunemmen, daß er Hertzog Friderich zu der damahls von dem Kayser erhaltnen limitirten Restitution sich nit verstanden, sondern auch die hiervon ausgenommene Städt (davon allein die enarratio specifica historica meldet) widerumben herbey zu bringen, innassen hinnach zum theil beschehen, auf andere gelegenlichere Zeit verschoben.

Nechstdeme, und daß Hertzog Friderich noch in Lebzeiten denen Truch-

Truchsässen von Waldburg die Oppignoration der Land-Vogtey vil und offtmals contradicirt, und dessen Erben solchen insistirt, ist aus deme abzunemmen, daß selbige nach dessen hinnach gefolgtes Ableiben endlichen so gar durch den Weeg Rechtens die Ablösung wider sie die von Waldburg erhalten, wie durch obige N. 9. und darin erhaltene Sententiam unwidertreiblich dargestellt worden, ja es hat so gar Kayser Friderich der Vierdte, oder anderer Maynung nach der Dritte, als er zu Aach die Kayserl. Cron empfangen, in der an die Chur-Fürsten und Ständ damals gethanen Red, wie Roo Histor. Aust. lib. 5. fol. mihi 206. meldet, unter andern pro causa impellente deß angenommenen Kayserthumbs angezogen. „Sie die Ständ wissen wol, daß zu Königs Sigismundi Zeiten dem Hauß Oesterreich vil wäre abgenommen worden, Er wolle sich aber befleissen, daß dasselbe widerumb herzue komme, wann sie nun ihme zu deme und anderen Aembteren deß Reichs helffen wurden, so wolle er den gemainen Nutz nach Würde und gemainen Ersprießen vollführen, darzu er verhoffe, daß ihme GOtt helffen wurde.

Woraus dann sattsamlich abzunemmen, daß das Hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich die ainsmals acquirirte Fürstenthumb und Lande non attentis possidentium ex eadem domo personis particularibus, schon damals pro bonis domialibus gehalten, auch ein oder des andern Stammens Abgang unerwogen, dieselbe bey dero Ertz-Hauß beständig zu conserviren, sich jederzeit so rühm: als billich beflissen habe. Aber zu der Gegentheilischen vermeinten weiteren Deduction bey disem passu zu kommen, wirdet allda fol. 30. versiculo, und verbleibt dannenhero &c. gemeldet, es werde nochmals widersprochen, daß auf die durch Hertzog Albrecht Anno 1452. bey Kayser Friderico seinem Herrn Brudern erhaltene Bewilligung und Gehorsam-Brieff, die Landvogtey Anno 1473. von dem Herrn Truchsessen solle abgelöst worden seyn, sondern es wäre angeregter Kayserl. Consensus als der niemalen ad effectum, und Hertzog Albrecht in possessionem der Land-Vogtey in gleichen nichte gekommen, widerumben exspirirt: und erloschen, und er erst in gemeltem 1473. Jahr durch erhaltene absonderliche neue Bewilligung durch ihne Hertzog Sigmunden von Johannes Truchsessen die Ablösung würcklich erfolgt.

Nun ist bereits zu Eingang diser Refutation dagegen die Nothdurfft angeführt, und aus der angezognen N. 11. erwisen worden, was es mit dem Hertzogen Albrechten von offt widerholten Truchsessen beschehenen Abtrettung diser Landvogtey, für eine Beschaffenheit, daß nemblichen deren zwar würcklich statt gethan, alldieweilen aber der Erlag deß darauf gestandenen Pfandt-Schillings der 13200. fl. damals nit gleich erfolgt, Herr Jacob Truchseß mit disen reversirten Bedingnussen dabey noch zur Zeit gelassen worden: daß er dieselbe in Namen hochgedachten Hertzog Albrechts innhaben, nutzen und niessen solle, also und dergestalt, da sich unterdessen andere neue Nutzbarkeiten und Emolumenta erzeigen wurden, selbe dem novo Creditori pignoris privativè zuständig seyn sollen, &c. neben anderer gedachtem Revers einverleibten

Conditionen mehr: Als aber hinnach in dem abgeredt und bedingten termino solutionis die Abführung nit erfolgte, wurde zwischen ihnen beeden ein neuer Contract abgeredt (so in dem anderen Revers gemeldten Jacoben Truchseß von Waldburg oben sub N. 12. angezogen von Punct zu Punct eingeführter zu lesen) Krafft dessen ihme Hertzog Albrechten, und seinen Erben neben den vier hohen Wändl, und den bereits in dem ersten Revers vorbehaltenen neuen Proventibus auch das Jus perpetuæ reluitionis in omnem casum reserviert worden.

Woraus nun der Ungrund deß Gegnerischen Angebens, sambt wäre der auf Hertzog Albrecht ausgefertigte Bewilligungs-Brieff niemalen zur Perfection gebracht worden, solcher gestalten am hellen Tag geleget, daß dem Gegen-Compilatori nimmermehr möglich seyn wirdet, solches sein unerfindliches Assertum wider so unhindertreibliche Documenta zu verificiren.

Man last im übrigen dahin gestelter verbleiben, daß nach tödtlichem Abgang Hertzogen Albrechts, Hertzog Sigmund von Kayser Friderich einen neuen Verwilligungs-Brieff die Landvogtey von denen Truchsessen an sich zu lösen, erworben habe, und will erachten, es sey der Ursachen beschehen, weilen deme villeicht vorgebildet worden, ob wäre der auf Hertzog Albrecht ausgefertigte, mit dessen Todt zugleich exspirirt. Es sey aber deme gleich wie ihm wolle, so verbleibt nichts destoweniger wahr und erwisen, daß Oesterreich bereits Anno 1452. in possessionem der Landvogtey in Ober- und Nideren Schwaben widerumb gekommen, und selbe von solchem Jahr usque ad Annum 1463. in welchem Hertzog Albrecht zeitlichen Tods verschiden, durch die Truchsessen innen gehabt, dise aber hinnach darinnen so lang und vil continuirt, biß denenselben Anno 1486. die Pfand-Schillings-Summa der 13200. fl. durch Hainrich Harber Johannesen dem Truchsessen zu Waldburg bar erlegt, und darauf von deme neben Extradition aller zur Landvogtey gehörigen Documentorum, die würckliche Einantwort: und respectivè Abtrettung erfolgt, wiewolen auch sein kan, daß bey der, entzwischen allerhöchstgedachten Kayser Friderich, dann Hertzog Sigmunden über die von offtgedachtem Hertzog Albrecht ihnen angefallnen Fürstenthumb und Lande, vorgangner Thailung, das Jus so die hievorige Hertzogen deß Hauses, zu vilgemelter Landvogtey in Schwaben einsmals legitimè bekommen, hinnach aber injuria temporum an dessen Exercitio interturbirt: und verhindert worden, Hertzog Sigmunden zugetheilet, und dieser solches auch in futurum desto mehr zu befestigen, hievon die Truchsessen hindan lösen wollen, es folgt aber darumben keinesweegs, daß sich Hertzog Sigmund hierdurch der zuvor hierzu gehabter Titulorum begeben habe, so wenig schon mehrmalen angeregter massen es von Rechtwegen ichtewas ungewohnliches ist, quod una eadémque res ex diversis mihi deberi possit causis.

Im übrigen last man die bey disem §. im Namen der Interessirten Schwäbischen Craiß-Stände, und wie ferners die Formalia lauten, gesambten Craises wegen, dem Hauß Oesterreich beschehene Contradiction

ction deß Tituli Feudalis & Oppignorationis Wenceslaianæ auf ihrem bekanten Unwerth abermalen beruhen, wol wissende, daß wie anvor schon bedüten, gar nit genug, jemande ein rechtmäßig an sich gebrachtes Jus durch einen blossen unbegrundten Widerspruch zu intervertiren, wie man sich dann Oesterreichischer Seits, sothaner unbefugten Contradiction ungehindert, nichts destoweniger derselben mit seiner zuläßigen Maß noch ferners würcklich zu prævaliren wissen wirdet. Ausser dessen, und was hierbey confuso planè ordine post interpositam generalem contradictionem der Wentzeslauischen Pfand-Verschreibung, zu deren weiterer Vernichtung halber angeführt würdet, sambt hätte man sich, wann selbe auch ad effectum würcklich gelangt seyn solte, Oesterreichischer Seits deren wenig zu bedienen, alldieweilen selbe hierdurch, daß sie Imperii nomine denen Truchsessen zugeaignet, und von denenselben biß in die 60. Jahr quietè besessen worden, ipso facto widerumben erloschen, &c. ist, gleich wie die völlige andere contenta dises weitschichtigen §. ein lauters Gedicht, und erstlichen ein Ungrund, daß die Truchsessen jemalen in quieta possessione der, von dem Kayser Sigismundo, Hertzog Friderichen eingezogner: und eodem Anno ihnen verpfändten Landvogtey sich befunden, seytemalen bereits oben angereget worden, daß hochgedachter Hertzog Friderich nach seiner erlangten Restitution ad honorem famam & omnia bona dise den Truchsessen beschehene Oppignoration solennissimè contradicirt, und zweiffels ohne, wann er nit mit mehr importierlicherer wider Herbeybringung, der ihme ebenfalls entnommener Land und Leuthe biß an sein seeliges Ende occupirt gewesen wäre, untzt auch selbe seinem Hauß widerumen zugeaignet, nicht ausgesetzt haben wurde.

So ist nit weniger und 2dò ein ebenmäßige Unerfindlichkeit, daß offtgemelte Truchsessen die Landvogtey in die 60. Jahr possidirt haben, angesehen widerumben ex superius deductis dargethan, daß die Ablösung von Hertzog Albrechten Anno 1452. beschehen, und die Truchsessen von solcher Zeit an dieselbe allein Vicario nomine so lang innen gehabt, biß denenselben der darauf gelegne Pfandschilling der 13200. fl. würcklich erlegt worden. Auß welchem sich dann von selbsten erzeigt, das die Truchsessen in quieta possessione gar niemalen, in continuè contradictâ aber sich allein bey etlich und 30. Jahr befunden, Oesterreich aber possessionem civilem jederzeit retinirt habe, und per consequens der Wentzeslauische Titulus pignoratitius beständig in seinem vigor verbliben sey.

Belangende schließlichen den übrigen Innhalt dises §. vom versiculo: Daß aber, wie offtgedachter Author, usque ad finem &c. findet man hierwider disseits weiter zu repliciren für unnothwendig, weilen dessen Unstandhafftigkeit bereits ex hactenus deductis sattsamlich erscheinet, und bloß diß anzumelden nicht unterlassen werden mag, daß hierbey in allegatione Privilegii Caroli IV. circa Annum ein error Typographi unterloffen, indeme an statt deß gesetzten 1473isten Jahrs die Zahl 1373. gesetzt werden sollen, wie selbs unter N. 3. gedruckt zu ersehen, und hätte es der unnöthig beygefügten Erinnerung deß damals regierenden Kaysers Friderici umb so weniger bedörfft, als sicherer ihme

der Gegen-Compilator ex reliquo contextu der dißseitigen Information einbilden sollen, daß man die tempora der von Zeit zu Zeit gewester Kayser vor ihme in Wissenschafft gehabt habe. Sonsten wirdet zu vermainter Hindertreibung sothanen Privilegii hauptsächlich die allda allegirte N. 6. ab adverso entgegen gestelt, und will aus deren so viel geschlossen werden, daß die Landvogtey weder damals dem Hauß Oesterreich zugehörig gewesen, noch in futurum habe können verpfändet werden, mit was Grund aber, erleütert der Contextus gedachten Gegnerischen Documenti selbsten, als welcher gar nicht in specie von dieser Landvogtey, sondern von jener meldet, so selbigen Zeiten von denen Römisch: Kayseren und Königen über die Reichs-Städt geordnet wurden, massen darinnen die Steuren der Reichs-Städt nit zu versetzen, vom Kayser versprochen worden, so mit der Landvogtey nicht zuthun, und mehrgedachtes Rescriptum bloß und allein an die Städt in Schwaben dirigirt, und dannenhero umb so weniger eben auf dise von dem Hauß Oesterreich innhabende Landvogtey verstanden werden mag, und wann solches gar in forma probante vorzuweisen, hätte doch dardurch dem dritten auf allen fall nicht præjudicirt werden könden.

Zu kommen hiernechst zu dem Gegenthailischen §. Sonsten fahret Author Informationis &c. so sich propter connexitatem materiæ in effectu biß auf dem §. Und diß einmahl auf deß Reformantis geführten Discurs &c erstreckt, da muß man widerumben vermercken, daß der Gegen-Informant in Continuation seines angefangenen Styli den Anfang mit einer in seinem völligen Opere mehrfältig gebrauchten Allusion, deß diser seits in der Information bey dem §. Aus welcher Erzehlung ꝛc. gebrauchten termini quasi Vicariatus Imperialis machet.

Wie impertinenter aber, ist nicht allein aus dem nachfolgenden Innhalt erstangezognen dißseitigen §. gantz haiter und klar zu erkennen, als aus welchem kein einich vernünfftiger Gedancken geschöpffet werden kan, daß man Oesterreichischer Seits weder vigore deß ein: oder anderen daselbst angezognen Tituli, deß, denen bekannten beeden Chur-Häuseren tempore interregni Imperialis in Teutschen Landen allein zustehenden Reichs-Vicariats über das Land zu Schwaben jemals sich anzumassen begehrt, sondern es ist auch die Unschließligkeit deß aus der anderen dem verbo Vicariatus (welches Wort doch vor disem offt einen Præsidem denotirt, wie bey Alb: Argentoratensi, und andern, zu sehen) ungereimbt attribuirten Etyologia, desumirten argumenti, sattsamttlich auß deme abzunemmen, daß keineswegs folgt, diser oder jener ist allein Vicarius seines Herren, Ergo hat er über die jenige Land und Leuth, so ihme anvertraut, oder mit gewiser Maaß und Bedingnuß überlassen worden, keine territorialische Superiorität zu exerciren, seytemalen sich diser Schluß alsdann ererst verificiret, wann dem Committenti seu Superiori dergleichen Hoheit nit anvor zuständig ist, und von demselben bey Uberlassung dergleichen Vicariatus nit per expressum reservirt worden, dessen Widerspil sich aber bey dem Hauß Oesterreich respectu der Landvogtey Schwaben erfindet, als welche demselben mit eben den Juribus, mit welchen dieselbe dem Röm. Reich auf Abgang der Hertzogen in Schwa-

Schwaben angefallen, von deme utroque titulo tam feudali quàm pignoratitio überlassen worden, und dem Reich allein das Aigenthumb, und respectivè die Ablösung: denen darinn gesessnen Ständen und andern immediat Anwerwohnten deß Reichs aber ihre Libertæt und Freyheiten reservirt bleiben. Darinn dann man Oesterreichischer Seits selbe, soweit sie sich in deren rechtmässigen Possession befinden, keines weegs zu interturbiren begehrt.

Und muß bey disem passu, gleich wie aus dem völligen Gegnerischen Tractatu sovil abgenommen werden, daß man allda gleichsamb für eine unhindertreibliche Grundvöste setzen: und alle Argumenta darauf fundiren thut, als obe dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich zur Landvogtey ainich anderer Zuspruch nit, dann der von denen Truchsessen an dasselbe kommener Ablösungs-Titulus gebühre, mit welchen man aber ut patet ad oculum ex hactenus in contrarium deductis in einem sehr grossen Irrthumb begriffen, darauß dann so vilfältig ungereimbte Schlüß biß dato hervor gequellet, unter welchen dann billich auch derjenige zu zehlen, so bey disem §. ad finem fol. 36. durch eine vermeinte Retorsion deß in disseitiger Information gemachten Satzes, mit Distinguirung der Landvogtey, vom Hertzogthumb Schwaben, abermahls also verdrießlich formirt wirdet, daß man so vilfältigen Repetitionen und Unordnungen mit Unwillen nachfolgen muß, allwo man aber das subsumptum, seu putativam minorem absolutè widerspricht, wie dann mit einichen jota dato nicht demonstrirt: oder erwisen worden, noch in Ewigkeit wirdet können docirt werden, daß auf Abgang deß letzten Hertzogen in Schwaben an dessen inngehabten Land und Herrschafften, dem Röm. Reich nichts zuegefallen seyn solle. Dann das vorgewendet werden will, die Landvogtey wäre noch viventibus Ducibus Sueviæ durch gesetzte Reichs-Landvögte Imperii nomine administrirt worden, und habe folglichen deme per mortem dictorum Ducum nit haimbfallen können, ist widerumb ein lauters Sophisma, und eine den Wort Landvogtey nach Belieben andichtende Signification, sentemalen den ungestandenen fall auch gesetzt, es hätten die Römische Kayser aliquot retro Sæculis, und also noch zur Zeit der regierenden Hertzogen in Schwaben, da nemblich keine dergleichen höchste Tribunalien, als wie dermahlen seyn, aufgericht waren, die Justitiam sowol in Criminalibus als causis Civilibus durch dahin geordnete Reichs-Vögte administriren lassen, so wirdet doch gantz incongruenter von derselben Denomination auf die Außweisung, und den Verstand deß Vocabuli Land-Vogtey respectu der hinnach gefolgten und jetzige Zeiten argumentiert, in nothwendiger Anmerckung, daß pro moderno Imperii statu die Landvogteyische Jura nicht nur in Jure dicendo, wie antiquissimis illis temporibus, sondern in weit mehrern Befügnussen und Angehörungen bestehen, davon auch zum theil in prioribus sattsame Anführung beschehen, sich brevitatis amore dahin nochmals beziehende.

Es machet zwar Gegen-Informant bey disem §. ihme selbsten ex Instrumento Pacis art. 5. § 25. eine gantz unnöthige Opposition, und will durch deren vermeinte Auflösung vergeblich behaupten, es sey sub

generali der, suo modo perpetuirten Reichs-Oppignorationen die Land-vogtey in Ober- und Untern-Schwaben darumben nit begriffen, weilen in eodem articulo §. 15. (so aber in numero quinquagesimus primus & respectivè ultimus dicti articuli ist) von Abolition dergleichen Landgerichter auf denen damahls veranlaßten Comitiis fernere Deliberation zu pflegen, reservirt worden; Dann gleich wie dieses passûs halber, und was es mit dem offtangezognen §. Denique cum etiam de abolendis &c. für eine aigentliche Beschaffenheit haben thue, in dem Oesterreichischen den 2. Sept. Anno 1665. abgelegten Voto, als auf noch führwehrendem Reichs-Tag die Materia einer formirenden beständigen Wahl-Capitulation deliberiert wurde, die Nothdurfft solchermassen dargestelt worden, daß man deme diß Orths weiters ichtswes beyzusetzen, für unnoth haltet, also hat man sich auch derentwillen nit vil hierinnen aufzuhalten, zumahlen der status prætensæ olim abolitionis unterdessen sich in so weit geändert, daß die interessirten Stände, ja der gesambte Schwäbische Craiß hiervon selbsten gewichen, und in dem an Ihro Majest. sub dato 30. Sept. deß jüngst zuruck gelegten Jahrs, abgelassenen Schreiben hiervon einiche Anmeldung nit gethan, sonderen allein umb Abhelffung der damals eingeraichten vermainten Gravaminum allerunterthänigist angeruffen zugeschweigen, daß mehrangeregtes Instrumentum Pacis am allegirten Orth, auch allein von Abolition der Land-Gerichter Meldung thut, und consequenter in omnem casum auf die Landvogtey nit wurde könden extendirt werden.

Aber zu dem Weeg, wovon man in etwas abgewichen, widerumben zugelangen, fahret Gegen-Compilator fol. 37. Versic. Daß durch alte Schrifften ꝛc. weiters fort, und thut das disseitige Angeben, ob wäre durch vorhandene Documenta darzuthun, daß vor Alten die Römische Kayser, durch ihre Land-Vögt gegen allen in selbigem Districtu gesessenen Geist: und Weltlichen Ständen, ohne Underschid, in Politicis, Militaribus, & Forensibus, vel Judicialibus alles absolutè verordnen und vollziehen lassen, generaliter widersprechen. Mit fernerem disem Einwenden: wann schon dergleichen je zu Zeiten erfolgt, es doch allein Imperii nomine beschehen seyn wurde, warinnen man ihme auch diser Seits in seinem gewissen Verstand, beypflichten und gutwillig gestehen thut, daß Oesterreich alle die Jura, so es in der Landvogtey übet, nomine Imperii, als Domini directi & oppignorantis respectivè üben thue, und jederzeit solchergestalten exercirt habe, wie dann die von dem Land-Gericht außgefertigte Processus ein solches sattsamlich contestiren.

Allhier muß man aber widerumben wahrnemmen, daß die Termini und Jurisdictiones, auch die tempora confundirt, und dannenhero lauter üble Consequentiæ darauß gemacht werden, seytemalen schon oben die Erklärung diser Seits dahin beschehen, daß ein Unterschid zwischen dem Districtu deß Land-Gerichts, und denen Limitibus der Landvogtey zu machen, und daß respectu deß ersteren über die darinn gesessene Reichs-Stände ausser der Gerichtlichen Cognition in Civilibus kein Landtsfürstliche Superiorität: Wol aber über die jenige Vnderthanen, so

so der Landvogtey mit allilicher Pottmäßigkeit anverwohnt, prætendiert werde, auch darüber je- und allzeit ab immemoriali ohne einiche rechtmäßige Contradiction sey exerciert worden, welchen Vnderschid, wann er Gegen-Compilator recht zu capieren sich wirdet belieben lassen, ihme alsdann ohne Zweiffel seyn unbegründte Einbilduug, der dem Hauß Oesterreich über die Stände deß Reichs, von ihme immerzue unglütlich andichtender Landsfürstlichen Superiorität von selbsten verschwinden würdet.

Warmit dann auch dem übrigen, bey disem §. hinnachfolgendem weitschichtigen, und bloß in repetitione priorum bestehendem Discurs sein genugsame Abfertigung gegeben, und zu Erläuterung, der in disseitiger Information beschehener Anführung, und enarration der uralten Landvogteyischen Jurium bloß sovil weiters angemeldet wirdet, nochmahls wahr zu seyn, daß nach Abgang der Hertzogen in Schwaben, und eben damals nach gewehrtem Interregno Imperii, wie auch bey darauf gefolgter Kayserl. Regierung Rudolphi deß Ersten, als die von gedachtem Hertzog dem Reich heimgefallene Lande, von deß Reichs wegen durch dahin gesetzte Landvögte, vor der Infeudation administrirt wurden, von denen in selbigem districtu gesessenen, so wol Geist: als Weltlichen Ständen, ihnen Landvögten aller Gehorsam gelaistet, und erst hinnach von Zeit zu Zeiten, umb Willen verschidener in dem Reich immerzue obgeschwebter Kriegs-Empörungen, derselbe, und die dem anhängige subjection bald von disem: bald von jenem Stand verwaigert, und die immediat Reichs-Libertät acquiriret worden, warzue dann nicht allein die de tempore ad tempus in dem Land zu Schwaben zwischen desselben eingesessene Fürsten und Stände aufgerichtete Vniones und Verbündnussen, sondern auch die darauf, wider das vorige Reichs-Herkommen angestellte vilfältige Reichs-Versamblungen, zu welchen dergleichen Stände aus aigenem Gesuch geschriben worden, und erschinen, nicht die geringste Anlaitung und Anlaß gegeben haben, also und dergestalt, daß die Landvogtey endlichen zu denen geringen Reliquien, so noch bey dero bestehen, gekommen, und ihr respectu priorum temporum, neben dem Land-Gericht das noch übrige wenige verbliben.

Was sonsten fol. 42. Versic. Daß, wie Author &c. angereget wirdet, Es wurden die interessirte Stände, da man auf Seiten der Landvogtey, und deß Land-Gerichts, in denen alten Schrancken, und recto tramite verbliben, solches niemalen für præjudicirlich nicht gehalten haben, und noch nicht halten, ja nit wol einer gefunden werden, der sich dawider beschwären wolte, &c.

Solches nimbt man für bekannt an, seytemalen dises die andere schrifftliche Contestation ist, daß man an Seiten deß Schwäbischen Craises der hiebevor so starck getribnen Abolition dises Land-Gerichts ferners zu insistiren nicht: sondern selbes in seinem gezimmenden Lauff zu respectiren begehren thut.

Was aber den in darauf folgendem Versiculo, Demnach aber aus, &c. enthaltenen Anzug, wegen der geklagten Gravaminum berührt, wirdet sich seiner Zeit schon zaigen, ob die so vilfältig angezogene, und aufs höchst exaggerirte Beschwärden, also beschaffen oder erwisen, daß man Fueg und Ursach gehabt, selbe bey dem gesambten Reich, mit solchem Eyffer an: und darmit Oesterreich bey deme in unverschuldten ungleichen Wohn ainicher Bedruckung dero Mitglider zu bringen, wie dann nit weniger mit Verlangen zu vernehmen erwartet wird, wer in specie diejenige Ständ des Schwäbischen Craises seyn werden, so sich wider die Landvogtey wegen imputirender Eingriff in Steur-Sachen, mit Fueg zu beschwären Ursach haben möchten, denen man hoffentlich solcher gestalten mit Fundament zu begegnen wissen wirdet, daß männiglich abzunemmen haben solle, mit was Unrecht Oesterreich dißfalls sey angegriffen worden.

Zum Beschluß dises langen §. wirdet abermals ein Typographischer Verstoß, wegen deß in disseitiger Information fol. 11. angezognen Privilegii Caroli Quinti der Jahrzahl halber syndicirt, daran aber hauptsächlich nit gelegen.

Bey dem §. Und dises einmal auf die Informatoris &c. werden primitus die, wider das Land-Gericht in genere zuhaben angebende Gravamina: und under denenselben in particulari der Excessus, so bey Insinuierung der wider beklagte Gemeinden erkennten Procefs, ratione überschwencklicher Potenlohn, so ... verübt worden, angezogen, Und dann darauf der Punctus appellationis interponendæ alternativè: seu ad Consilium Aulicum Imperiale: seu Cameram Spirensem, nachmals mit beygefügten vermeinten Unterschied, über die dises passus halber in hierseitiger Information angeführter exemplificationen widerholet.

Hierüber hat man eben ex hac parte replicando, wenig vor: oder anzubringen, dann so vil die Gravamina in genere anbelangt, beruhen selbe nit allein auf erforderlicher gründtlicher Beweisung, mit deren man aber andern theils (so vil diß Orts vorkombt) in potioribus nicht wirdet aufkommen könden, sondern man ist, wie hiebevorn jederzeit, also nochmals deß gezimenden Erbietens, da ainiche, auf die, diser Seits darüber eingenommene Erkundigung sich erfinden solten, denenselben gebührend zu remediren, und also ihnen für gravirt sich angebenden Ständen, hierinfalls verlangende gezimmende Satisfaction zu geben, gestalten als vil nun angezogenes particular Gravamen berührt, nit unterlassen worden, behueffige Information hierüber einzunemmen, worüber auch seiner Zeit die erforderliche Verordnung zuverfiegen ebenmäßig nit ermanglet werden solle.

Wegen deß Puncti appellationis werden vorderist die priora allher nachmals wieder erholet: und über die ex adverso wider disseitige, in Informatione deducierte exemplificationes vermeintlich gegebene Underschid, mit wenigen so vil angefüegt, daß man zu Besteiffung der, an das O: O: Cammer-Gericht nacher Ynsprugg ab immemoriali herge-

gebrachter Apellation von denen Land-Gerichts-Vrtln, zweyerley Gleichheits-Anführung sich bedient, und zwar die erste von etwelch andern Schwäbischen Craiß-Standen, so ainichel dergleichen Land-Gerichter Pfandweiß von dem Röm. Reich einhaben: Die andere aber ausser desselben Craisses, benanntlichen von Chur-Pfaltz, sub prædicta qualitate exercierender Gerichter, Germersheim, Oppenheim, und Kayserslautern desumiert.

Nun hat der Gegen-Compilator dise letztere, so doch den casum controversum in terminis, ut ajunt, terminantibus entschaiden, sicco pede, und mit völligem Stillschweigen prӕteriert, und respectu der Fürst: Kemptisch: und Graf-Fürst: Land-Gerichtern, gegen dem Land-Gericht in Schwaben, deß Puncti appellationis halber dise differenz adduciert, daß erstlich bey jenen keine immediat Reichs-Stände, wie bey disem, und dann ferners bey denenselben insgemain die tertia instantia an die zwey höchste Reichs-Tribunalien devolvieren: so aber denen gravatis vou den Land-Gerichts-Vrtln abgeschnitten, und also denen Beschwerden immediat Reichs-Ständen der recursus zu ihrem höchsten Oberhaupt genommen, auch darmit zugleich ihrer Reichs-Vnmitelbarkeit ein nit geringer Nachstand zugezogen werden wolle.

Was nun die erstere vermainte rationem differentiæ berühıt, ist selbe respectu controversæ appellationis gantz ungereimbt, und unschließlich, und geschicht, daß vor dem Land-Gericht in Schwaben (so ungeachtet anderer Gerichter in disem Land, doch allein solchen Namen behaltet) auch die immediat Reichs-Stände mögen Gerichtlich vorgenommen werden, ex præeminentia hujus dicasterii, und in Krafft der uralten per millenos actus corroborirten Possession.

Daß aber, den andern Vnderschid belangende, von den Kemptisch: und Fürstenbergischen Hof-Gerichten ad Consilium Aulicum seu Cameram Spirensem die weitere appellationes mögen verführt werden, beschicht auß keiner andern Ursach, dann daß sie mit dergleichen Privilegio de non appellando, gleich wie Oesterreich, nit vorgesehen, quæ eadem Ratio, auch respectu deß Rotweilischen Hof-Gerichts, und der von dessen Sententiis an das Cammer-Gericht nacher Speyr gehender Provocationen militieren, und gar nicht circa hoc, denen Herrn Grafen von Sultz beyhelffen thuet, daß sie das Hoff-Richter-Ambt vom Reich zu Lehen haben, angesehen die qualitas seu feudalis, seu pignoratitia dem recursui ad ulterius & superius Judicium weder ichtewas gibt, oder benemmet, sondern daß Oesterreich, indeme andere Ständ übertrifft, es denen erlangten, und von Vralters ruheiglichen hergebrachten Privilegiis zuzuschreiben hat. Vnd wäre dem Gegen-Compilatori vilbesser angestanden, wann er die disseits mit Chur-Pfaltz gemachte Comparation zu differenziieren sich bearbeiter hätte: Alldieweilen er aber befunden, daß ihme solches zuthun unmöglich, hat er ein solches fein alto Silentio præteriert, und sich consequenter ultrò zu der Oesterreich: zustehender Befuegnuß bekennet, sich im übrigen dises Puncti halber ad priora ebenfals referierende.

Was in dem §. die Außträg betreffen, und dem gleich darauf folgenden §. Welches wie es mit dem ꝛc. mit abermaliger verdrießlicher Widerholung der prius cum nausea deductorum angeführt wirdet, gehört zu der Materi der Landvogtey, und deß Land-Gerichts in Schwaben, im wenigisten nicht, und wirdet Oesterreich, wie bißhero von sovil hundert Jahren her, also noch fürters seine rechtmäßig: und guten theils titulo oneroso an sich gebrachte Freyheiten und Privilegia wider alle unrechtmäßige Anfechtungen gebührender massen zu manuteniren haben.

Man will auch diß Orts nit angeregt haben, wie ungereimbt aus der Wentzeslauischen Pfand-Verschreibung, ad infringendam Exemptionem Austriacam argumentiert werde, nit allein darumben, daß, wann auch dem Reich contra Oesterreich ainiche cognitio judicialis (wie doch nimmermehr solches hieraus wirdet zu evinciren seyn) aus solchem Documento wolte erzwungen werden, es allein ex pacto seu contractu particulari, und zwar bloß intuitu illius negotii ein verglichen: und willkurlich eingewilligtes Judicium seyn wurde, Sondern es wirdet eben aus demselben die Oesterreichische Exemption nur mehrers dargethan und stabiliert, angesehen darumben, daß König Wentzeslaus ihme mit Consens deß Hertzog Leopolds vorbehalten, die der Landvogtey halber ins künfftig sich etwan eraigende Spänigkeiten von deß Reichs wegen gütlichen zu entschaidin, aus der Aigenschafft deß Vocabuli (Gütlich) gantz haiter erscheinet, daß erstgedachter Hertzog Leopold sich gleichsam per modum compromissi, salva nimirum cæteroquin Serenissimæ Domus exemptione, zu sothaner gütlichen Beylegung willkurlich einverstanden, gestalten dann, wann Jure proprio er Kayser Wentzel, von deß Römischen Reichs wegen dergleichen Cognition gehabt hätte, es gar nit Noth gewesen wäre, solches Reservatum der Pfand-Verschreibung einzuverleiben, frustra etenim pacto reservatur, quod jure antea competit. Ein gleichmäßige Maynung hat es mit der hiebevor zwischen Weingarten, und dem von Landau obgeschwebter Strittigkeiten, deren Entschaidung bey entstehender gütlichen Accommodation Kayser Maximilianus Primus abermahl aus willkurlicher Einwilligung & salva cæteroquin Archiducum fori exemptione, damals ad proximè futura Comitia remittirt gehabt, woraus nun nit weniger, als aus der vermeinten vorigen Exemplification die Freyheit deß Ertz-Hauses confirmirt und bestättiget wirdet.

Im übrigen wirdet für gantz unnöthig erachtet, sich mit specialer Ablainung der Contentorum deß §. Welches wie es mit dem ꝛc. wegen der Oesterreichischen Privilegien vil zu diffundiren, dann neben deme, daß hierwider die Nothdurfft bereits zum Eingang dieser Refutation kürtzlich, doch mit sattsamen Grund entgegen gestellt worden, wirdet man Oesterreichischer Seits, daß, von dessen zu noch fahrwehrendem Reichs-Tag deputirt gewestem ansehenlichen Herren Abgesandten ad art. 16. Capitulationis Cæsareæ, der Oesterreichischen Exemption halber, mit bestem Grund geführte Votum, zu manuteniren wissen, dannenhero wie gemeldt, gantz unnöthig zu seyn erachtende, sich allhier dessentwegen weiters vernemmen zu lassen. Die

Die von dem Gegen-Compilatore bey dem Beschluß annectirte Protestation, als welche denen prius dictis & factis notoriis schnur gerad zuwider ist, lasset man auff ihrer bekannten Unwürde dermahlen beruhen, und thut allein mit wenig dises dagegen anmelden, daß:

Gleich wie aus deme allen, so biß anhero wider die vermainte Gegen-Information so wol in generalibus, als specialibus mit vestem Grund angeführt, gantz haiter und klar dargestelt ist, mit was vortreflichen Ankunfften das Hochlöbl Ertz-Hauß Oesterreich ihre Innhabung zur Landvogtey, und Land-Gericht in Ober- und Nidern Schwaben legitimirt, und mit was unerheblichen Argumentis in contrarium selbe dagegen angefochten worden, Alſo man dessen seits sich nunmehr keines anderen versehen wolle, dann es werde vorderist das gesambte Röm. Reich in Krafft deß allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß dasselbe hierbey beständigist zu manuteniren, die interessirte Schwäbische Creiß-Stände aber ihren derentwegen gefasten gantz ungleichen Principiis, um so vil weniger ferners zu inhæriren gemeint seyn, als mehrers sie in der That selbst zu verspühren haben sollen: daß Oesterreich selbe nit allein bey ihrer Reichs-Immediete gebührend allerdings verbleiben zu lassen, sondern auch denen etwan habenden begründten und erwisenen Gravaminibus bey dem Land-Gericht die gezimmende Abhelffung zu thun, fürters nicht ermanglen werde.

Folgen
Die oben angezogene Beylagen.

Num. I.

EXTRACT

Auß dem Lehen-Brieff von Kayser Maximilian, &c. auf Ertz-Hertzog Ferdinanden zu Oesterreich / 2c. umb die Regalien und Lehen vom Römischen Reich, 2c. de Anno 1572.

Und auch alle die Lehen / die Wir und ihre Eden / oder unsere Vorfordern Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Herren vorgeschribner Lande, vorhero von dem Römischen Reich gehabt, oder besessen haben, zu Schwaben, im Elsaß, zu Tyrol in dem Gebürg oder anderstwo allenthalben im gantzen Römischen Reich, wie die genannt und geheissen seynd, keine ausgenommen, und sonderlich auch den Bann über das Blut zu Richten, und denselben weiter zu verleihen, auch mit allen Mäuten, Zöllen, Schätzen aller Metall, Bergwercken, Müntzen, Lehen von der Hand zu verleihen, Gelaiten, Förſten, Wilpanen, Wälden, Höltzern, Alben, Bergen und Thälern, Vischantzen, Vischwayden, Weyern, Seen, Wässern, Wunnen, Waiden, Zinsen, Gülten, Renten, Vogtheyen, Kasten-Vogtheyen, und sonst allen und jeden Ehren, Würden, Rechten, Ein- und Zugehörungen, wie man dann die mit sondern Worten benennen mag, nichts ausgenommen, 2c.

N. 2.

Sumarium oder Extract über den Lehen-Brieff vom Röm. Reich / dero habenden Regalien und Lehen.

ANno 1663. vom Kayser Leopoldo 2c. hat Ertz-Hertzog Sigmund Frantz zu Oesterreich, 2c. als Eltister, durch Gewalt Herrn Johann Ferdinanden Fürsten von Portia, &c. auf Ableiben Kayser Ferdinanden deß Dritten, und Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, 2c. daß Ertz-Hertzogthumb Oesterreich, die Fürstenthumb Steyr, Cärndten, Crain, die Pfaltz-Graffschafft Cärndten, die Fürstenthumb Würtenberg und Teck, auch die Herrschafften auf der Windischen Marck und zu Portenaw, und alle Fürsten-Recht, Marggraffschafften, Landgraffschafften, Graffschafften, Herrschafften und Gebiet, mit allen Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gütern, und allen den Lehen und Freyheiten, so Loblich hergebracht / oder noch haben, und auch alle die Herrschafften, Graffschafften, Schloß, Stätt, Dörffer, Weyller und Höff, mit allen ihren Rechten die darzu gehören, darüber Brieff verhanden: Und auch alle die Lehen, die vorhero vom Römischen Reich gehabt haben zu Schwaben, im Elsaß, zu Tyrol in dem Gebürg und anderstwo allenthalben im gantzen Römischen Reich, wie die genannt und geheissen seynd, keine ausgenommen, und sonderlich auch den Bann über das Blut zu Richten, und denselben weiter zu verleihen, auch mit allen Wandten, Zöllen, Schätzen aller Metall, Bergwercken, Müntzen, Lehen von der Hand zuverleichen, Glaiten Vesten, Wilpanen, Wälden, Höltzern, Alben, Bergen und Thälern, Vischantzen, Vischwayden, Weyern, Seen, Wässern, Wunnen, Wayden, Zinsen, Gülten, Renten, Vogtheyen, Kasten-Vogtheyen, und sonst allen und jeden Ehren, Würden, Rechten, Ein- und Zugehörungen, wie man die nannt, nichts ausgenommen, so viel daran und darinn vom Heiligen Reich zu Lehen ist, haben an statt Kayser Leopoldi selbsten, Sigmund Frantzen, und Carl Josephen, und deren allen Erben, und also ins Gemain von deß gesambten Loblichen Hauß Oesterreich wegen, zu Lehen empfangen. Actum ut supra.

N. 3.

WJr Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König in Böhmen, 2c. Bekennen und thun kundt offentlich mit disem Brieffe, allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir mit rechtem Wissen, und Kayserlicher Machte, Vollkommenheit, denen Hochgebohrnen Albrecht und Leopolden Hertzogen zu Oesterreich, 2c. Unsern lieben Söhnen und Fürsten, die Gnad gethan haben, und thun Jhn die mit Krafft diß Brieffs, wer daß jemande war, der wer in Jhren Land-Gerichten zu Schwaben, und zu Elsassen in die Acht

kä-

käme mit Gerichte und Vrtlen, daß er in unserm Kayserlichen Hof aus der Acht nicht gelassen werden soll, Er sey dann vor in denselben Land-Gerichten davon abkommen, darinnen Er Geachtet warde. Mit Vrkundt diß Brieffs versigelt mit unser Kayserlichen Majestät Insigel. Geben zu Prag nach Christus Geburte dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem drey und sibenzigisten Jahre, am Montag vor Sanct Simon und Judas Tag, unserer Reiche in dem Acht und zwaintzigisten, und deß Kayser-Thumbs in dem Neunzehenden Jahre.

N. 4.

WIr Wentzlau von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König in Böhmen: Entbieten allen und jeglichen Grafen, Freyen, Klöstern, Dienstleuthen, Rittern, Knechten, Ambtleuthen, Städt, und allen andern Unsern und deß Reichs lieben Getreuen, in welcherley Adel, Ehren oder Würden die Christen oder Juden seyn, in der Landvogtheyen in Nidern Schwaben gesessen, Unser Genad und alles Guts: Lieben Getreuen, Wir haben dem Hochgebornen Leupold Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, Kärnd, zu Crain, ꝛc. Unserm lieben Oheim und Fürsten, von Unsern und deß Reichs wegen, die Landvogthey in Nidern Schwaben, empfolchen, und Ihme auch vollkommenen Gewalt und Macht gegeben, auffzuheben alle solche Steuer, Rente, Gülte, Anfälle, und auch Ambt zu bestellen, die Uns und dem Reiche, in der genannten Landvogtheye angebühren, beede in Städten, Klöstern, Christen und Juden, und in allen andern Sachen zu schaffen und zu thun, als unserm und deß Reichs Landvogte, durch Gewonheit oder Recht zu thun gebühret: Darumb gebieten Wir Euch, und männiglichen besonder, Ernstlichen und vöstiglichen bey Unsern und deß Reichs Hulden, daß ihr dem ehegenannten Unserm Oheimen und Fürsten, als Unserm und deß Reichs Landvogte, mit allen Steuren, Renten, Nutzen, Ambten, Zufällen, Gülten und Zinsen, die einem Landvogte von Unserm und deß Reichs wegen zugehören, oder wem er das fürbaß empfehlen wirdet, gar und gäntzlichen gehorsam und gewartend seynd, gleicher Weiß als Uns selber. Mit Vrkundt diß Brieffs, versigelt mit unser Königlichen Majestät Insigel. Der geben ist zu Franckfurt auf dem Meyn, nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem Neun und sibenzigisten Jahre, an dem nechsten Freytag nach St. Matthias Tag des heiligen Zwölffbotten, Unserer Reiche deß Böheimischen in dem Sechzehenden, und deß Römischen in dem dritten Jahre.

N. 5.

WIr Wentzlau von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König in Böheimb: Entbieten den Burgermaistern, Räthen und Burgern gemainlichen der Städte die in die Landvogtey in Nidern Schwaben gehören Unsern und deß Reichs lieben Getreuen, Unser Gnad und al-

Guts. Wann Wir die Landvogtey in Obern und Nidern Schwaben dem Hochgebohrnen Leupolden Hertzogen zu Oesterreich, zu Steyrn, zu Kärnten, ꝛc. Unserm lieben Oheim und Fürsten eingegeben und empfolchen haben, Davon so gebieten Wir Euch allen und besondern, ernstlich und vöstiglich, bey Unsern und deß Reichs Hulden, daß ihr besambt und besonder, Jhm oder wem Er das empfilchet, schwöret, unterthänig und gehorsam seyn sollet, als Unserm und deß Reichs Landvogt, wie daß bißher Recht und gewöhnlich ist gewesen, und herkommen. Geben zu Budweiß, am Freytag vor unser Frauen Tag als Sie gebohren ward, Unserer Reiche deß Böheimischen in dem Zwantzigisten, und deß Römischen in den Sibenden Jahren.

N. 6.

Wir Sigmund von GOttes Genaden Römischer König, ꝛc. ꝛc. Bekennen, thun kundt und offenbahr mit disem Brieff, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, Als Unsere Räthe, der Ehrwürdige Ludwig von Decke, Patriarche zu Agley, Unser Fürste, und die Edlen Graf Heinrich von Görtz, und Graf Friderich von Ortenburg, Unser Liebe Getreuen, und der Hochgebohrnen Hertzog Ernsts Unsers Schwagers, und Hertzogen Friderichs Unsers Oheims, Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserer lieben Fürsten Räthe, Rudiger, Chor-Herr zu Brixen, und Pfarrer zu Prügk, Burckhardt von Manßberg Ihr Landvogt in Schwaben/ und Jacob Trapp, sich mit einander unterredt haben von wegen aller der Frembdnusse, Unwillen, und Mißhellunge, wie sich die Untzt auf den heutigen Tag vergangen haben, zwischen Unser eins theils, und in deß andern, und Wir seyn umb alle ehegenannte solche Frembdnusse, Unwillen, und Mißhellunge hinder den ehegenannten Hertzog Friderichen gegangen, in solcher Masse, daß der aller Unser Brieffe, und Worte, so Wir wider den ehegenannten Hertzog Ernst mainen zu haben, soll verhören, und deßgleichen soll Er desselben seines Bruders Brieffe, und Wort, so Er wider Uns mainet zu haben, auch verhören, und was der ehegenannt Hertzog Friderich dann darüber spricht, dabey soll es gäntzlich bleiben, ꝛc. ꝛc. Alsdann unserer ehegenannten Schwagers, und Oheims Räthe jetzunden an Uns geworben haben, umb Bestättigung aller Jhrer Brieffe, Freyheiten, Gnaden, Rechten und Guten Gewonheiten über alle Jhre Fürstenthume, Herrschaffte und Pfandtschafft. Deß zu Urkundt geben Wir disen Brieff versiglet mit Unserm Römischen Königlichen anhangenden Insigel. Geben zu der Wyden, nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahre, und darnach in dem dreyzehenden Jahre, deß nechsten Sonntags vor St. Antonien-Tag, Unserer Reiche deß Ungarischen ꝛc. in dem Sechs und zwantzigsten, und deß Römischen in den dritten Jahren.

N. 7.

N. 7.

Wir Carl, der Fünffte von Gottes Genaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Castillien, Arragon, Legion, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Vallenz, Gallizien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Mucien, Giennis, Algarbien, Algeciren, Gibraltar, der Chanarische und Indianischen Insulen, und der Terræ Firmæ, deß Oceanischen Meers, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zum Lymburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Würtemberg ꝛc. Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Artois, und zu Burgund, ꝛc. Pfaltzgrafe zu Hennegew, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Certania, und zu Zutphen, Landgraf im Elsaß, Marggrafe zu Burgau, zu Orrstani, zu Goziani, und deß heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, der Windischen Marck, Portenau, Biscaja, zu Salines, zu Molin, zu Tripoli, und Mecheln, ꝛc. Bekennen für Uns und Unser Nachkommen am Reiche, offentlich mit disem Brieffe, und thun kundt allermännigklich: Als Wir dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ferdinanden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzog in Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, Marggraff zu Mähren, ꝛc. zu Lutzelburg, in Ober- und Nider-Schlesien, zu Würtemberg, und zu Teck Hertzog, Fürst zu Schwaben, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Görtz, ꝛc. Landgrafe in Elsäß, Marggrafe deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, Ober- und Nider-Laußnitz, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Salins, ꝛc. Unserm lieben Brudern, Unserm und deß Reichs allergehaimisten Rath, Ertzschencken und Churfürsten, Seiner Lieb und Unsers Hauß Oesterreich, Lehen und Regalia verlyhen, auch Unsere und seine Recht, Privilegien, Freyheiten, gut Gewohnheiten, Gebräuch und Alt Herkommen bestät, hat Uns sein Lieb weiter gebetten, daß Wir als Römischer Kayser Jhme und Unserm Hauß Oesterreich, Jhre Kauff-Brieff auf Widerkauff, Pfandt-Brieff, Verschreibungen, Käuff, Sätz, Pfandtschafften, so Sie vom H. Reich herbracht und ersessen haben, über alle Herrschafften, Landvogtheyen, Stätt, Gebiet, Land, Leuth und Güter, und sonderlich einen Brieff von Weyland Unsern Vorfahren am Reich, König Wentzeln, Römischen und Böheimischen König, löbl. Gedächtnuß, umb die Pfandschafft der Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben, darum Uns sein Lieb genugsamen Schein fürbracht, ausgangen, zu confirmiren, zu ernewern, und bestätten geruheten, und laut derselb Brieff von Wort zu Wort also: Wir Wentzelaw von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs, und König zu Böheim: Bekennen und thun kundt offentlich mit disem Brieffe, allen den, die ihne ansehend oder hörend lesen: Daß Wir Uns gütlich vereint und ver-

b rich-

richtet haben, mit dem Hochgebohrnen Leopolden, Hertzogen zu Oesterreich, zu Steyr, Kärndten, 2c. Unsern lieben Oheim und Fürsten, also daß Wir Jhme, und seinen Erben durch der getreuen Dienste willen, die Er Unserm Vatter Seeligen Kayser Carl, und dem heiligen Reich offt und unverdrossenlich gethan hat, und noch thun soll und mag, in künfftigen Zeiten von rechter redlicher Schuld, schuldig seynd und gelten sollend, viertzig tausend Gulden von Florentze gut von Gold und schwär von Gewichte, darfür Wir Jhm und seinen Erben versetzt und verpfändt habend, in rechter Pfandsweise, versetzen und verpfänden, in Krafft diß Brieffs, Unser und deß Reichs beeder Landvogthey in Obern und in Nidern Schwaben, darzu haben Wir Jhm empfolchen, Augspurg und Giengen, die Er mit derselben Landvogthey innhaben soll, als hernach geschrieben, stehet, und haben Jhm darzu beweiset und beschaiden sechs tausend fünff hundert und sechs und zwaintzig Gulden, die Er Jährlichen daselbst auffheben soll, mit allen Stucken, Articklen, und Puncten, als hernach begriffen ist: Also daß Er dieselben Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben mit den ehegenannten Städten Augspurg und Giengen, und mit andern deß Reichs Stätten daselbst, Klöstern, Dörffern, und Leuthen, mit allen Würden, Ehren und Rechten, Korn, Gülten, Getrayd, und andern Zugehörungen, als ander Landvögt die solches bißher inngehabt haben, innhaben, nutzen, und niessen, und besetzen soll, Ambtleuth, die Uns und dem Reich angehörend, setzen, und entsetzen, und alle Sachen darinn thun soll und mag, als Wir selber, und was Er darinn thut, das soll gantz und stät beleiben, ohne alle Widerrede: Auch sollen Wir in der Gült und Nutzung nicht minder machen, noch die niemands anders verschicken und verschreiben, die jetzund ledig seynd, aber ob uns fürbaß in den ehegenannten Landvogtheyen icht Gülte von jemand ledig würde, die Wir vormals verstrickt und verschriben hetten, die sollend Jhn folgen und gefallen. Wir haben Jhm auch die besonder Gnad gethan, wer es Sach, daß Uns von dem Reich in denselben Landvogtheyen in Obern und in Nidern Schwaben von Rittermäßigen Leuthen, Knechten, Burgern, oder andern armen Leuthen, die Lehen-Gut haben, von Uns und dem Reich ichts ledig wurde, und an Uns und in das Reich gefiele, oder gefallen sollte, das haben Wir Jhm und seinen Erben ewiglich verlyhen, und verleyhen Jhm das mit Krafft diß Brieffs, zu haben und zu besitzen in aller der Maß als sie die gehabt und besessen haben, von den, die sie Uns ledig worden seynd, ohngeverd: Auch soll der vorgenannt Hertzog Leopold Unser lieber Oheim und sein Erben die ehegenannt Landvogtey in Obern und in Nidern Schwaben, mit den Stätten als davor geschrieben stehet, innhaben und besitzen, und die niemand zu lösen geben, und Wir sollen auch niemand gestatten, noch gönnen, daß die von Jhm gelößt werde, es wer dann, daß Wir selber, oder Unser Nachkommen an dem Reich die von Jhn mit Unser selbst Pfenningen, und zu Unsern Handen ledigen und lösen woltend, ohngeverd. Und wann Wir dann die obgenannten beede Landvogteyen mit sambt den Städten also von Jhm und sein Erben herausgeben geledigt und gelößt haben, umb die vorgeschriben Summa Geldts, soll Er und sein Erben Uns und dem Reich derselben Landvogtey mit den Städten güttlichen abtretten und ledig lassen, ohne alle Widerred

und Geverde. Auch soll der vorgenannt Hertzog Leopold und sein Erben all Juden innhaben in Obern und in Nidern Schwaben, und in den ehegenannten Stätten, mit allen Zinsen und Renten, so Er der beste geniessen mag, und was Er oder seine Erben deß geniessend, dasselb soll Er oder sein Erben uns und dem Reich halbs raichen und antworten, und den andern halben Theil soll er und sein Erben auffheben, und in Jhren Nutz wenden und kehren, nach Jhrem Willen. Were auch, daß der ehegenannt Hertzog Leopold Unser Oheim, sein Erben oder sein Unter-Landvogt in Obern und in Nidern Schwaben gen Uns ichts besagt oder beschuldigt wurd, darumb sollen wir Sie gütlich zu Red setzen, und Sie gnädiglich verhören, und Jhnen Jhres Rechten gunnen, von deß Reichs wegen unschädlich, doch jedermann an seinen Rechten: Auch sollen wir Jhn alle Jahr vor Sanct Martins Tag als bey Zeiten umb gewöhnlich Stewr und Gülte Quitt-Brieff geben, daß Sie daran Unserthalben icht gesaumbt werden. Auch gunnen und erlauben Wir dem ehegenannten Hertzog Leopolden Unserm Oheim und seinen Erben, was Vöste Güter oder Gült in den ehegenannten Landvogtheyen in Obern und in Nidern Schwaben von Uns oder von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern oder Königen in Pfandtsweise versetzt wären, daß Sie die lösen mögen, wann Sie wöllen, und soll damit Er oder sein Erben dieselben Vösten und Güter, die sie also gelößt haben, innhalten, und der geniessen, an Abschlag, als lang, untzt daß Wir oder Unser Nachkommen an dem Reiche die erledigen und erlösen umb also vil Geldes, als die versetzt wären, daß Er oder sein Erben kundtlich mit den Brieffen beweisen mögen, die über dieselben Pfandtschafft von Uns oder Unsern Vorfahren gegeben seynd. Wer auch, daß Unser Vater Seelig Kayser Carl in den obgeschriebnen Landvogtheyen jemands icht an Gülten Christen oder Juden verpfändet und verschriben hätte, das Wir nicht widerruffen möchten, der, oder dieselben sollen dabey beleiben ohn alle Hindernuß, nach laut solcher Brieff, die sie von Unserm Vatter Seeligen darüber haben. Mit Urkundt diß Brieffs, besigelt mit unserem Königlichen Majestät Jnsigel. Der geben ist zu Franckfurt auf dem Meyn, nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr darnach in dem Neun und sibenzigisten Jahre, an dem nechsten Freytag nach St. Matthias-Tag deß heiligen Zwölffbotten, Unsers Reichs deß Böheimischen in dem Sechzehenden, und deß Römischen in dem dritten Jahre. Deß haben Wir angesehen, die erschießlichen Annemmen und getreuen Dienste, die der bemeldt Unser lieber Bruder und Churfürst, König Ferdinand, Uns und dem heiligen Reich in Unserm jüngsten Abwesen aus Teutschen Landen gethan hat, jetzo täglichen thut, auch hinfüran wol thun soll und mag. Und darumb seiner Lieb und Unserm Hauß Oesterreich alle Jhre Pfandt-Brieff, Verschreibungen, Sätz, und Pfandschafften, so Sie vom heiligen Reich hergebracht, oder von Uns erlangt haben, über alle Herrschafften, Land-Vogteyen, Städt, Gebiet, Land, Leuth und Güter, und nemblichen den obgemeldten König Wentzels Brieff, mit wohlbedachtem Muths, rechtem Wissen, und zeitigem Rath Unserer und deß heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, so jetzo in treffenlicher Anzahl bey Uns gewesen seyn, confiermirt, vernewt, und bestätt, confirmiren, vernewen

newen und bestätten die auch aus Römischer Kayserlicher Majestät Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft dits Brieff, mainen, setzen, und wöllen, daß er obgemeldt, und alle andere Kauff-Brieff, Pfandt-Brieff, und Verschreibungen, in allen ihren Puncten, Clausulen, Articklen, und Inhaltungen kräfftig seyn und beleiben. Und der bemeldt Unser Bruder und Fürst, seine Erben, und Nachkommen an Unserem Hauß Oesterreich sich aller und jeder Käuff, Sätz, und Pfandschafften, so sie von dem H. Reich herbracht, oder von Uns erlangt haben, nach Außweisung derselben Brieffe, die alle Wir auch hiemit für ausgedruckt, und ob sie von Wort zu Wort hierinnen geschriben wären, geacht wöllen haben, und derselben Ihrer erkaufften, versetzten, und verpfändten Herrschafften, Landvogtheyen, Stätten, Gebieten, Landen, Leuthen, und Gütern, mit den Ehren, Rechten, und Freyheiten, wie andere Unsers Hauß Oesterreich aignen Herrschafften, Leuthen und Gütern, nun hinfüro gebrauchen, geniessen, und halten sollen, und wie sie die bißher inngehabt, gebraucht, genossen, und sich dero gehalten haben, von Uns und Männiglich unverhindert. Wir entschlagen, verzeihen, und begeben uns auch als Römischer Kayser, für Uns und Unser Nachkommen am Reich, an obgemeldten verkaufften, verpfändten, versetzten Herrschafften, Landvogtheyen, Stätten, Gebieten, Landen, Leuthen, und Gütern, aller gewaltsame Oberkeit, Gerichts-Zwang, Stewrn, Raisen, und aller anderer Anschläg und Dienstbarkeit, damit sie Uns und dem Reich, vor solcher Kauffung, Verpfändung, und Versatzung, verpflicht und unterwürffig gewesen, oder noch seyn möchten, uns derselben so lang, biß die Widerkäuff und Losungen beschehen, nit zu gebrauchen, sondern unserem Bruder König Ferdinanden unser und sein Erben, und unser Hauß Oesterreich dabey ruhiglich und unbetrübt beleiben zu lassen. Doch uns und dem Reich die Losung, nach Ausweisung der berührten Brieffe, allzeit vorbehalten, alles getrewlich und ohngeverde. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, und Knechten, Haubtleuten, Landvögten, Vitzthumben, Verwesern, Vögten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Ambleuthen, Räthen, Burgern, und Gemainden, und sonsten allen unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Weesens die seyn, ernstlichen mit disem Brieffe, und wollen, daß Sie den obgemelten unsern lieben Bruder und Churfürsten König Ferdinanden als Ertzhertzogen zu Oesterreich, seine Erben, und Nachkommen, und Unser Hauß Oesterreich, bey den obangezaigten Brieffen, Käuffen, Sätzen, und Pfandschafften obgeschribner massen beruhlichen bleiben lassen, Sie dabey handhaben, schützen und schirmen, darüber nit dringen, bekümmern, nach beschwären, noch deß jemands anderm zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey, unser und deß Reichs schwäre Ungnad, und darzu ein Pön, nemblich fünfftzig Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder so offt er frävendlich hierwider thäte, halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Belaydigten unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkundt dits Brieff, besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in unser und deß heiligen

Reichs

Reichs Stadt Augspurg, am neunten Tag des Monats Septemb. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Fünffzehenhundertisten und dreyßigisten, Unsers Kayserthumbs im Zehenden, und Unserer Reiche im Fünffzehenden Jahren.

N. 8.

WIr Maximilian der Ander, von Gottes Genaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlösien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe deß heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrafe in Elsäß Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen für Uns, und Unser Nachkommen am Reich offentlichen, mit disem Brieff, und thun kundt allermänniglich: Als Uns die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Ferdinand, und Carl, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Landgrafen im Elsäß, Marggrafen zu Burgaw, und Grafen zu Tyrol, und Görtz, ꝛc. Unsere freundliche geliebte Brüdere und Fürsten, bittlich ersuchet: Daß Wir, als Römischer Kayser, Ihnen und Unserm Hauß Oesterreich, Ihre Kauff-Brieffe, auf Widerkauff, Pfandt-Brieffe, Verschreibungen, Kauff, Sätz, und Pfandtschafften, so sie vom H. Reich herbracht und ersessen haben, über alle Herrschafften, Landvogtheyen, Stätt, Gebiet, Land, Leuth und Güter, und sonderlich einen Brieff von Weyland Unsern Vorfahren am Reich, König Wentzeln, Römischen und Böheimischen König, löbl. Gedächtnuß umb die Pfandschafft der Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben, darumb Uns Ihr Ld. Ld. genugsamen Schein fürbracht, ausgangen, zu confirmiren, zu vernewern, und zu bestetten geruheten, und laut derselb Brieff von Wort zu Wort also: Wir Wentzelaw von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, und König zu Böheim: Bekennen und thun kundt offentlich mit disem Brieffe, allen den, die ihne ansehend oder hörend lesen: Daß Wir Uns gütlich vereint und verricht haben, mit dem Hochgebornen Leopolden, Hertzogen zu Oesterreich, zu Steyr, Kärndten, ꝛc. Unsern lieben Oheim und Fürsten, also daß Wir Ihme, und seinen Erben durch der getreuen Dienste willen, die Er unserm Vatter Seeligen Keyser Carl, und dem Heil. Reich offt und unverdrossenlich gethan hat, und noch thun soll und mag, in künfftigen Zeiten von rechter redlicher Schuld, schuldig seynd und gelten sollend viertzig tausend Gulden von Florentze gut von Gold und schwär von Gewichte, darfür Wir Ihm und seinen Erben versetzt und verpfändt habend, in rechter Pfandsweise, versetzen, und verpfänden, in Krafft diß Brieffs, Unser und deß Reichs beeder Landvogthey in Obern und in Nidern Schwaben, darzu haben Wir Ihm empfolchen,

Augspurg, und Giengen, die Er mit derselben Landvogthey innhaben soll, als hernach geschrieben stehet, und haben Ihm darzu beweiset und beschaiden sechs tausend fünff hundert und sechs und zwaintzig Gulden, die er Jährlichen daselbst auffheben soll, mit allen Stucken, Articklen, und Puncten, als hernach begriffen ist: Also daß er dieselben Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben mit den ehegenannten Stätten Augspurg, und Giengen, und mit andern deß Reichs Stätten daselbst, Klöstern, Dörffern, und Leuthen, mit allen Würden, Ehren und Rechten, Korn, Gülten, Getrayd, und andern Zugehörungen, als ander Landvögt die solches bißher inngehabt haben, innhaben, nutzen, und niessen, und besetzen soll, Ambtleuth, die Uns und dem Reich angehörend, setzen, und entsetzen, und alle Sachen darinn thun soll und mag, als Wir selber, und was er darinn thut, das soll gantz und stät beleiben, ohne alle Widerrede: Auch sollen Wir in der Gült und Nutzung nicht minder machen, noch die niemands anders verschicken und verschreiben, die jetzund ledig seynd, aber ob uns fürbaß in den ehegenannten Landvogtheyen icht Gülte von jemand ledig würde, die wir vormals verstrickt und verschriben hetten, die sollend Ihn folgen und gefallen. Wir haben ihm auch die besonder Gnad gethan, wer es sach, daß uns von dem Reich in denselben Landvogtheyen in Obern und in Nidern Schwaben von Rittermäßigen Leuthen, Knechten, Burgern, oder andern armen Leuthen, die Lehen-Gut haben, von uns und dem Reich ichts ledig wurde, und an Uns und in das Reich gefiele, oder gefallen sollte, das haben wir ihm und seinen Erben ewiglich verlyhen, und verleyhen ihm das mit Krafft diß Brieffs, zu haben und zu besitzen in aller der maß als sie die gehabt und besessen haben, von den, die sie uns ledig worden seynd, ohngeverd: Auch soll der vorgenannt Hertzog Leopold unser lieber Oheim und sein Erben die ehegenannt Landvogthey in Obern und in Nidern Schwaben, mit den Stätten als davor geschriben stehet, innhaben und besitzen, und die niemand zu lösen geben, und wir sollen auch niemand gestatten, noch gönnen, daß die von ihm gelößt werde, es wer dann, daß wir selber, oder unser Nachkommen an dem Reich die von ihm mit unser selbst Pfenningen, und zu unsern Handen ledigen und lösen woltend, ohngeverd. Und wann wir dann die obgenannten beede Landvogteyen mit sambt den Städten also von ihm und sein Erben geledigt und gelößt haben, umb die vorgeschriben Summa Gelds, so soll er und sein Erben uns und dem Reich derselben Landvogtey mit den Städten gütlichen abtretten und ledig lassen, ohne alle Widerred und Geverde. Auch soll der vorgenannt Hertzog Leopold und sein Erben all Juden innhaben in Obern und in Nidern Schwaben, und in den ehegenannten Stätten, mit allen Zinsen und Renten, so er der Veste geniessen mag, und was er oder seine Erben deß geniessend, dasselb soll er oder sein Erben uns und dem Reich halbs raichen und antworten, und den andern halben Theil soll er und sein Erben auffheben, und in ihren Nutz wenden und kehren, nach ihrem Willen. Were auch, daß der ehegenannt Hertzog Leopold unser Oheim, sein Erben oder sein Unter-Landvogt in Obern und in Nidern Schwaben gen uns ichts besagt oder beschuldigt wurd, darumb sollen wir sie gütlich zu Red setzen, und sie gnädiglich verhören, und ihnen ihres Rechten gunnen, von deß Reichs wegen unschäd-

schädlich, doch jedermann an seinen Rechten: Auch sollen wir ihn alle Jahr vor St. Martins Tag als bey Zeiten umb gewöhnlich Stewr und Gülte Quitt-Brieff geben, daß sie daran Unserthalben icht gesaumbt werden. Auch gunnen und erlauben wir dem ehegenannten Hertzog Leopolden unserm Oheim und seinen Erben, was vöste Güter oder Gült in den ehegenannten Landvogtheyen in Obern und in Nidern Schwaben von uns oder von unsern Vorfahren Römischen Kaysern oder Königen in Pfandtsweise versetzt wären, daß sie die lösen mögen, wann sie wöllen, und soll damit er oder sein Erben dieselben Vösten und Güter, die sie also gelößt haben, innhalten, und der geniessen, an Abschlag, als lang, untzt daß wir oder unser Nachkommen an dem Reiche die erledigen und erlösen umb also vil Geldes, als die versetzt wären, daß er oder sein Erben kundtlich mit den Brieffen beweisen mögen, die über dieselben Pfandtschafft von uns oder unsern Vorfahren gegeben seynd. Wer auch, daß unser Vatter Seelig Keyser Carl in den obgeschribnen Landvogtheyen jemands icht an Gülten Christen oder Juden verpfändet und verschriben hätte, das wir nicht widerruffen möchten, der, oder dieselben sollen dabey beleiben ohn alle Hindernuß, nach laut solcher Brieff, die sie von unserm Vatter Seeligen darüber haben Mit Urkundt diß Brieffs, besigelt mit unserm Königlichen Majestät-Insigel, der geben ist zu Franckfurt auf dem Mayn, nach Christi Geburt Dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem Neun und sibentzigisten Jahre, an dem nechsten Freytag nach Sanct Matthias Tag, deß heiligen Zwölffbotten, unsers Reichs deß Böheimischen in dem Sechzehenden, und deß Römischen in dem Dritten Jahre. Deß haben wir angesehen, die ersprießlichen Annemmen, und getreuen Dienste, die bemeldte unsere liebe Brüder, Ferdinand und Carl, uns und dem heiligen Reich in vil Weeg gethan haben, jetzo täglichen thun auch hinfüran wol thun sollen und mögen. Und darumben Ihren Liebden Liebden und unserm Hauß Oesterreich alle ihre Pfandt-Brieff, Verschreibungen, Sätz, und Pfandschafften, so sie vom heiligen Reich herbracht, oder von unsern Vorfahren und uns erlangt haben, über alle Herrschafften, Land-Vogtheyen, Städt, Gebiet, Land, Leuth, und Güter, und nemblichen den obgenannten König Wentzels Brieff, mit wolbedachtem Muth, rechtem Wissen, und zeitigem Rath, confirmirt und bestätt, confirmiren, verneuwern und bestätten die, auß Römischer Kayserlicher Majestät, Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft dits Brieffs, mainen, setzen, und wöllen, daß er obgemeldt, und alle andere Kauff-Brieff, Pfandt-Brieff, und Verschreibung, in allen ihren Puncten, Clauseln, Articklen, und Inhaltungen kräfftig seyn und beleiben. Und der bemeldt unser Bruder und Fürst, seine Erben und Nachkommen an unserem Hauß Oesterreich sich aller und jeder Käuff, Sätz, und Pfandschafften, so sie von dem H. Reich herbracht, oder von uns erlangt haben, nach Außweisung derselbigen Brieffe, die alle wir auch hiemit für ausgedruckt, und ob sie alle von Wort zu Wort hierinnen geschrieben wären, geacht wöllen haben, und derselben ihrer erkaufften, versetzten, und verpfändten Herrschafften, Landvogtheyen, Stätten, Gebieten, Landen, Leuthen, und Gütern, mit den Ehren, Rechten und Freyheiten, wie andere unsers Hauß Oesterreich aignen Herrschafften, Leuthen und

Gütern, nun hinfüro gebrauchen, geniessen, und halten sollen, und wie sie die bißhero inngehabt, gebraucht, genossen, und sich dero gehalten haben, von uns und männiglich unverhindert. Wir entschlagen, verzeihen, und begeben uns auch als Römischer Kayser, für uns und unser Nachkommen am Reich, an obgemeldten verkaufften, verpfändten und versetzten Herrschafften, Landvogtheyen, Stätten, Gebieten, Landen, Leuthen und Gütern, aller gewaltsame Oberkeit, Gerichtszwang, Stewrn, Raisen, und aller anderer Anschläg und Dienstbarkeit, damit sie uns und dem Reich, vor solcher Kauffung, Verpfändung, und Versatzung, verpflicht und unterwürffig gewesen, oder noch seyn möchten, uns derselben so lang, biß die Widerkäuff und Losungen beschehen, nit zu gebrauchen, sondern wolgedachte unsere freundliche liebe Brüder, unser, und ihrer Liebden Liebden Erben, und unser Hauß Oesterreich dabey ruhiglich und unbetrübt beleiben zu lassen. Doch uns und dem Reich die Losung, nach Außweisung der berührten Brieffe allezeit vorbehalten, alles getrewlich und ohngeverde. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Landvögten, Vitzthumben, Verwesern, Vögten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Ambtleuthen, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonsten allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weesens die seyn, ernstlichen mit disem Brieffe, und wollen, daß sie obgemeldte Unsere liebe Brüdere, als Ertzhertzogen zu Oesterreich, ihrer Liebden Liebden und unsere Erben und Nachkommen, und unsers Hauß Oesterreichs, bey den obangezaigten Brieffen, Käuffen, Sätzen und Pfandtschafften obgeschribner massen beruhiglich bleiben lassen, sie dabey handhaben, schützen und schirmen, darüber nit dringen, bekümmern, noch beschwären, noch deß jemands anderm zu thun gestatten, in kein Weise, als lieb einem jeden sey, unser und deß Reichs schwäre Ungnad, und darzu ein Pön, nemblich fünfftzig Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder so offt er fräventlich hierwider thäte, halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Belaydigten unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dits Brieffs, besigelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in unserer Stadt Wien, den Acht und zwantzigisten Tag deß Monats Nov. nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Fünffzehen hundert und im ain und sibentzigisten, unserer Reiche deß Römischen im Zehenden, deß Hungarischen im Neunten, und deß Böheimischen im Drey und zwantzigisten Jahren.

N. 9.

Wir Friderich von Gottes Genaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzg zu Oesterreich, zur Steyr, zu Kärndten, und zu Crain, Grafe zu Tyrol, ꝛc. Bekennen und thun kundt allermänniglich: Daß für den Wolgebornen Ulrichen Grafen zu Cili, zu Ortenburg / und im Seger / unserm Fürsten / und

und in diser Sach besondern gesatzten Richter, und Commissari, als der auf den Zinstag vor Datum diß Brieffs, an unserer statt mit andern unsern Fürsten, Grafen, Edlen, Gelehrten und Getreuen zu Gericht gesessen ist, zu Wien, in unserm Schloß kommen seynd, deß Hochgebornen Albrechten auch Hertzogen und Grafen der jetzt genannten Fürstenthumb unsers lieben Bruders und Fürsten vollmächtiger Anwaldt, und Machtbott, mit Namen der Ehrsam Gebhardt von Bulach, Lehrer Geistlichen Rechtens, und Thumbherr zu Costantz, und bracht für, und beweißt genüglich als Recht ist, daß wir die Edlen, Jacoben Eberharden, und Georgen die Truchsässen von Walpurg Gebrüder für uns, und dreyen gesetzten Recht-Tagen peremptoriè gehaischen und geladen haben, auf Tag unsers Bruders vorgemeldt, darumb als wir ihm gegönnet und verwilliget hand, daß er unser und deß Reichs Landvogthey in Obern Schwaben von denselben Truchsässen zu lösen nach laut der Pfandt: und Verschreibung-Brieff darüber gegeben, daß sie ihm solcher Losung nicht hand wollen statt also thun, und daß solch unser Ladung eingeantwort war, als recht ist, und der dritt letst Recht-Tag nach Antwortung der Ladung nun gefallen war, und seyn solt, und darauff eröffnet der vorgemeldt unsers Bruders Anwaldt, unsers Bruders Klag in vorgeschribner Weise, wider die vorgenannten Truchsässen, batt, und begehrt durch Recht zu erkennen, daß sie noch unserm Bruder die Vogthey in Schwaben solten zu lösen geben, als wir ihn dann das vor zu thun gebotten hätten, und umb ihr Ungehorsam, mit unser, und andern deß Rechten Processen, auch umb die Kösten und Schäden die unser Bruder der Sach halb gelitten und empfangen hätt, zu Richten nach Ordnung deß Reichs Rechten, und satzt das zu Recht. Wann nun die Truchsässen da gegenwärtig nicht wären, noch jemands von ihren wegen, der auf unsers Bruders Klag zum Rechten antworte, ward mit einhelliger Urtheil ertheilt, daß denselben Truchsässen solt geruffft werden, und unsers Bruders Anwaldt, und Machtbott solt erwarten das Gericht gantz aus, also quemen die Truchsässen oder jemands von ihren wegen. Dieweil nun unser vorgemeldter Fürst und Commissari zu Gericht säß. Der solt gehört werden, oder ob niemand quem, so solt darnach beschehen was Recht wäre. Den Truchsässen ist allen dreyen also geruffft worden, unsers Bruders Anwaldt hat das Gericht gantz ausgewartet, aber die Truchsässen seynd nicht kommen, noch jemands von ihren wegen. Als nun unsers Bruders Anwaldt Morgens am Mittwoch, wider für unsern vorgemeldten Fürsten und Commissari, als der zu Gericht gesessen, kommen ist, und der Truchsässen Ungehorsam bezeugt, und damit sein Klag in vorgeschribner Weise, wider eröffnet, und Recht wider sie begehrt hat, ist mit einhelliger Urtheil ertheilt, daß Hertzog Albrecht unser Bruder sein Spruch und Klag nach laut unser vorgemeldten Ladung, wider Jacoben, Eberharden, und Georgen die Truchsässen Gebrüder von Walpurg, behabt und erwunnen hab, und daß sie ihm die Landvogtey sollen zu lösen geben umb die Summ, darumb sie ihnen versetzt und verpfändt ist, in so viel Zeit als deß Reichs Recht ist, dann von der Schäden wegen woll unser Bruder, dieselben Truchsässen sie darumb spruch, nit vertragen, mög er sie fürnemmen als Recht ist. Hiebey seynd gewesen die Edlen Johann Graf zu

Schaumberg, Gaspar Herr zur Weißkirchen, unser Cantzler, Ulrich Grafe zu Oeting, Hannß von Neeperg, die Ehrsamen Conrad von Hallstatt, Niclaus von Lutzenburg, Peter Pachmüllner, Doctores, und Christian Tachenstainer, Urtheilfäller. Mit Urkundt diß Brieffs, versigelt mit unserm Königlichen anhangenden Insigel. Geben zu Neuenstatt, am Sambstag nach Aller Heiligen Tag, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und im Acht und viertzigisten, und unsers Reichs im Neunten Jahren.

N. 10.

WIr Friderich von Gottes Genaden Röm. Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärndten, und zu Crain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenau, Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, und zu Kyburg, Marggraf zu Burgau, und Landgrafe im Elsaß: Bekennen und thun kundt offentlich mit disem Brieffe, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen: Wann wir von Gnaden und sonderlicher Fürsehung und Verhengnuß deß Allmächtigen GOttes, als wir gäntzlichen hoffen, dem Heiligen Römischen Reiche fürgesetzt, und zu der Höhe Römischer Keyserlicher Würdigkeit kommen seyn, darvor wir embsige Sorge tragen, wie wir alle unsere und desselben Reichs-Unterthanen und Getreuen in redlicher Hute und Beschirmung gesetzen mögen, dardurch sie bey ihren Rechten, Gnaden und Freyheiten behalten werden, und in gutem Fride und Gemach beleiben. Und wann wir vernommen haben, wie vor Zeiten offt unsere und deß Reichs Lieben Getreuen, in unsere und deß Reichs Landvogthey zu Obern und Nidern Schwaben Seßhafft wohnende und gehörende, von mannerley Leuthen und an manchen Enden, und auch in kurtzen Jahren also angegriffen, beschädiget, uud verderblich gemacht, gewest, und deß zu unwiderbringlichen Schaden kommen seyn. Und nun der Hochgeborn Albrecht, auch Hertzog und Grafe der vorgenannten Fürstenthumber und Landen unser lieber Bruder und Fürste, derselben Landvogthey, mit seinen und unsern Erblanden und Schlössern wolgesessen ist: Also daß er unsere und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in derselben Land-Vogthey, durch seine Macht, wol und besser, dann anderer gehandhaben, verwesen, und im Fride beschirmen mag. Darumb angesehen deß vorgenannten unsers lieben Bruders und Fürsten Macht, hohe Vernunfft und Redlichkeit, so wir an seiner Brüderlichen Liebe erkannt haben, auch die getreuen, mercklich und nutzliche Dienste, die er uns und dem Reiche, offt und dick mit gutem Willen und unverdrossenlich gethan hat, täglich thut, und auch fürbase wol thun soll und mag, in konfftigen Zeiten. Haben wir mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe unserer und deß Reichs Fürsten, Grafen, Edler und Getreuen, und rechter Wissen, den obgenannten Albrechten unsern lieben Bruder und Fürsten, und sein Erben, zu unsern und deß Reichs Land-Vogten in Obern und Nidern Schwaben gemacht und gesetzt, machen, setzen, und empfelchen ihnen die mit rechter Wissen in Krafft diß Brieffs, also, daß er

und

und sein Erben, dieselben Landvogthey mit allen und jeglichen ihren Rechten, Ehren, Nutzen, Vellen, Wandeln, Gelatten, Zwingen, Pönen, Leuthen, Gütern, Vogtheyen, Klöstern, Städten, Vischereyen, Weyhern, Wälden, und den Freyen auf der Heyde, mit ihr jeglichs Zugehörungen, nichts ausgenommen, so viel dann deß in die jetztgenannte Landvogthey Rechtlich zugehörende ist, von den Edlen, Jacoben, Eberharden, und Georgen den Truchsässen zu Walpurg Gebrüdern, nach laut solcher Brieffe, so sie von unserm Vorfahren am Reiche seeliger Gedächtnuß König Sigmunden, darumb haben, mit einer benannten Summa Gelds, nemblich Dreyzehen tausend und zwey hundert Rheinischer Gulden, darumb sie solche vorgemeldte Landvogthey in Pfandsweiß innehalten, mit sambt den ehegemeldten Haubt-Brieffen darüber weisende, an sich lösen sollen und mögen, wenne Sie wollen, und also, daß sie die vorgenannte Landvogthey mit allen ihren Zugehörungen, von uns und unserm Nachkommen am Reiche, als unser und deß Reichs Landvogte, in Obern und Nidern Schwaben, umb die vorgemeldte Summ Gelds innehaben, besitzen, nutzen, und niessen, auch sollen und mögen, und als das an derselben Landvogthey an dem heiligen Reiche von Alter herkommen ist, ohne alles Widersprechen, Irrung und Hindernuß, unser und unserer Nachkommen am Reiche, und allermänniglich von unsern wegen, so lang biß daß wir oder unser Nachkommen am Reich dieselben Landvogthey von dem benannten unsern Bruder Hertzog Albrechten oder seinen Erben, umb die vorberührte Summ Gulden wider lösen. Und ob und wann, wir oder unser Nachkommen am Reiche Römische Kayser oder Könige, die obgenannten Landvogthey umb die vorgemeldte Summ dreyzehen tausend und zwey hundert Reinischer Gulden von ihm wider ledigen, lösen und an uns bringen wollen, so sollen sie uns, auch unseren Nachkommen an dem Reiche, deß allezeit gehorsam seyn, und solcher Losung gestatten, ohne alle Widerrede und Geverde. Wir haben auch von bessers Frides und Gemachs wegen der ehegenannten Landvogthey, und der Lande darumb gelegen, und ihrer Innwohner, dem ehegenannten Hertzog Albrechten von unser Kayserlichen Macht wegen empfolchen, und ihm deß Machts und Gewalt geben, ob in der vorgenannten Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben einigerley Irrunge, Zwytrachte oder Mißhellunge bißher aufferstanden weren, und noch unverricht oder unentschiden hangen, und auch die künfftiglichen daselbst aufferstunden, es were zwischen den Prälaten, Gottshäusern, Ritterschafft, den Stätten, Gebawrschafft, oder andern in die vorgemeldt Landvogthey gehörende, daß dann der ehegenannt unser Bruder, und seine Erben, die, als offt sich das gebühret, an unser statt, und in unserem Namen für sich fordern, die verhören, Richten, abschaffen, abthun, durch Recht, oder ausserhalb Rechtens, und darinne auch gebieten, und verbieten sollen und mögen, wie sich dann das nach Gelegenheit einer jeglichen Sach zu thun gebühren und nothdürfftig seyn wirdet, in aller Maß, Forme, und Weise, als ob wir das selber thäten: und welche die weren, die solch derselben unsers Landvogten Satzungen, und Gebotte, verschmäheten, und dem nicht gehorsam weren, dieselben sollen in unser und deß Reichs Ungnade verfallen seyn. Und wir gebieten darumb allen und jeglichen Prälaten

ten und Prälatin, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stätten, Märckten, Burgermeistern, Räthen, und Gemeinden, und aller Gebawrschafft in der vorgenannten Landvogthey wohnhafftig und darein gehörende, darzu allen anderen unseren und deß heiligen Reichs Unterthanen und Getrewen, daß sie den ehegenannten Hertzog Albrechten und sein Erben zu unsern und deß Reichs Landvögten gütlichen empfahen, und nach Außweisunge diser gegenwertigen Brieffe auffnemmen, und ihn als unsern und deß Reichs Landvogten in Schwaben, in allen Sachen gewärtig und gehorsam seyn, bey unsern und deß Reichs Hulden und Gnaden. Doch mainen, setzen und wöllen wir, daß in solchen vorgemeldten Sachen, alle obgemeldt Geistlich und Weltlich Personen und Leuthe, bey ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, so sie von dem Stul zu Rom und dem heiligen Römischen Reiche haben, gäntzlichen und ohngehindert bleiben sollen, und daß sie auch von den benannten unsern Landvögten, darbey vöstiglichen, ungedrungen, gehandhabt und beschirmet werden sollen, getreulichen und ungefährlich. Auch mainen, setzen, und wöllen wir von Römischer Keyserlicher Macht, ob jemands, wer der wäre von unsern Vorfahren am Reiche, einiche Verschreibung der vorgenannten Landvogthey ihrer Zugehörung, gethan oder beschehen, oder einige Brieffe darüber gegeben wären, die wider dise gegenwärtige unser Beschreibunge in Gebung und Gnade geseyn möchten, daß die den vorgenannten Hertzog Albrechten und seinen Erben keinen Schaden noch Hindernuß hieran fiegen oder bringen sollen oder mögen, in kein Weiß, sonder daß der vorgenannt unser Bruder Hertzog Albrecht und sein Erben bey der vorgenannten unsere Verschreibung, in Gebung und Gnaden bleiben sollen, als vorgeschriben steht, und allermänniglichen ungehindert, doch uns und unsern Nachkommenen am Reiche Römischen Keysern und Königen an unser Obrigkeit und gewaltsamb unvergreiffendlich, mit Urkundt diß Brieffs, versigelt mit unser Kayserl. Majest anhangendem Insigel: Geben zu der Newenstatt. Nach Christi Geburt, vierzehenhundert und im zway und fünffzigisten Jahr, an unser lieben Frauen Abend der Schidung, unsers Reichs im dreyzehenden, und deß Keyserthumbs im ersten Jahr.

N. II.

Ich Jacob Truchsasse zu Walpurg, Bekenn offentlich, als ich dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Hertzogen zu Oesterreich, zu Steyr, rc. meinem gnädigen Herrn, nach deß Allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Römischen Keysers meines allergnädigisten Herrn Erforderung der Losung deß heiligen Reichs Land-Vogthey in Obern und Untern Schwaben, die ich Innsatzweiß von Weyland Keyser Sigmunden löblicher Gedächtnuß inngehabt, statt gethan han, ich demselben meinem gnädigen Herrn Hertzog Albrechten derselben Landvogtey mit allen ihren Zugehörungen, als dann mein Satz-Brieff außweisend, abgetretten bin, die dann sein Gnad mir jetzund widerumbe empfolchen hat, als hab ich demselben meinem gnädigen

digen Herrn von Oesterreich gelobt, gelob auch wissentlich, in Krafft diß Brieffs, daß ich nun hinfür dieselben Landvogtey von desselben meines gnädigen Herrn Hertzog Albrechts wegen, und zu seinen Handen mit aller ihr Zugehörung und Nutzung getreulich innhaben, verwesen, auch nutzen und niessen soll, als ich die dann untzher inngehabt und genossen hab. Ob aber durch sein Gnad und von seinen Gnaden wegen, oder sonst, ungefährlich icht, mehr Nutzung aufferstünden und zuefielen, die sollen seinen Gnaden zuestehen, und vorbehalten seyn. Da entgegen hat sein Gnaden seinen Brieff mir deßhalben gegeben, gelobt und versprochen, für sich und seine Erben, daß sein Gnaden und seine Erben mir und meinen Erben solch Geld, alsdann in den benannten meinen Satz-Brieffen begriffen ist, daß in einer Summa bringet, dreyzehen tausend und zwey hundert Reinischer Gulden, gut an Gold, und schwär gnug an der Waag, außrichten, und ohn allen unsern Schaden bezahlen sollen, und wollen in den vier Tagen in der Fasten nachkünfftig zu Costantz in der Stadt in unsern sichern Gewalt ohn alle Verbott und Eintrag, und daselbst sollen wir dann ihren Gnaden unser obgemeldt Satz-Brieff hinauß geben und überantworten, alles getreulich und ohngeverde. Beschähe aber, daß der benannt mein gnädiger Herr von Oesterreich, oder seine Erben, mich oder meine Erben in den ehegenannten vier Tagen solcher Summa Gelds, als oben berührt ist, nit also bezahlten, so soll solch obgemeldt Gelübdnuß, Thädung und Verschreibung gantz todt und ab seyn, und ich und meine Erben sollen dann fürbaser bey der benannten Pfandtschafft mit aller ihr Zugehörung, auch unsern Satz-Brieffen, widerumb bleiben und darinn stehen, nach Innhalt derselben unser Satz-Brieff, zu gleicher weise, als wir dann vor diser Thädung gewesen seynd, ohn Ihrer Gnaden und männiglichs Irrung, Hindernuß und Eintrag, auch ohngevärlich. Deß zu wahrem Urkund hab ich mein Insigel an den Brieff gehengt, deß ist mit seinem anhängenden Insigel Zeug der Wolgeborn Herr Graf Friderich von Helffenstein, der Zeit Hauptmann zu Rothenburg am Neckar, durch meiner fleißigen Bitt willen, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden. Geben daselbst zu Rothenburg, am Montag vor deß heiligen Creutz-Tag Erhöhung, nach Christi Geburt unsers lieben HErrn als man zahlt Vierzehen hundert Jahr, und in dem zwey und fünfftzigisten Jahren.

N. 12.

Ich Jacob Truchsässe zu Walpurg, Hofmaister, und deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten meines gnädigen Herrn, Herrn Albrechten Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Landvogt in Obern und Nidern Schwaben, Bekenn und thue kundt offenbar mit disem Brieffe: Als ich nach deß Allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichs Römischen Kaysers, meines allergnädigisten Herrn, Erforderung der Losung deß heiligen Reichs Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben, die ich Einsatz weise von Weyland Kayser Sigmunden löblicher Gedächtnuß, ingehabt, dem obgenannten meinem gnädigen Herrn von Oesterreich, statt gethan, und seinen

nen Fürstlichen Gnaden derselben Landvogthey mit aller ihr Zugehörung, abgetretten hab, die er mir nun hinfür, von seinen wegen innzuhaben, widerumb hat befolchen, also hab ich demselben meinem gnädigen Herrn Hertzog Albrechten gelobt und versprochen, mit meinen Treuen, und in Krafft dits Brieffs, daß ich nun hinfür dieselben Landvogthey von seinen wegen, nnd zu seinen Handen mit aller ihr Zugehörung und Nutzung, getreulich innhaben, verwesen, nutzen und niessen soll, als ich dann die untzher inngehabt, und genossen hab. Ob er durch den benannten meinem gnädigen Herrn Hertzog Albrechten, und von seiner Gnaden wegen, oder sonst icht mehr Nutzen aufferstünden und zuefielen, wie sich das machet, dieselben Nutz sollen seinen Gnaden mit sambt den vier grossen Wendeln, wann sich die begeben, zustehen, und vorbehalten seyn, die ich auch ohn seiner Gnaden, und der Seinen, den sein Gnad solches empfilchet, Willen und Wissen nicht bethädigen soll, doch soll mich sein Gnad darinn auch gnädiglich bedencken, auch soll ich mich fürbaser, seiner Gnaden Landvogt haissen, und schreiben, und unter seiner Gnaden Büchsen, und in seinem Namen belaiten, und das Schloß Ravenspurg in seiner Gnaden Namen, und zu seinen Handen innhaben. Da entgegen hat mir der obgenannt mein gnädiger Herr Hertzog Albrecht gelobt und versprochen, auch sich deß für sich und seine Erben gegen mir und meinen Erben mit seinem Brieffe verschriben, daß er oder seine Erben mir oder meinen Erben solch Geldt, als dann in meinen Satz-Brieffen begriffen ist, das in einer Summa bringet, dreyzehen tausend und zwey hundert Reinische Gulden, gut an Gold, und schwär genug an der Waag, ausrichten, und ohne allen unsern Schaden bezahlen sollen und wollen, in den vier Tägen in der Fasten nächst künfftig, zu Costantz in der Stadt in unsern sichern Gewalt, ohne alle Verbott und Einträg, daselbst soll ich dann oder meine Erben, seinen Gnaden oder seinen Erben, unsern obgemeldten Satz-Brieff, herauß geben, und überworten, alles getrewlich und ohngeverde. Beschehe aber, daß der obberührt mein gnädiger Herr Hertzog Albrecht oder seine Erben, mir oder meinen Erben die obberührten dreyzehen tausend und zwey hundert Gulden in den ehegemeldten vier Tägen nicht bezahlten, als oben berührt ist, so sollen wir dan fürbaser, bey der benannten Landvogthey mit aller ihr Zugehörung wider auf die vier Tag in der Fasten darnach nächstkünfftig bleiben, die führen von ihren wegen, und in ihrem Namen innhaben, nutzen und niessen, in aller der Maß und Form, als ich die dann vormalen von dem heiligen Reich und sein Gnade die an mich erfordert haben, inngehabt und genossen hab, und welches Jahrs der obgenannt mein gnädiger Herr / oder seine Erben die Losung thun wöllen, das sollen sie uns vorhin zu Sanct Hilarien Tag, vierzehen Tag vor oder nach unfährlich, verkünden, untz als lang daß sie uns der obgemeldten Summen Gulden bezahlen, und uns der als oben berührt ist, gäntzlich entrichten, darinn sie auch unsere gnädige Herren und Schirmer seyn sollen, damit uns solches vollzogen, und wir dabey gehalten werden, und solche Losung soll der offtgenannt mein gnädiger Herr Hertzog Albrecht und seine Erben niemand anderm vergunnen, sondern die umb ihr Geldt thun, und selbst behalten: Alles ungefährlich. Deß zu Urkundt, hab ich mein Insigel an den Brieff gehangen. Geben

ben zu Rothenburg am Necker, an Sanct Pangrätzen Tag, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und in dem Drey und fünfftzigisten Jahren.

N. 13.

Ich Johannes Truchsäß zu Walpurg, Landvogt in Nidern und Obern Schwaben. Bekenn offentlich mit dem Brieff, für mich und alle meine Erben, als mich der Durchleuchtig, Hochgeborn Fürst und Herr Hertzog Sigmund Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Mein Gnädiger Herr, ꝛc. mit einem Abforderung- und Geschäfft-Brieff von dem Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Römischen Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, und Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. meinem allergnädigisten Herrn, außgangen, ermahnt hat, der unter anderm Innhalt, daß ich seinen Gnaden der Losung der bemeldten Landvogthey mit sambt dem Schloß Ravenspurg statt thun und gehorsam seyn soll, umb die Summa Gelds so ich darauf hab: Also hat mir der bemelt mein gnädiger Herr Hertzog Sigmund die bemeldte Summa, nemblichen dreyzehen tausend und zwey hundert Rheinische Gulden, so ich von dem H. Reich darauf hab gehabt, ohn meinen Schaden zu rechter Zeit, benügig und habhafft gemacht, nach laut der Brieffe so ich von seinen Gnaden darum hab. Und ich hab seinen Gnaden derselben benannten Landvogthey und Schloß auf solches zu seiner Gnaden Handen abgetretten und übergeantwort, übergib und einantwort die seinen Gnaden auch wissentlich, mit dem Brieff, mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzen, Gülten, Fällen, Pönen, Bussen, Rechten, Ehren, Würden, und aller andern Zugehörung, wie mein Vater Seeliger und ich die dann bißher von Weyland Kayser Sigmund loblicher Gedächtnuß, und dem H. Reich zu Pfandtsweise ingehabt, und genossen haben. Alles getreulich und ohngeverde. Mit Urkundt dits Brieffs. Geben zu Ynsprugg, und mit meinem anhangenden Insigel besigelt, am Samstag vor Sanct Peter und Sanct Pauls Tag der heiligen Zwölffbotten, nach Christi Geburt Tausend vier hundert und in dem Drey und sibentzigisten Jahre.

N. 14.

Ich Johannes Truchsäß zu Walpurg der Elter, Bekenn mit disem Brieff offentlich, und thue kundt allermänniglich, daß mir der Fromm, Vöst Heinrich Horber, ꝛc. ꝛc. ꝛc. meines gnädigsten Herrn, Ertzhertzog Sigmungs zu Oesterreich, ꝛc. Räthe, also paar gütlich ausgericht, gewerth und bezahlt haben, dreyzehen tausend und zwey hundert guter Reinischer Gulden, als für den Pfandtschillinf, so meine vordern und ich, auf der Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben gehabt haben, Innhalt der Pfandt- und Versatz-

Brieff, die ich ihm an seiner Gnaden statt auch hiemit überantwort hab, auch dem benañten Heinrichen Horber darauf das Schloß ob Ravenspurg mit samt ander Gerechtigkeit und Zugehörd, der Landvogthey Ködel und Urbuch eingegeben, und hiemit gantz verzigen, und entzigen aller Gerechtigkeit daran. Und hierauf sag und laß ich den obgenannten meinen gnädigisten Herrn, auch den bemeldten Heinrichen Horber von seiner Gnaden wegen, solcher dreyzehen tausend und zwey hundert Gulden Reinischer, gantz quitt, ledig und loß. Mit Urkund diß Brieffs, darinn ich zu End der Geschrifft mein aigen Insigel hab thun trucken. Geben und beschehen am Montag nach Sanct Georgen-Tag, nach Christi unsers HErrn Geburt gezehlt Tausend vier hundert Achtzig und sechs Jahr.

N. 15.

WIr Carl von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, rc. Graf zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, rc. Bekennen für Uns und unser Nachkommen am Reiche, und thun kundt hiemit männiglich: Als Weyland unser Vorfordern am Reiche, Römische Kayser und König loblicher Gedächtnuß, unser und deß heiligen Reichs Landvogthey in Obern und Nidern Schwaben, Weyland unsern Vorfordern, den Fürsten von Oesterreich, umb dreyzehen tausend und zwey hundert Gulden Reinisch, Pfandtsweiß verschriben haben, und dieselben unsere Vorältern nach solcher Verschreibung und Verpfandung an dem Schloß Ravenspurg, so obgemeldter Landvogthey zugehörig ist, etliche Gebäu und dergleichen nothdurfftig Besserung, auch sonst etlich Außgaben (darzu sie aber als Pfandt-Herren nit verbunden gewest) zu Erhaltung derselben Landvogthey gethan haben, welche Außgaben all durch glaubwürdige Schein in einer Summa drey tausend und ein hundert Gulden Reinisch machen, und aber das mehrgenannt Schloß Ravenspurg noch mehr Gebäu und Besserung nothdürfftig. Daß wir demnach mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath, und rechter Wissen, auch auf Bewilligung unser, und deß H. Reichs Churfürsten, dem Durchleuchtigen Don Ferdinando Infanten in Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, rc. Grafen zu Tyrol, unserm lieben Bruder und Fürsten, die obbestimbte ausgegebene Summa der drey tausend und ein hundert Gulden Rheinisch, auf der obbemeldten Landvogthey zu Schwaben versichert, darauff geschlagen, und Pfandsweiß verschriben: dergleichen zugegeben und bewilliget haben, zu Nothdurfft und Bevöstigung desselben Schloß Ravenspurg mehr Außgaben zu thun, versichern, schlagen auf, verschreiben, geben zue, und bewilligen das auch hiemit, also, daß gedachter unser Bruder Ertz-Hertzog zu Oesterreich, seine Erben und Nachkommen, der mehrbestimbten drey tausend und ein hundert Gulden Rheinisch, und was sein Lieb und seine Erben oder Nachkommen

künff

künfftiglich auff solch Gebäu und Besserung ausgeben, und durch glaubwürdig Register beybracht wirdet; auff offternennter Landvogthey versichert seyn, und sollen von uns, unsern Erben, oder jemands andern nit abgelößt, abgesetzt, noch abzutretten schuldig, sie seyen dann zuvor der obbestimmten Summa drey tausend und ein hundert, auch der Haubt-Summa Pfandschillings dreyzehen tausend und zwey hundert, alles Gulden Reinisch zusammt den künfftigen Außgaben so auf Gebäu und Besserung deß Schloß Ravenspurg gehen möchten, in gutem und gewognem Reinischen Gold, ohne Unterscheid bezahlt und vergnügt worden, getreulich und ungefähr. Mit Urkund dits Brieffs, mit unserm Keyserlichen anhangenden Insigel verfertiget. Geben in Unser Stadt Madritt in Castilien, am zwaintzigisten Tag deß Monats Februarii, nach Christi Geburt im Fünffzehen hundert und fünff und zwaintzigisten, unserer Reiche deß Römischen im Sechßten, und der andern aller im Zehenden Jahr.

N. 16.

WIr Carl der Fünfft, von Gottes Genaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hispanien, bayder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Grafe zu Habspurg, Flandern und Tyrol, ꝛc. Bekennen, und thun kundt offentlich mit disem Brieffe: Als im nechst verschienen zwey und viertzigisten Jahr, der mindern Zahl, unsere und deß Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, dem Durchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten, Herrn Ferdinanden, Römischen, zu Hungarn und Böheim ꝛc. König, Infanten in Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Grafen zu Tyrol, ꝛc. Unserm freundlichen lieben Bruder, ein ansehenlich Kriegs-Volck zu Roß, und Fuß, in das Königreich Hungarn, wider den Erb-Feind Christliches Namens und Glaubens, den Türcken, zu Hülff geschickt, und damals sein Leib, als dasselbig Kriegs-Volck widerumb seinen Abzug genommen, und ein Winterläger, durch den Hochgebohrnen Joachimen Marggrafen zu Brandenburg, ꝛc. deß heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, unsern lieben Oheimen und Churfürsten, als Obristen Feld-Haubtmann über bemeldtes Kriegs-Volck, und durch seiner Lieb zugeordnete Kriegs-Räth, berathschlagt, beschlossen, und von gemeiner Reichs-Ständ wegen, bewilliget worden, zu Unterhaltung desselben Winderlägers, ein namhaffte Summa Geldts, nemblich ein hundert tausend, siben und neuntzig tausend, vier hundert und achtzig Gulden Reinisch, auff gedachtes Obristen Feld-Haubtmanns, und der Kriegs-Räthe Obligation und Verschreibung, alsso paar, gemeinen Reichs-Ständen, dargelyhen und fürgestreckt. Und wiewohl sein Lieb, zu hernach gehaltenen Reichs-Tägen, umb Bezahlung derselben fürgestreckten Suma Gelds, gemeine Stände freundlich und gnädiglich ersuchen lassen: Dieweil aber dieselb Bezahlung, auß fürgefallnen Verhinderungen, bißhero nit beschehen mögen: Und darauf uns wolernannter unser freundli-

cher lieber Bruder, jetzo allhie, Brüderlich und freundlich gebetten, mit Rath und Bewilligung, unserer und deß heiligen Reichs Churfürsten, Ihrer Lieb obgemeldte außstehende Summa Gelds, auf die Pfandtschafften der Landvogtheyen in Schwaben, Hagenaw, und Orttenaw, zu ihrer Lieb hievor darauf habenden Pfandtschilling zu schlagen, und darüber nothdürfftige Verschreibung auffzurichten: Daß Wir demnach, und damit gedachter unser freundlicher lieber Bruder, angezaigtes fürgestreckten Geldts, wie billich, versichert und vergwißt werde, mit Rath, Wissen, und Bewilligung, ermeldter unserer und deß heiligen Reichs Churfürsten, die vorbestimbten ein hundert tausend, siben und neuntzig tausend, vier hundert und achtzig Gulden Reinisch, auf obberührte drey Landvogtheyen in Schwaben, zu Hagenaw, und Orttenaw, als ihrer Lieb, und derselben Erben und Nachkommen, regierenden Ertzhertzogen zu Oesterreich, rechte Unterpfandt, zu der vorigen Summa Gelds, die ihrer Lieb darauf verschrieben ist, Pfandtsweise geschlagen, und thun solches hiemit wissentlich, in Krafft dits Brieffs, also, daß ermeldter unser freundlicher lieber Bruder, und gedachte seiner Lieb Erben, und Nachkommen, bemeldte drey Landvogtheyen, so lang wir, oder unser Nachkommen am heiligen Reiche, die Widerablösung, welche wir uns, und gemeldten unsern Nachkommen am Reich, hiemit auch in allweeg vorbehalten, nit thun, und sein Lieb, und dero Erben und Nachkommen, ihres vor darauf ligenden Pfand-Schillings, und diser jetzo darzu geschlagnen ein hundert tausend, siben und neuntzig tausend, vier hundert und achtzig Gulden Reinisch, völlig nit bezahlt, und entricht seyn werden, innhaben, nutzen und niessen sollen und mögen, nach ihrer selbst Nothdurfft, Willen und Wolgefallen, und vor und ehe sie solche völlige Bezahlung bekommen, davon abzutretten, und uns oder unsern Nachkommen, Römischen Keysern, oder Königen, und dem heiligen Reiche, widerumb zuezustellen nit schuldig seyn. Wir und unsere Nachkommen am Reiche, sollen und wollen auch, mehrernannten unsern freundlichen lieben Bruder, und seiner Lieb, Erben und Nachkommen, bey diser Verpfandtung handhaben, schützen und schirmen, und davon keineswegs dringen lassen, getreulich, und sonder Geverde. Mit Urkundt dits Brieffs, besigelt mit Unserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben in unser und deß Reichs Statt Augspurg, den Neunten Tag deß Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Fünffzehen hundert und im Acht und viertzigisten, unsers Kayserthumbs im Acht und zwaintzigisten, und unserer Reiche im Drey und dreyßigisten Jahren.

N. 17.

Von Gottes Genaden, Wir Sebastian zu Meyntz, Johann Erwöhlter und bestättigter zu Trier, Adolff zu Cölln, Ertzbischoffe, deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat, und Italien, Ertz-Cantzlere, Friderich Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Bayrn, Ertz-Truchseß, Moritz Hertzog zu Sachsen, Landgrafe in Thüringen, und Marggra-

grafe zu Meissen, Ertz-Marschalck, und Joachim Marggrafe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlösien zu Crossen Hertzog, Burggrafe zu Nürnberg, und Fürst zu Rugen, Ertz-Cammerer, alle Churfürsten: Bekennen, und thun kundt offentlich mit disem Brieff: Als im nechst verschienen zwey und viertzigisten Jahr, der mindern Zahl, gemeine Ständ deß heiligen Reichs, wider den Erb-Feind Christliches Namens und Glaubens den Türcken, ein ansehenlich Kriefs-Volck zu Roß, und Fuß, in das Königreich Hungarn geschickt, und damals der Allerdurchleuchtigist, Großmächtigist, Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer, auch zu Hungarn und Böheim König, rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, rc. Unser allergnädigister Herr: Als dasselbig Kriegs-Volck widerumb seinen Abzug genommen, und ein Winterläger, durch uns Joachimen Maggrafen zu Brandenburg Churfürsten, rc. obgemeldt, als damals Obristen Feld-Haubtmann über gedachtes Kriegs-Volck, und unser zugeordnete Kriegs-Räthe, berathschlagt, beschlossen, und von gemeiner Ständ wegen, bewilliget worden, zu Unterhaltung desselben Winderlägers, ein namhaffte Summa Geldts, nemblich ein hundert tausend, siben und neuntzig tausend, vier hundert und achtzig Gulden Reinisch, auf gemeldter unser deß Obristen und unser Kriegs-Räthe Obligation und Verschreibung, gemeinen Ständen gelyhen und fürgestreckt, und auf hernach gehaltenen Reichs-Tägen, umb Bezahlung vorgenannter Summa, gemeine Stände freundlich und gnädiglich ersuchen lassen: Welche Bezahlung aber, aus fürgefallnen Verhinderungen, bißher nit beschehen mögen. Derowegen Ihr Römisch Königliche Majestät verursacht, die Römische Kayserliche Majestät unsern allergnädigisten Herrn zu bitten, mit Rath und Bewilligung unser deß heiligen Reichs Churfürsten, ihrer Majestät obgemelte ausstehende Summa Gelds, auf die Pfandtschafften der Landvogtheyen in Schwaben, Hagenaw, und Orttenaw, zu Ihrer Königlichen Majestät hievor darauff habenden Pfandtschilling, zu schlagen, und darüber nothdürfftig Verschreibung auffzurichten, wie dann ihr Königliche Majestät uns derwegen umb Bewilligung und Consens gnädiglich auch angelangt hat: Dieweil wir uns dann solcher Schuld, auch deß beschehenen Ansuchens umb gebührliche Bezahlung, wohl zu erinnern wissen, sonderlich auch deß, daß gemeinen Ständen fast beschwärlich seyn wurde, solche Summa Geldts dißmals parr zubezahlen: So haben wir demnach als Churfürsten von wegen deß heiligen Reichs, bewilligt und vergünstigt, bewilligen und vergünstigen auch hiemit wissentlich, und in Krafft diß Brieffs, durch hochgedachte Römische Käyserliche Majestät, obgemeldte ein hundert tausend, siben und neuntzig tausend, vier hundert und achtzig Gulden Reinisch, der Königlichen Majestät auf die Pfandtschafften der Landvogtheyen in Schwaben, Hagenaw, und Orttenaw, obgemeldt, zu ihrer Königlichen Majestät vor darauf habenden Pfandtschilling zu schlagen, und derowegen nothdürfftig Verschreibung zu verfertigen. Doch Ihrer Kayserlichen Majestät, und ihren Nachkommen am heiligen Reich, die Widerlösung zu thun, in allweeg vorbehalten. Es sollen auch nach Verfertigung und Zustellung solcher Verschreibung, die obgemeldte Obligationes und Schuld-Brieff gefallen,

und von Unwürden seyn, und widerumb heraus gegeben werden. Deß zu Urkundt, hat unser jeder sein Insigel an disen Brieff wissentlich gehangen. Der geben ist zu Augspurg, auf den Neun und zwaintzigisten Tag deß Monats May, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Fünffzehen hundert und im Acht und viertzigisten Jahre.

N. 18.

Extract aus deß Schwäbischen Krayses zu Ulm versamblet gewester Räthe / Pottschaffter und anwesender Gesandter, an die Kayserl. Majestät abgangenen Schreibens.

EUer Römischen Keyserlichen Majestät seyen unsere allerunterthänigist, schuldigist und gehorsambiste Dienste, rc. rc. Daß aber Euer Römisch Kayserliche Majestät in dieser ihrer Antwort gnädigist anzaigen, daß sie ihrer Ober-Oesterreichischen Regierung aufferlegt und befohlen, nothdürfftige Visitation und Reformation bey gemeldtem Landgericht fürzunemmen, und desselben Mängel abzustellen, und das gedachte Regierung nunmehr im Werck seyn sollen, rc. Wiewohl wir bißher nicht bericht werden mögen, daß solche Reformation, Aenderung und Besserung durch gemeldte Regierung angefangen; So wöllen wir uns doch unterthänigist getrösten, Euer Kayserliche Majestät werden die Sachen bey gedachter Regierung dermassen gnädigist befördern, was bißher nicht geschehen, daß es ohne weitern Verzug zum fürderlichsten noch verricht werde. Datum Ulm, den 30. Aug. Anno 1556.

N. 19.

DESIGNATIO DIVERSORUM PRÆJUDICIORUM.

Der von unterschiedlichen Reichs-Ständen / oder sonsten Immediatis Imperii, von denen Landgerichts-Urtheilen an das Ertzfürstliche Cammer-Gericht nach Ynsprugg verführten Appellationen.

1.

SEbastian Westenacher, hat ein Urtheil, so wider ihne, und für Gerwich Abbten zu Weingarten vor Landgericht ausgefallen Anno 1545. an das Cammer-Gericht nacher Ynsprugg gewaigert.

2. Georg von Rechberg hat ein Urtheil, so für Philipp Schaden von Mittelbiberach zu Warthausen, und Euphrosina von Rechberg sein Ehewürthin, und wider ihne vor Landgericht in Schwaben ausgefallen,

len, appelliert, und den 17. Octobris Anno 1553. Processus ausgebracht.

3. Hannß Ernst und Ferdinand von Paumgarten Freyherrn zu Erbach pro Interesse, und Jacoben Seger zu Erbach, haben ein Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider sie, und für Hannsen Angelin ergangen, appelliert, und den 20. Aug. 1588. Processus erhalten.

4. Eustachius von Landfrid zu Tachberg, und Ulrich Reichardt von Paustetten, als Vormünder Sabinä von Eroltzheimb, haben die Urtheil vor Landgericht in Schwaben, wider besagte ihr Principalin, und die Eroltzheimische Erben ausgefallen, appelliert, und den 12. Tag Junii Anno 1589. Processus ausgewürckt.

5. Eustachius von Landfrid, als Vormünder Sabinä von Eroltzheimb, Geborner von Landfrid seiner Eheleiblichen Tochter, hat die Urtheil, so vor Landgericht in Schwaben, wider sie, und für Andreen Abbten zu Orenhausen, Martin Abbten zu Rott, Sebastian von Hornstein, N. denen Gemains-Leuthen zu Beyrin, Wolff Rudolph von Westerstetten, Gottschalck Glocken Burgermeistern zu Biberach, Hannß von Edlstetten zu Haimertingen, Hannsen Cammerer, Lorentzen Beermüller, und N. Wittiben zu Bechterot, als Eroltzheimischen Creditoren, ausgefallen, allhero appelliert, und den 8. Februarii Anno 1592. Processus außgebracht.

6. Hannß Friderich von Eroltzheimb hat die Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne, und für den Johann Ernst Abbten deß Gottshauß Orenhausen, und Gottschalck Gloggen Burgermaister zu Biberach außgefallen, appelliert, und den 28. Julii Anno 1592. Processus erhalten.

7. Heinrich Truchsäß von Höffingen, wider Hannß Ernst und Ferdinand von Paumgarten zu Hohenschwangau, haben die Urtheil vor Landgericht in Schwaben und Altorff ergangen, appelliert, und den 22. Septembris Anno 1593. Processus ausgewürckt.

8. Herr Georg Freyherr von Königsegg hat die Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne und für Conraden Schwaiger, genannt Schencken, außgefallen, appelliert, und den 5 Augusti Anno 1594. Processus außgewürckt.

9. Georg Abbt deß Gottshauß Weingarten, hat die Urtheil wider ihne, und für Jacoben Puechmüller, Peter Eberlin, und Hansen Dreer, vor Landgericht in Schwaben ausgefallen, appelliert, und den 27. Martii Anno 1597. Processus erhalten.

10. Idem die Urtheil wider ihne, und für Caspar Schreiber ausgefallen, und den letsten Junii Anno 1599. Processus außgebracht.

11. Jos von Laubenburg hat die Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne, und für Heinrichen von Werdenstein außgefallen, appellirt, und den 21. Martii Anno 1601. Processus ausgewürckt.

11½. Sebastian Abbt deß Gottshauß Kaysersheimb pro Interesse, und Walpurga Abbtißin, zu Ober-Schönenfeld, hat die Urtheil wider sie Abbtißin, und für Hannsen Püchler zu Wohnstetten, vor Landgericht außgefallen, appelliert, und den 23. Julii Anno 1603. Processus außgezogen.

12. Hilarius Hohenstein Gräfflich Hohenzollerischer Rentmaister zu Sigmaringen, hat die Urtheil vor Landgericht in Swaben wider ihne, und für Peter Schaugen Handelsmann zu Meßkirchen außgefallen, appellirt, und den 5. Aprilis Anno 1604. Procefs erhalten.

13. Günter Freyherr von Freyberg, und Michael Riederer, hat die Urtheil wider ihne, und für Georgen Greischl zu Asch, vor Landgericht ausgefallen, appelliert, und den 14. Septembris Anno 1606. Processus außgebracht.

14. Petrus Abbt zu Sallmansweil, hat die Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne, und für Melchior Rudolphen von Fischbach außgefallen, appelliert, und den 3. Martii Anno 1608. Procefs erlangt.

15. Carl von Welden contra Leo Juden zu Horb in Franckfurt, hat die Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne, und für bemeldten Juden ergangen, allhero appelliert, und den 26. Martii Anno 1608. Processus erhalten.

16. Ulrich Spett hat ein Urtheil vor Landgericht in Schwaben wider ihne, und für Burgermaister und Rath der Stadt Minderkhüngen ausgefallen, allhero appellirt, und den 23. Julii Anno 1608. Procefs gebetten und erhalten.

17. Christoph Schmid zu Ravenspurg contra Ulrich von Stotzingen und Magdalena von Stotzingen Gebohrne Löblin Freyin, hat die Urtheil vor Landgericht wider ihne, und für besagte Stotzingische ergangen, allhero appelliert, und den 27. Octobris Anno 1608. Procefs erlangt.

18. Philipp Eduard und Marx die Fugger, Herren zu Kirchberg und Weissenhorn, als Vormünder weyland Octavian und Secund Fuggers hinderlaßner Erben, die Urtheil, so wider besagte ihre Principales, und für Christophen Rosenberg außgefallen, allhero appelliert, und den 28. Maji Anno 1610. Processus ausgewürckt.

18½. Herr Prälat deß Gotthauß in der Weissenau, hat die Urtheil wider ihne, und für Georg Haylgen und Consorten zu Fischbach, vor Landgericht ausgefallen, appelliert, und den 2. Augusti Anno 1610. Procefs außgebracht.

19. Hannß Hertz und Heinrich Rauch Kemptische Unterthanen, haben ein Urtheil wider sie, und für Philippo von Pappenheimb, vor Landgericht in Schwaben außgefallen, appelliert, und den 14. Februarii Anno 1611. Procefs außgezogen.

20. Christoph Langenstein Sallmansweylerischer Vogt, und Ambtmann zu Bermentingen pro Interesse deß Gottshauß zu besagtem Sallmansweil, hat ein Urtheil wider ihne, und für Jacoben Binnenmayr, vor Landgericht in Schwaben außgefallen, appelliert, und den 20. Aprilis Anno 1611. Procefs erlangt.

21. Georg Freyherr zu Königsegg, hat die Urtheil, wider ihne, und für Leonhardt Caspar, Ferdinand und Josaphat die Härlen Burger zu Kempten, den 10. Februarii Anno 1626. vor Landgericht der Mahlstatt Wangen ergangen, appelliert.

21½. Herr Wilhelm Heinrich und Friderich Gebrüder die Erb-Truchsässen zur Scherr, haben die Urtheil appelliert, so wider sie, und für

für das Gottshauß Sallmansweil, vor Landgericht der Mahlstatt Altorff den 29. Martii Anno 1626. außgefallen.

22. Magistrat und Pfleger deß heiligen Geists Spital der Stadt Uberlingen, hat die Urtheil appelliert, so den 7. Aprilis Anno 1613. wider sie, und für Thoman Abbten deß Gottshauß Sallmansweil, vor Landgericht Schwaben ausgefallen.

23. Burgermeister und Rath der Stadt Biberach haben die Urtheil appelliert, so vor Landgericht wider sie, und für Andreen Sartori zu Marckdorff vor Landgericht außgefallen, und den 22. Januarii Anno 1638. Process ausgezogen.

24. Herr Abbt zu Ochsenhausen hat ein Urtheil wider sein Gottshauß, und für Balthasar von Schomberg vor Landtgericht außgefallen, appelliert, und den 28. Maij Anno 1638. Process erlangt.

25. Statt-Amman, Ambts-Verweser, und Stadt-Gericht zu Kempten haben ein Urtheil wider sie, und für Michael Vogl Fürstl. Kemptischen Cantzler vor Landgericht der Mahlstatt Jßny den 6. Decembris Anno 1644. ergangen, allhero appelliert, und Process gebetten.

26. Herr Hannß Jacob Erb-Truchsäß Graf zu Zeihl, hat ein Urtheil wider ihne, und für Jacoben Sandholtzer vor Landgericht der Mahlstatt Altorff, den 3. Julii Anno 1646. außgefallen, appelliert, und Process erlangt.

27. Hannß Christoff Vöhlin Freyherr zu Jllerdissen, hat die Urtheil so wider ihne und seinen Vettern Hannß Erhard Vöhlin, und für Erhard Schaden, und weyland Christophen Welsers zu Ulm Erben, vor Landgericht ausgefallen, appelliert, und den 10. Decembris Anno 1652. Process angezogen, so noch nit referirt.

28. Stadt Uberlingeu wider Hannsen Sonderegger zu Ranckweil, haben ein Urtheil vom Landgericht erst Anno 1664. allhero appelliert, so noch anhängig.

29. Ulrich Bernhard Späth von Zwifalten, contra Matthiam Heydorff zu Uberlingen, in similis, Anno 1665. so zwar beschlossen, aber noch nit referiert in appellatorio.

30. Wolff Friderich Schenck von Stauffenberg, contra Johann Jacob Echinger von Beltzham, in simili, Anno 1665. so noch anhängig.

31. Jngleichem vorwolbemeldter Herr Graff von Zeihl, contra Frauen Ursula und Elisabeth de Hall, Anno 1665. so noch anhängig ist.

32. In simili Johann Georg von Hall, weyland contra Johann Ludwig von Bodman, Anno 1665. adhuc pendens.

33. Item das Gotthauß Schussenreidt, contra Adam Ferdinand Hundpiß von Waldrambs, introduciert den 4. Septembris Anno 1665. adhuc pendens.

34. Burgermaister und Rath der Stadt Kauffbeyren, contra das Closter Jrsee Anno 1666. introduciert.

35. In simili die Stadt Leuthkirch, contra Alexander Hurter zu Schaffhausen. introduciert den 24. Septembris Anno 1666.

36. Beede Gottshäuser Rott und Schussenriedt, contra Frantz Augustin Firlin, Land-Amman zu Bregentz, den 14. Januarii Anno 1667.

N. 20.

Extract Schreibens an Ihre Kayserliche Majest. von Ihro Fürstl. Gnaden Georgen Abbte deß Stiffts und Gottshauß Kempten.

Euer Römischen Kayserl. Majestät seyen mein armes Gebett gegen GOTT, ꝛc. ꝛc.

Fürs ander, Allergnädigister Kayser, so ist mein Sinn und Gemüth nie gewesen, und noch nicht, auch mein Hertz und Gedancken nie berühret (bezeug ich mit GOtt) Euer Kayserl. Majestät und deß hochlöblichen Hauß Oesterreich Freyheiten, das mehrbemeldt Landgericht oder anders betreffen, zu verkleinern, schmählern, oder in einigen weeg Abbruch zu thun, so vil mir derselbigen bewust, wurde mir auch als ringfügigen nit gebühren, noch immer gegen Euer Kayserlichen Majestät und Männiglichen schwärlich zu verantworten seyn; Gleichfalls daß ich mich wider die Mandata von weyland Kayser Maximilian, und Kayser Carlen, beeder hochlöblichisten Gedächtnuß, von gemeldtes Landgerichts wegen, an die Ständ deß Reichs ausgangen, so vil mir auch deroselben wissens, dann ich in diser meines Stiffts Verwaltung nit lang gewesen, in einichen Weeg widersetzen solte. Datum in meinem Gotthauß Kempten den vierten Tag Augusti, Anno ꝛc. im 64.

ENDE.

Der Fürsten und Ständen Deß Löblich-Schwäbischen Reichs-Crayses/ Occasione bevorstehender Kaysers-Wahl/ Und Darbey zu errichten habender Wahl-CAPITULATION, Höchst-bemüßigte GRAVAMINA Und angelegeneste DESIDERIA.

WAnn man mit außführlichen Umbständen beschreiben und vor Augen legen solte / was in dem vorigen und leyder annoch fürwährenden Frantzösischen Kriegen / Fürsten und Stände dieses Löbl. des Heyl. Reichs Getreuen Schwäbischen Crayses für ohnerhörte Drangsahlen / durch Feindliche Invasionen / und daher erfolgten Raub / Brand und Plünderungen / erpreßten Contributionen / Marchen / Still-Lager und Fouragirungen / da die Freund- und Feindliche Arméen zum dritten und mehrmahlen in dem Hertzen desselben ihre Lager im Obern und Untern Theil dieses Crayses gehabt / außstehen und über sich ergehen lassen müssen / würde solches nicht nur ein weitläuffiges Volumen außmachen / und fast allerdings ohnglaublich vorkommen / daß deßen zugewandte Reichs-Fürsten und Stände / annoch im Stande seyn können / ihre zur gemeinsamen Reichs-Beschützung würcklich zu Feld stehende Kriegs-Verfassung zu conserviren / deren bedaurlicher Zerfall zwar ohnfehlbar erfolgt wäre / wann man nicht durch Ansträngung äusserster Kräfften / und meistens mit auffgeborgten auff viele Millionen Golds lauffenden Mittel / bloß und allein Amore Publici, und umb sich gegen das gesambte Reich verdient zu machen / solchem vorzubiegen sich hätte angelegen seyn lassen / in welcher standhafften Resolution dann / so beschwerlich es auch fället / noch füraus / und absonderlich bey jetzigen höchst-gefährlichen Zeiten / man an seithen gesambter Fürsten und Ständen dieses Löbl. Crayses einmüthig zu bestehen / mit GOtt vestiglich entschlossen ist / und alleinig deßen reiche Güte inbrünstig anflehet / daß selbiger den höchst-bedaurlichen Verlust der letztern / durch den zeitlichen Tod / hinweg geforderten Kayserl. Majestät / Glorwürdigsten Gedächtnuß / durch ein anders Christlich mildes Ober-Haupt des Römischen Reichs / durch die bevorstehende Kaysers-

Wahl/ zu allgemeiner Freud und Trost des gesambten Römischen Reichs/ in Gnaden ersetzen/ auch/ zu solchem schwerwichtigem der gantzen Christenheit höchst-angelegenen Werck der Kaysers-Wahl / seinen Göttlichen Beystand / und den Geist des Raths und der Weißheit / damit solche bevorstehende Wahl wohl und glücklich von statten gehen / und vor allen Dingen / GOtt zu Ehren und Gefallen / so dann des allgemeinen Vatterlandes und gantzen Heiligen Römischen Reichs / wie auch aller dessen Getreuer Chur-Fürsten und Ständen Wohlfahrt und Auffnehmen/ auch Vorkomm- und Abwendung alles deßen / was von seithen der Reichs-Feinden / zu dessen Umbstürtz- und Verderben machinirt werden will/ bevorab zu Erhaltung innerlicher Reichs-Ruhe / Sicherheit und Einigkeit / und sonderheitlichen / zu Bevestigung deren gesambten Reichs-Chur-Fürsten und Ständen wohlhergebrachten Immunitäten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / gedeyh- und beförderlich seyn kan/ vollkommentlich gereichen und außschlagen möge ; Weilen es nun an deme / daß unter GOttes Seegen und Beystand/ die Wahl eines Neuen - GOtt gebe/ Glückseeligsten Kaysers / geschritten/ und nach denen wohlversehenen Reichs-Gesätzen/ man mit selbigem zu einer ordentlichen Wahl-Capitulation schreitten wird/ so wollen Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Crayses/ Einem Hoch-Löblichen Collegio Electorali geziemend vorstellig machen / wie man sich in Puncto bevorstehender Wahl-Capitulation, und dißfalls in dem Instrumento Pacis Westphalicæ fundirten Jurium Statuum quævis Competentia reservire / und in allem auff das jenige referire / was ex Parte des Fürstlichen und folgender Collegiorum in Comitiis, pro salvandis Juribus Statuum, abgeschlossen und vorgetragen werden möchte / per Generalia & Specialia, in so weit es dieses Löbl. Reichs-Crayses Hoch- und Löbl. Stände/ und deren Jura anreichen möchte / hiemit geziemend beziehen / anbey höchst-feyerlich contestiren / wie man im geringsten nicht gesinnet seye / durch diese Reservation, dem Hoch-Löbl. Collegio Electorali, in seinen wohlhergebrachten Prærogativen / auff einige Weiße zu nahe zu tretten / der getrösten Hoffnung gelebende / höchstgedacht dasselbige werde nach anstammender Generosität und Æquanimität / bey sich selbsten billichen / daß man auch mitten

mitten unter denen obschwebenden Kriegs-Bedrangnussen bedacht seyn müsse / als getreue Mit-Glieder des Heiligen Reichs / desselben und seine selbst eigene Jura, als das Edelste Kleinod des Reichs-Standes / auffrecht zu erhalten / in welcher Consideration dann nicht zu verhalten / daß gleichwie man zu ohnsterblichem Nachruhm / so wohl der letzt-abgelebten und in GOtt höchst-seeligst ruhenden Kayserlichen Majestät / als auch übrigen Glorwürdigsten aus dem Höchstpreißlichen Ertz-Hauß Oesterreich (dessen hohes Lustre GOtt der Allmächtige auff ohnzahlbare Jahre Gnädiglich propagiren und erhalten wolle) stammenden Glorreichesten Kaysern und Besitzern des höchsten Reichs-Throns / alle Reichs-Vätterliche Liebe / Milde / Gnad und Vorsorge / von seithen dieses Löbl. Creyses mit ohnendlichem Danck zu rühmen hat / sich dahero / wegen Dero Weltbelobten angebohrnen Clemenz und davon hoffenden glücklichen Regierung / höchst-beglücket schätzet / wann dessen / nach dem Männlichen Stammen / noch einig übriges gekröntes Haupt / auff dem Kaysers-Thron / mit Glori und Milde / auff ohnzähliche Jahre herrschen und blühen sehen wird / man jedannoch / von seithen der Fürsten und Ständen / mit vorhochpreißlich gedachtem Ertz-Hauß Oesterreich / wegen deren Vorder-Oesterreichischen Landen / in zerschiedenen theils alten / theils neuerhobenen Differentien stehe / umb deren Remedir- und Erledigung / durch die errichtende Wahl-Capitulation, man hiermit inständigst nachgesuchet haben will;

Und zwar vorderist / ist auß denen Reichs-Actis bekant / was für erhebliche Beschwehrden Fürsten und Stände des Crayßes / wider die Land-Vogtey und das Land-Gericht in Schwaben von bald 200. Jahren geführet / wie man sich dessen / von gantzen Reichs wegen / bey allgemeinen Reichs-Wahl- und Deputations-Tägen / auch Chur-Fürstl. Collegial-Zusammenkünfften und Solennen Friedens-Tractaten angenommen habe / nicht weniger / wie von deren Abhelffung gehandelt / und endlich deren Außmachung / durch den Westphälischen Friedens-Schluß / Articulo V. §. 56. in Fine ad Comitia remittirt / bey denselben auch / und zumahlen bey dem noch fürwährenden Reichs-Tag / gleich zu An-

fang desselben / occasione der beständigen Wahl-Capitulation, umb Abstell- und Remedirung der dißfalls klagenden Mängel und Excessen geredet / und durch einen förmlichen Reichs-Schluß / auff eine Reichs-Deputation, zu Untersuchung derselben angetragen / von des in GOTT ruhenden Glorwürdigsten Kaysers LEOPOLDI Majestät / als damahlen Regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich aber / deme vorgekommen / und nachdeme man / allergnädigst-veranlaster maßen / die Special-Gravamina, so wohl der damahligen Kayserl. Majestät Christmildester Gedächtnuß / als auch dem gantzen Reich / den $\frac{20}{30}$. Sept. 1666. schrifftlich zugeschickt / eine Conferenz deßwegen / zwischen beederseitigen Commissarien, in Anno 1667. zu Altdorff / genannt Weingarten / veranlasset / auch würcklich vorgenommen / doch allda das wenigste abgethan / sondern das fürnehmste und meiste von denen Ertz-Hertzoglichen Commissarien alleinig ad referendum genommen / und auf Kayserl. Allergnädigste Resolution außgesetzt worden / welche man Crayßes wegen eyferigst zu urgiren / nicht unterlassen / auch mittelst kräfftiger secundirung deß gantzen Reichs den 5. Decemb. 1670. jedoch solchergestalten erhalten / daß man darbey nicht acquiesciren können / sondern die weitere Nothdurfft dargegen den $\frac{12}{22}$. Sept. 1671. ad Comitia, unter anhoffender gemeinsamer Reichs-Assistenz gelangen lassen / wie alles aus
Lit. A. dem adjuncto Lit. A. außführlich und hochbeliebig zuersehen ist / darauf man sich der kürtze halber bezogen haben will; Es ist aber / der gleich darauf entstandenen / und fast beständig biß anhero angehaltenen / diesen Crayß fast zu Boden gerichteten unruhigen Zeiten und Kriegs-Läufften halber / seither darauff weiter nichts / vielmehr dieses erfolget / daß vorangeführte Gravamina mit neuen Gravaminibus cumulirt / und solche biß anhero / zu ohnleidentlicher Beschwehrde der Obern Reichs- und Crayß-Ständen / und deren darunter höchst periclitirender Reichs-Immedietät / zu mercklichem Nachtheil des gantzen Reichs continuirt worden / daß man also um solcher ab intra fast täglich aufstossenden Bedrängnußen abzukommen / ohnumgänglich bemüßiget wird / angelegentlichst zu insistiren / daß so ferne / wieder all besseres Verhoffen / durch die errichtende neue Wahl-Capitulation, die dem Crayß omni Jure competirende

rende Reluition der / Jure pignoris erstlich vom Reich an die Erb-Truchsessen zu Waldburg / von diesen aber / in eadem qualitate, an das Hochpreißliche Ertz-Hauß Oesterreich gekommene Land-Vogtey und Land-Gericht dem Crayß nicht zugestanden werden solte / wenigstens die bißhero Wieder-Recht und ohngebührlich / von denen zeitlichen Landrichtern / verhengte Excessus abgestellet / die Ehehaffts-Fälle nach der alten Landgerichts-Ordnung reducirt / selbige ihres vollkommenen Innhalts wieder eingeführet / dabey der Reichs-übliche Processus judicialis observirt / die Appellation ad suprema Dicasteria gestattet / der Stände wohlhergebrachte Exemtions-Privilegia attendiret / mithin alles in die alte Formam & Normam, in der Qualitæt wie solche die Erb-Truchsessen besessen / exercirt und von diesen an das Hochpreißliche Hauß Oesterreich gekommen / eingeschrenckt / so fern das Project der Capitulationis perpetuæ nicht zum Stande kommen / und allein die zwischen denen höheren Collegiis verglichene Articuli zum Fundament der neuen Capitulation genommen werden solten / als dann die Abhelffung dieses Gravaminis mit einem besondern Articul eingerückt / oder aber / falls die Capitulatio Josephina beybehalten würde / deren Articulus XVII. vorgetragener massen / erläutert und decidirt werden möchte. So hat man sich auch nicht weniger

II.

Uber der übrigen Oesterreichischen zu Stockach in der Landgrafschafft Nellenburg / und in denen Adelbergischen Herrschafften zu Ranckweil exercirende Oesterreichische Land-Gerichte / auch von denen zu besagtem Nellenburg und in der Marggrafschafft Burgau Land-Vogteyen / in welchen letztern die so genannte Insassen und Begüterte / welche zwar in Territorio liegen / aber nicht de Territorio, sondern Freye immediate Reichs-Stände seyn / von denen Oesterreichischen Beambten sehr bekräncket werden / und man sich dahero wegen der von selbigen verhängenden / dem Freyen Reichs-Stand höchst-præjudicirlichen Excessuum sonderbar zu beschwehren / deren Abstellung und Remedur zu bedencken / absonderlich auch angehoffet wird. Nebst diesem hat man unter denen leidigen Zeiten geschehen lassen müssen /

Daß

III.

Zerschiedene ansehnliche / diesem Schwäbischen Crayß incorporirt geweste Stätte / Herrschafften und Orthe / unter allerhand Prætexten, von demselbigen ab- und zu dem Oesterreichischen gezogen worden / darunter vornehmlich die von altersher dem Reich und Crayß afficirt geweste Uhralte Prælaturen auf dem Schwartzwald und in Breißgau / wie nicht weniger die Statt Costantz sich befindet / auch seynd denen Reichs-Gotts-Häusern / Weingarten / Weissenau / Baindt / viele considerable, und dem Crayß mit der Collectation zugehörig geweste Güther / nicht weniger die Stadt Waldsee dem Hauß Wollffegg / die Stadt Sigmaringen dem Fürstlichen Stand dieses Nahmens aus der Reichs-Collectation gezogen worden / deren wieder Abtrett- und Herbeybringung / in so weit darüber kein Verglich getroffen worden / bestens sollicitirt wird; Und dieses seynd die schon von vielen und langen Jahren diesen Crayß sehr drückende Beschwerden / unter denen neuerlichen aber / daß Fürsten und Stände / in Ihren wohlhergebrachten Juribus, auff zerschiedene Weiße wollen beeinträchtiget werden / wie man sich dann / ex Parte des Hochpreißlichen Ertz-Haußes und Dero verordneten Ober-Aembter / eines so genandten Dominii Maris, von noch nicht
Lit. B. langer Zeit her / anmasset / da doch / nach denen sub Lit. B. bey gebundenen Rationibus, solches von denen ad Littora Lacus Bodamici gelegenen Hoch- und Löblichen Ständen privativè und ohnwidersprochen exercirt worden ist. Denen bißherigen Wahl-Capitulationen zugegen / werden

IV.

In Austriaco die Zölle hin und wieder erhöhet / und so gar unternommen / in der Reichs- und Crayß-Stände Territoriis neue Zoll-Städte auffzustellen / wie dann auch gantz neuerlicher Dingen nicht allein ein beschwerlicher Imposto auff das Saltz geleget / sondern auch denen Reichs-Unterthanen kein anders / als das Tyrolische Saltz zu brauchen zugemuthet / zumahlen so gar in der Reichs Ständen Territoriis neue Saltz-Legstätt angeordnet worden; So wird auch

V. Das

V.

Das freye Commercium denen Reichs- und Crayß-Unterthanen sehr gesperret / indeme denen Schwäbischen Fuhren nicht gestattet wird mit Saltz nacher Graubünden zu fahren/ angesehen sie an dem Paß zu Bregentz damit nicht durchgelassen/ sondern obligiret werden/ ihre Saltz-Kasten abzustossen und leer zuruck zu kehren / da hingegen alsdann die Oesterreichische Unterthanen solch Saltz in Graubünden führen/ und den Vortheil/ welcher denen Reichs-Unterthanen abgestrickt wird / genießen / daß sie zur Rück-Fuhr und besserer Bestreitung der Zöhrungs-Kösten/ vor das Saltz / Reiß einkauffen / und solches ins Reich transportiren können/ gleicher Gestalten ist

VI.

Denen Einwohnern in dem so genandten Bregentzer-Wald verbotten mit Schmaltz in den Crayß zu handlen / sondern selbige werden angestrenget das Verkauffende nacher Insprugg zu lieffern / woselbsten darmit ein Monopolium getrieben wird / und dieses hat man von Creyses wegen in specie wider das Hoch-Löbliche Ertz-Hauß Oesterreich vorzustellen sich ohnumgänglich bemüssiget befunden / contestiret aber anbey nochmahls auffs allerfeyerlichste / daß man ausser diesem keineswegs gemeynet ist / noch sich zu Sinnen kommen lässet / dessen Hoheit / Prærogativen und wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten im geringsten zu præjudiciren / sondern alleinig die dem Gesambten Röm. Reich und Fürsten und Ständen ins besondere competirende Jura ex vinculo status sarta tecta zu conserviren.

Fernerweit ist occasione der zu errichten stehender Wahl-Capitulation von dem Löbl. Schwäbis. Reichs-Städtischen Collegio, und auch andern Löbl. Ständen / gravirend angebracht worden / daß die hin und wieder in denen Reichs-Städten angeordnete Reichs-Post-Aemter durch frembde ohnverburgerte Postmeister und Posthalter besetzet werden/ welche von aller Obrigkeit exemt, und Steuer / Umbgeld / Accis und all übrigen Burgerlichen Anlaagen frey zu seyn/ prætendiren / ja so gar / wann sie selbsten oder dero Post-Knechten und Domestiquen freveln oder strafffällig und vor

Obrigkeit deßwegen citirt werden / denegiren selbige die Stellung / und wollen also statum in statu formiren / weilen aber dieses wider den klaren Innhalt des 34. Art. Cap. Josephianæ lauffet / so wird gebetten hierinfalls in der künfftigen Capitulatione denen Reichs-Post-Aemtern Maß und Ordnung zu setzen / da man sich übrigengs abermahlen auff das Jenige beziehet / was in Comitiis Imperii pro conservandis Juribus statuum, von dem Fürstl. und folgenden Collegiis reservando, protestando oder referendo, auff die in Anno 1650. von gesambten Fürsten übergebene Monita; ins besondere quoad hunc passum vorgebracht werden wird. Ohnberühret kan man

VII.

Nicht lassen / wie daß von der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät denen Cantons der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben / zu nicht geringem Nachtheil der Crayß-Ständen mehrmahlen Exemtions-Patenten / daß selbige / gegen Erlegung gewisser Charitativ-Gelder / von allen Einquartirungen / Winter-Stationen / Linien-Arbeit / Außwahl / Heu-Liefferungen und Marchen völlig befreyet seyn solten / weilen aber auff solche Weise denen vorhin biß aufs Blut außgesogenen Unterthanen der Reichs-und Creyß-Ständen / der Kriegs-Last alleine zu tragen zufället / und sie ohnerträglich gravirt / also wird hierinnfalls heilsame Vorsehung / zum besten der Reichs-Unterthanen / angelegentlich nachgesuchet; Sonsten seynd diesem Löblich-Schwäbischen Crayß /

VIII.

Zu entwelcher Ubertragung der allzuüberlästig-obliegenden Kriegs-Onerum, die in Suevico gelegene Immediati, als die Löbliche Reichs-Prælatur Ottobeüren und die Carthauß Buxheim / welche sonsten / Krafft ihrer Privilegien, keinem Crayß mit Steuer und Collecten zugewandt seynd / annoch / von Kaysers LEOPOLDI Majestät / Christmildester Gedächtnüß / diesem Crayß zu einem freywilligen Beytrag / ad Tempus Belli angewiesen worden / weilen aber diese den gemeinsamen Crayß-Schutz mit genießen / zumahlen wegen dieses allzulang fürwährenden Reichs-Kriegs große Passiv-

Schul-

Schulden auf den Crayß gemacht worden / so wird von gesammten Crayßes wegen gebetten / die Vorsehung dahin zu thun / daß die so genannte Immediati dem Crayß / gleich andere Reichs-immediate Stände / zur Concurrenz mit angewiesen / oder wenigstens dahin angehalten werden / daß sie mit ihrem Beytrag / wie biß anhero und à dato der Kayserlichen allergerechtesten Resolution noch füraus und so lang concurriren solten / biß des Crayßes diesen Krieg hindurch contrahirte passiva werden abgetragen seyn / welches man unter gewisser Reservation auch auf die Reichs-Prælatur Kaysersheim / mit welcher es bekandter massen eine andere Beschaffenheit hat / Salvo Processu, so zwischen den Bayerisch- und Schwäbischen Crayßen hierunter bey dem Reichs-Cammer-Gericht anhängig ist / verstanden und gebetten haben will.

Endlich und letztlich wird dahin zu reflectiren bestens nachgesuchet / daß wegen besserer Einricht- und Observirung des March-Wesens und darüber errichteten Reglement, unter richtig- und baarer Bezahlung der Etappen, denen vorigen Reichs-Schlüssen zufolge / einige Meldung und hinlängliche Verordnung mit einfliessen möge. Ubrigens will man Einem Gesammten Hoch-Löbl. Collegio Electorali, mit wiederholter Segens-Wünschung zu bevorstehender Kaysers-Wahl / das Interesse, Conservation und Bestes vor dieses dem Heil. Reich jederzeit Getreuen Schwäbischen Crayßes angelegentlich und de meliori empfohlen haben. Datum, den 20. Julii 1711.

 Lit.

Lit. A.

Nachdeme die Gravamina deß Löbl. Schwäbischen Crayses / contra das Land-Gericht in Schwaben / die fast beständig / so lang dieses Land-Gericht von Oesterreich besessen worden / vor und nach Errichtung der Reichs-Crayße fürgewähret / und darwider viele Kayserl. Mandata und Sprüche des Schwäbischen Bunds ergangen / dannoch nicht nachgelassen / sondern vielmehr stäts zugenommen / und auch darinnen / so wenig bey dem Reichs-Tag Anno 1641. als deme de Anno 1654. wohin es durch den Westphälischen Friedens-Schluß verwiesen worden / remedirt / sondern jedesmahls immer suspensivè tractirt / von Oesterreich aber sich wohl über erstgedachte Disposition des Westphälischen Friedens / als auch was dißfalls der Wahl-Capitulation FERDINANDI IV. und auch hernachmahls LEOPOLDI I. inserirt / beschwärt / und darwider in Anno 1658. eine sogenandte kurtze doch gründliche Information der standhafften Ursachen / warum das Kayserliche Land-Gericht in Schwaben weder zu aboliren / noch darinn was neuerliches zu verfangen / durch den Druck publicirt / des Crayses Fundamenta hingegen bey dem gantzen Reich vor billich erkannt worden. So ist gleich zu Anfang des noch fürwährenden Reichs-Tags Anno 1665. occasione der Deliberation über die Kayserl. Wahl-Capitulation, und deren 16. Art. in Comitiis abermahlen von abolition des Rothweyl. und Kayserlich-Schwäbischen Land-Gerichts gehandlet / und von denen mehrern Fürsten auff deren gäntzliche Auffhebung / von einigen aber mehr auff Abstell- und Remedirung der klagenden Excess und Mängel angetragen / denen die übrige auch letzlich accedirt / und laut Conclusi vom $\frac{22.}{1.}$ $\frac{August.}{Sept.}$ 1665. von der Abolition vor dißmahl zwar abstrahirt / doch eine Reichs-Deputation zu Untersuchung der klagenden Mängel / Beschwerden und Mißbräuche resolvirt worden / als dessen Vestigia allschon in denen Reichs-Abschieden / und sonderheitlich de Anno 1532. obhanden.

Als man nun im December 1665. zu Ulm bey einem Crayß-Convent zusammen kommen / ist die Remedirung der Abusuum, und die Beförderung der Reichs-Deputation

eyffe-

eyfferigst urgirt / auch / nach dem darüber den 9. December. Anno 1665. außgefallenen Creyß-Concluso, von denen dabey interessirten Löbl. Ständen / bey dem Reichs-Convent darum nachgesucht worden / darbeneben oberwehnte Oesterreichische Information, in hac causa, durch eine wohlbegründete Gegen-Information, Crayses wegen / in Anno 1666. abgeleint / und gleichfalls durch offentlichen Druck publici Juris gemacht / wie es dann auch dardurch so weit gebracht worden / daß nach denen in Comitiis in favor deß Crayses außgefallenen Votis, und nach dessen vor billich erkannten intention, das Reichs-Gutachten ad Cæsarem auff eine Reichs-Deputation abgefaßt werden sollen / aber Oesterreichischer Seits deme vorgekommen / und dessen ohnerwartet / von Ihro Kayserl. Majestät in Dero Allergnädigsten Schreiben / vom 3. Febr. 1666. verlangt worden / daß man Ihro nur die Special-Gravamina einschicken möchte / alsdann Sie darunter / ohne dergleichen Weitläufftigkeit / befindenden Dingen nach / remediren wolten / weßwegen man dann solche Gravamina zusammen getragen / und Kayserl. Majest. unterm 20/30. Septembr. 1666. allerunterthänigst zugeschickt / und doch auch zugleich ad Comitia gebracht. Und scheinet auß allem / daß die Oesterreichis. Regierung es nicht gern auf eine Reichs-Deputation, und daß sich das gantze Reich so weit darein melire, ankommen / sondern vielmehr eine Particulier-Conferenz zwischen Oesterreich und dem Crayß fürgehen lassen wollen / maßen Ihro Kayserliche Majest. Dero Oesterreichis. Gesandten zu Regenspurg den 6. Novembr. Anno 1666. rescribirt / daß Sie sich die eingerathene Zusammenkunfft beyderseits Deputirten zu Altdorff in Schwaben / auch Examinir- Berathschlag- und Vergleichung der Gravaminum ad ratificandum daselbsten nicht zuwider seyn liessen / welches diese sofort denen Gesandten der Hrn. Hrn. Crayß-Außschreibenden Fürsten zu besagtem Regenspurg angezeigt / und Dero Gnädigsten Principalen Gedancken darüber einzuholen begehret / als aber solche lang außgeblieben / haben Ihro Kayserl. Majestät sub dato 26. Martii 1667. besagt Dero Oesterreichis. Gesandten zu Regenspurg geschrieben / sich deßhalben bey der Crayß-Außschreibenden Fürsten Gesandten zu erkundigen / und sie Ihro Kayserl. Majest. Neigung und Verlangen zum gütli-

chen Vergleich zu versichern / zumahlen aber des Herrn Cardinals und Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / als damahligen Kayserl. Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden in Jhro Kayserl. Majest. Nahmen beweglich zu ersuchen / daß auch Sie ihres Theils berührte Schwäbische Stände zu Annehmung dieser von Jhro Kayserl. Majest. so wohlgemeint-angestellten Zusammenkunfft zu Altdorff disponiren wolle / wie dann auch / als man von seithen des Crayses solche sich gefallen lassen / Jhro Kayserl. Majest. unterm 11. May 1667. obgedacht Dero Oesterreichischen Gesandschafft zu Regenspurg fernerweit rescribirt / daß Sie gar gerne vernommen / daß sich der Crayß zu denen angestellten gütlichen Tractaten bequämt habe / und sich dieselbe nicht zuwider seyn lassen wolle / hätten dahero Jhren Geheimen- und Deputirten-Räthen zu Innsprugg befohlen / mit denen Beeden Außschreibenden Fürsten dieses Crayßes sich eines gewissen Tages der Zusammenkunfft förderlichst zu vergleichen / und solche auf alle Weise zu beschleunigen / auch gewisse Commissarios dahin abzuordnen und dahin zu sehen / daß diese Strittigkeiten durch billiche und gütliche Weege ehistens beygelegt werden könten. Ehe es aber zu solcher Conferenz kommen / hat Oesterreich ein abermahliges Scriptum, sub titulo einer gründlichen Gegen-Erinnerung über des Crayßes Gegen-Information edirt / und dadurch dem gantzen Reich einen widrigen Unterricht in dieser Sache beyzubringen / sonderheitlich aber den neuerlich prætextirten Titulum Feudi bey der Land-Vogtey und Land-Gericht zu demonstriren / sich bemühet; Ex parte Circuli hingegen ist / umb sich zu solcher Conferenz desto besser zu præpariren / eine Vor-Unterredung der Collegiorum im Majo 1667. nacher Biberach veranlasset / und allda die Instruction vor die Crayß-Deputirte concertirt worden / die sich auch und zwar neben denen beeden Crayß-Außschreibenden Fürsten / wegen der Prælaten / Weingarten und Ursperg / wegen der Grafen / Fürstenberg und Sultz / und wegen der Städte Augspurg und Ulm / auff der Innspruggischen Geheimen Räthe den 17. May geschehenen Notification, daß / wann der 4. Julii zu Vornehmung solcher Conferenz beliebig / die Oesterreichische Commissarii sich alsdann zu Altdorff einfinden solten / umb selbige Zeit eingestelt / und den 25. Junii / 5. Julii zu Altdorff den

Anfang

Anfang solcher Conferenz gemacht / und dabey die schon zuvor Jhro Kayserl. Majest. schrifftlich überschickt-geweste Gravamina Statuum durchgangen / so kürtzlich in deme bestanden /

1. Daß Oesterreich die alte Land-Gerichts-Ordnung abgethan / und eine neue verfertiget / in derselben
2. Die Ehehaffts-Fälle von 17. als so viel es hievor gewesen / auff 30. und mehr augirt.
3. Der Interessirten Reichs-Stände Privilegia & Exemtiones sub prætextu eines vom Kayser Maximiliano II. insciis & inauditis partibus Interessatis, an seithen deß Land-Gerichts erhaltenen Privilegiis und einverleibten Cassatoriis nicht attendirt / noch
4. Die in Ehehaffts-Fällen habende Exemtions-Privilegia confirmirt würden.
5. Seye das Land-Gericht / als eine Reichs-Pfandschafft / ohne Vorwissen und Consens des Reichs / als Eigenthums-Herrn / darinn mercklich geschwächt / daß Ertz-Hertzog Ferdinand Carl, gegen einem Stuck Geld / die vor Arlbergis. Herrschafft von der Land-Gerichtl. Jurisdiction eximirt / dessen Exempel die Marggraffschafft Burgau und andere Oesterreichis. Orthe gefolget / mithin Status Circuli & Imperii zwar passivè das Land-Gericht gedulden müssen / activè aber es wider solche Exemtos nicht gebrauchen können / wie dann
6. Wider die Reichs- und Crayß-Stände / ex. gr. in Puncto debiti, geschwind mit Urthel und Executions-Processen, denen Reichs-Constitutionibus und sonderheitlich in Anno 1554. in das Reich publicirten Decision nach / verfahren werde; Wo aber Oesterreichische Unterthanen interessirt / man langsam oder gar nicht zu einem Recht / oder doch zu keiner Execution gelangen könne / weil dieselbe / wann ihnen ein Urtheil nicht gefalle / nach Innsprugg appellirten.
7. Werden die Jurisdictiones confundirt.
8. Die Injuri-Sachen unter die Ehehaffts-Fälle gezogen /
9. Sub prætextu ficti spolii contra Status procedirt.
10. Contra observantiam anderer Pœnal-Mandata als auff die Acht gestellt.

11. So offt ein Kayser sterbe / die Confirmationes Privilegiorum in Originali zu produciren verlangt.

12. In der neuen Land-Gerichts-Ordnung die Taxa erhöhet.

13. Immedietas Statuum aller Orthen und biß in die Herrschafft Feld-Kirch geschwächt.

14. Das Land-Gericht mit unverständigen Assessoribus und Urthel-Sprechern besetzt / und schlechte Procuratores, die kaum lesen und schreiben können / vielweniger den Process verstehen / bestellt / von diesen

15. Die producirte Schrifften langsam communicirt / damit sie desto mehr Dilationes begehren und deßwegen Recess führen / und davor ihr gewohnliches Recess-Geld desto öffter einziehen können.

16. Verfahren die Land-Gerichts-Botten unordentlich mit denen Citationen.

17. Werden die Kosten überspannt.

18. Verleumbdete Personen bey dem Land-Gericht gehört.

19. Der Land-Gerichtliche Districk zuweit extendirt.

20. Appellations-Process erkannt / wann condemnatus in prima instantia nicht ad Judicem immediatè Superiorem, sondern gleich an das Land-Gericht appellirt / und die Sach / unter den Prætext einer solch vermeinten appellation, die von Rechtswegen nicht statt hatte / anhängig gemacht.

21. Temerarii Litigatores admittirt / und auf deren Erklagen / Judex prioris sententiæ citirt / mithin sich qs. einer Syndicatur über der Stände Gerichte angemasset.

22. Seye bey diesem Gericht keine gewisse Summa pro fundata Jurisdictione primæ instantiæ determinirt / sondern alles werde in differenrer angenommen / dahero äusserst nöthig eine gewisse Summam, pro fundanda Jurisdictione primæ instantiæ, etwa nach der in dem letzten Reichs-Abschied versehenen Summæ appellabili zu bestimmen.

23. Das Land-Gericht procedire zu geschwind mit der Acht / und conformire sich nicht dem Jure communi nach denen Reichs-Abschieden.

24. Denen Abforderungen werde gar wenig / oder wohl gar nicht statt gethan.

25. Die

25. Die Sportuln und Tax, sonderheitlich der Appellations-Actorum, werden zuhoch gesteigert: und

26. Die Appellationes ad Cameram, die doch in Articulo XVIII. der Kayserl. Wahl-Capitulation versprochen worden / geweigert.

27. Das Land-Vogtische sogenannte Hoff-Gericht / unterstehe sich mit Arrest-Processen gegen die Crayß-Stände zu verfahren.

28. Werden viel / sub prætextu der Malefizischen Obrigkeit / von der Land-Vogtey mit Quartiren und andern zu der Miliz gehörigen Actibus beschwehrt.

29. Der Land-Vogtische Zoll der Anno 1558. extendirt.

30. Sub prætextu der hohen Obrigkeit sich einer Territorialischen Superioritæt angemaßt.

31. Viele Crayß-Stände von Oesterreich eximirt / derentwillen schon Anno 1548. eine Veranlassung auff das Kayserliche Cammer-Gericht geschehen.

Uber diese Gravamina und zwar den 1. seynd zerschiedene Monita hinc inde gemacht.

Bey den 2. und 3. die Materia privilegiorum starck disputirt / und contra Privilegia von Oesterreich eingewendet worden / daß

1. Der Stände Privilegia auf das Hof-Gericht zu Rothweyl / auch andere Land- und dergleichen Gerichte gestellt / welche ein Römis. Kayser oder das Reich selbst innen habe / und weder Titulo Feudi noch Antichretico auf andere kommen wären / könten dahero

2. Auf das Land-Gericht nicht applicirt werden / weil auch die Römis. Kayser sub Auctoritate Cæsarea den dritten Inhaber nempe Serenissimæ Domui Austriacæ an dessen erlangten Rechten nicht würden præjudicirt haben noch können / massen

3. Alle Concessiones quamvis generalissimæ in terminis habilibus & absque præjudicio tertii zu verstehen.

4. Könne Dominus directus in Feudis datis in detrimentum Vasalli nichts immutiren / oder dessen Jura schmählern / nec creditor pignus à Debitore cum pacto antichretico concessum, durante pignore, istud in præjudicium

 possessoris

possessoris pignoris ullo modo verändern oder minuiren; Und werde

5. Kein Status Imperii, der feudum vel pignus cum Jurisdictione ab Imperio habe / sich solches per Privilegia schwächen / noch jemanden von dem inhabenden Gerichts-Zwang eximiren lassen.

6. Seye den meisten Privilegiis die Clausula expresse einverleibt / oder doch tacite darunter verstanden: Doch männiglichs / und also auch des Ertz-Haußes Rechten vorbehalten; Dahero wann auch

7. Ein Privilegium auff das Land-Gericht lauten thäte / es doch / wegen unterlauffenden præjudicii tertii, ex sola Juris communis dispositione abstrahendo à Privilegiis Austriacis nicht gültig wäre. Allenfalls aber und

8. Extendirten sie sich nicht auff die Ehehaffts-Fälle / sondern nur ad causas communes & simplices, wann solche in tempore, & servatis servandis, avocirt würde / Wie dann

9. In solchen Fällen / citra præjudicium Jurium Austriacorum, ex mera benignitate, die remissiones mehrmahlen ultrò geschehen / daß dannoch sich zu vergnügen / wann Cæsar, tq. Archi-Dux Austriæ, der Stände Privilegia in futurum auch auff das Land-Gericht / in gemeinen Sachen und ausser denen Ehehaffts-Fällen extendire / und denen Abforderungen / wann solche in gebührender Zeit und Form geschehen / salvis cæterumvis Juribus Austriacis statt thue.

Aus diesen hat der Crayß utilia acceptirt / als daß per Concessionem Privilegiorum Jus Tertii non consentientis nicht gemindert / oder deme denegirt / und Contractu antichretico hinc & inde nichts immutirt werden könne / hingegen replicirt / daß

1. Contradicendo den allegirten Titulum Feudalem Oesterreich kein anders Jus als pignoris & hoc de Anno 1473. her habe.

2. Privilegia Statuum juxta Literam & prout jacent, zu verstehen / immassen Sie auch

3. Per Instrum. Pacis Westphal. Art. 8. & Capit. Leopold. Art. 3. & 18. confirmirt / Cæsar auch

4. Sie

4. Sie darwider nicht zu beschwehren / noch die Ehehaffts-Fäll in præjudicium statuum exemtorum zu weit zu extendiren / allergnädigst rescribirt / welchem nach

5. Diese Privilegia nicht auff das Rothweyl. oder andere Reichs-Land-Gerichte zu restringiren / sondern nach Ihrer Generalität zu verstehen / auch

6. Sonsten überflüssig gewesen wäre / daß die in dem Land-Gericht gelegene Stände sich mit Kosten um dergleichen Privilegia beworben hätten / Und seynd

7. Intuitu horum Privilegiorum die Remissiones mehrmahlen erkannt / Und

8. In der zwar disseits nicht agnoscirenden neuen Land-Gerichts-Ordnung die Fürlegung der Kayserl. und Königl. Privilegien verlangt worden / cum annexo, daß es bey der insinuation verbleiben solle: Wodurch

9. Dem Ertz-Hauß keine Beschwerde zuwachsen könne / weil die meiste Privilegia schon vor der erlangten Pfandschafft Anno 1473. acquirirt / und eben ex hoc fundamento von Oesterreich nicht geändert noch restringirt / consequenter auch

10. Die vor Arlbergische Herrschafften noch andere Oesterreichische Unterthanen nicht davon eximirt werden können; Und wann auch gleich

11. Seith Anno 1473. einige Privilegia wären erhalten worden / so wäre es doch von Kaysern aus dem Ertz-Hertzoglichen Hauß geschehen / bey welchen zumahlen persona Creditoris & Debitoris coincidirt / und entweder das Kayserthum und die Oesterreichische Lande beysammen gehabt / oder doch sonsten Jura Austriaca wohl gewust / und also zu dessen Præjudiz, wann ja einiger darunter zu versiren vermeynt werden wolte / wohl Privilegia ertheilen können. Und verstünden sich

12. Privilegia Statuum nicht nur auf die causas communes, sondern auch die Ehehaffts-Fälle / pp. verba generalia, omnis, nullus & similia. Könne man also

13. Nicht zugeben / daß die bißherige Remissiones ex benignitate geschehen / sed virtute privilegiorum.

Austriaci behaupten noch immer den Titulum Feudalem, und gestehen / daß in Contractu antichretico, durante pignore,

gnore, à Creditore oppignorante nichts zu immutiren, wohl aber à Creditore oppignorato, modo restitutio extincto pignore in Statu acquisitionis fiat.

So habe auch Oesterreich den Titulum Feudalem Anno 1282. in facie totius Imperii, titulum pignoris verò Ao. 1379. à Cæsare Wenceslao erworben / der Anno 1452. und nicht erst Anno 1473. durch die geschehene Ablösung renovirt worden / welchen sie auch sowohl gebührend zu beweisen als zu manuteniren wissen würden; Privilegia müsten in terminis habilibus, absque præjudicio tertii, juxta usum & observantiam verstanden / und auch also das Instrumentum Pacis und die Wahl-Capitulation interpretirt werden / und demnach die Kayserl. Privilegia dieses Land-Gericht entweder gar nicht afficiren / oder doch / wegen unterlauffenden Juris tertii, non attenta verborum generalitate, respectu der Ehehafften ohne Würckung seyn / und keine Exemtion, nach der Natur und Eigenschafft dieses Judicii, à primæva ejusdem origine, wider die Ehehafften statt habe / dahero auch folge / daß solches auch älter als die Privilegia Statuum; Und würde das Judicium, durch Beobachtung der vermeinten Privilegiorum fast gar annihilirt / weil die meiste Stände mit dergleichen versehen; Mit denen Vor-Arlbergischen Herrschafften habe es eine gantz andere Bewandtnuß / weil die Oesterreichische Unterthanen ohne dem / wider alle Reichs- und Fremde Gerichter / befreyet / so daß auch die Dispositio der Land-Gerichts-Ordnung p. 2. Tit. IV. §. Wir wollen auch ꝛc. bloß so lang statt habe / als das Land-Gericht bey dem Ertz-Hauß stehen werde. Dessen Juribus durch die / allen Privilegiis annectirte Clausul, de non præjudicando, schon prospicirt.

Circulus hat priora repetirt / und weilen die Privilegia mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen gegeben worden / sufficientem causæ cognitionem, sonderheitl. der Oesterreichis. Jurium præsupponirt.

Austriaci hingegen haben es auch bey vorigem gelassen / (und erweisen wollen / daß die Waldburgische Ablösung nicht erst Anno 1473. sondern schon Anno 1452. geschehen. Ingleichem daß die Oesterreichische Privilegia älter / als de Anno 1530. und 1544. und ein Unterscheid unter der Acquisition und Confirmation. Zudeme sey ein bekandtes dogma Ju-

ris,

ris, quod Privilegiatus in specie utatur suo Privilegio contra privilegiatum in genere.

Circulus beziehet sich auf voriges / und wurde endlich von Oesterreich pro temperamento vorgeschlagen / daß nur diejenige Privilegia Statuum, so inspecie auf der Weingardtis. in der Capitulation also genannte Land-Gericht in Schwaben eingerichtet / item in specie die Exemtion von denen bey diesem Land-Gericht bedingten Ehehafften geben / herrühren / und ante Annum 1530. oder 1544. ertheilt worden / zu beobachten / und auch in selbigen bey Ehehaffts-Fällen Remissiones zu gestatten / die übrige Privilegia solten in causis communibus in ihrem vigor bleiben / wobey Austriaci annectirt / daß zu wünschen wäre / wann die Reluition statt hätte / daß solche ab Imperio geschehe / stünden über $\frac{M.}{300.}$ fl. darauff. Jst aber letztlich ad referendum genommen worden.)

Bey dem Punct der Appellation hat sich Oesterreich am meisten opponirt / mit Vermelden / daß sie solches Krafft habenden und von gesambten Chur-Fürsten confirmirten Privilegien nicht gestatten könten / und das um so mehr / als

1. Vermög Inst. P. Westph. Art. V. §. 2. unus quisque in eum statum restituendus, in welchem Er Anno 1624. gewesen / zu welcher Zeit Oesterreich das Land-Gericht schon mit der Qualitæt besessen / daß davon nirgendshin / als an die Ober-Oesterreichische Cammer zu Innsprugg zu appelliren. Vid. Art. VIII. J. P. in pr.

2. Komme Domui Austriacæ die Dispositio J. P. Art. V. §. Quæcunque Monasteria vs. quoad oppignorantes so wohl als andern Ständen zu gestatten.

3. Hatten die Status selbst / superiori & hoc seculo nicht an die höchste Reichs-Tribunalia, sondern nach Innsprugg appellirt.

4. Sey nichts ungewohnliches / daß die Appellation von denen Pfandschafft innhabenden Gerichten an deß Pfand-Innhabers-Hochgericht devolvirt würden / e. gr. das Kayserliche Land-Gericht in Francken von dannen nacher Würtzburg appellirt werde. Add. Wehnerus in noce Pfandschafft / Chur-Pfaltz wegen Germersheim / Oppenheim und Kaysers-Lautern / was aber dann und wann deme entgegen

von einigen Ständen geschehen / sey stets widersprochen worden / und kein eintziges præjudicium beyzubringen / da in dergleichen causis vor dem Cammer-Gericht in contradictorio etwas wäre cognoscirt / weniger decisivè erörtert worden / vielmehr habe es sich selbst pro Judice incompetente erklärt / und seye

5. Unbillich / Oesterreich diß sein von Anno 1156. à Friderico Barbarossa habendes Privilegium de non appellando contra Dispositionem J. Pacis zu schmählern / da doch denen Chur-Fürsten / die solches ex aurea Bulla hätten / nicht disputirt werde.

6. Was in Capit. Cæsarea enthalten / sey ungehört der Beeden damahligen Ertz-Hertzogen Ferdinand Carls und Sigmund Franzen geschehen / und von ihnen sich darwider bey dem Chur-Fürstl. Collegio verwahrt worden / welches auch bey der Deliberation super Capit. perpetua davon abstrahirt. Und könne die Capitulation Oesterreich als Tertio nicht præjudiciren / bevorab / da erst Anno 1665. Cæsar die Ober-Oesterreichische Länder überkommen / und in deren Gerechtigkeiten / wie sie sich tum temporis befunden / omni & pleno Jure succedirt. Massen die Römis. Kayser und Könige / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / & qua tales, wegen Dero Erblanden und davon rührenden Rechten / in gantz unterschiedener Consideration vid. Reichs-Abschied de Anno 1548. §. Nachdem auch 69. &c. Cammer-Gerichts-Ordnung P. I. Titul. I. §. Nehmlich wollen

7. Müsten nach dem letzten Reichs-Abschied §. III. der Stände Privilegia de non appellando strictè observiret werde

Und werde man sich auch hierüber in keine Tractaten einlassen / sondern dabey manuteniren: Weßwegen dann der Crayß vor überflüßig gehalten / das Oesterreichischer seits vorgebrachte zu widerlegen / sondern bloß mit kurtzer Anführung deß Craysses vor sich habenden possessionis immemorialis test. Gylman. in symphor Tit. III. verb. Land-Gericht & verb. Appellare quibus &c. und daß man sich keiner Sentenz, in welcher sich Camera pro Judice incompetente selbsten erklärt / zuerinnern wisse / die Confirmatio Privilegiorum in J. Pacis und letzten Reichs-Abschied geschehen / auch nur salvis juribus cuivis tertio competentibus zu verstehen / und

und was von andern Land-Gerichten in Francken und der Pfaltz allegirt worden / hieher nicht quadrire / und diese selbiger Stände Unterthanen allein concernirten / nicht aber auf andere Reichs-Stände sich extendirten / so dann / daß die exceptio, quod Capitulatio non auditâ Domo Austriacâ facta, post factam Consolidationem cum Cæsare cessire / und dieses keine so geringe Sach sey / sondern duas Tertias Circuli Suevici concernire / sich protestando verwahrt.

Uber dieses hat Oesterreich die Forstliche Obrigkeit auff aller in der Land-Vogtey gelegenen Stände Territoria extendiren wollen / so man aber billich widersprochen / und der kundbahren Crayß-Observanz nach behauptet / daß solche denen Ständen in ihren Territoriis vi Jurisdictionis territorialis gebühre.

Quoad Exemtos hat man Oesterreichischer seits nichts daraus machen wollen / sondern vermeldet daß in Specie wegen Weingarthen es schon Anno 1665. verglichen / Weissenau auch ein anderes Emolument gegeben sey / Sigmaringen und Stadt Costantz aber nicht hieher gehörten.

Und haben sie sich nicht weiter einlassen wollen / sondern fast alles ad referendum genommen / und auff Kayserliche Resolution außgestellt / welche vom Crayß mehrmahlen urgirt / auch bey Chur-Mayntz und dem Reich (und zwar bey Chur-Mayntz durch eygene Abschickung der beeden Herren Crayß-Außschreibenden Fürsten Gesandten / bey dem Reich aber / durch dero ohne das allda gehabte Gesandschafften) umb Recommendatitias & Promotoriales ad Cæsarem nachgesucht / und auch ab Electore Moguntino würcklich erhalten. In Comitiis ist gleichfals von allen Reichs-Collegiis schon resolvirt gewesen / dieserhalb ein absonderliches schrifftliches Gutachten ad Cæsarem abzulassen; Es haben aber Ihro Kayserl. Majest. noch / vor dessen Adjustir- und Auffertigung sub dato 26. Novembris 1670. an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Amt die Allergnädigste Nachricht ertheilet / daß sie ihre Resolution bereits ertheilet hätten / und solche von Dero Ober-Oesterreichischen Regierung werde eingeschicket werden / so auch den 5. Decembr. 1670. geschehen / wodurch aber wenig remedirt worden / sonderheitl. in den Haupt-Gravaminibus der Privilegiorum und der Appellation ad suprema Imperii Dycasteria, in deme die Pri-

 vilegia

vilegia bloß in denen causis communibus ausser denen Ehehafften attendirt/ die Ehehafften selbsten aber nicht nach der alten Ordnung restringirt/ sondern viel weiter extendirt/ die appellationes ad Cameram vel Judicium Aulicum auch nicht anderst gestatten wollen / als wann (1.) Reus immediatus (2.) Appellatio aliàs de Jure non permissa. (3.) Die Summa mehr als 1000. fl. Haupt-Guths oder Werth außtrüge / und zwar dieses (4.) Wann Actor & Reus Immediati. Wann aber (5.) Reus ein Oesterreichischer Unterthan oder mediater Reichs-Stand / quamvis Actor immediatus ; Jngleichem (6.) Quando Lis de re vel fundo in Austriaco sito, oder wann auch dieses nicht / dennoch (7.) Die Urthel nicht in petitorio, sondern allein in possessorio ergangen wäre / die Appellation bloß an die Ober-Oesterreichische Regierung nacher Jnnsprugg ergehen / und weder ex Contingentia causæ noch sonsten die Appellatio an der Cammer oder Reichs-Hof-Rath zu introduciren zugelassen seyn solle. Mit dem fernern Anhang / daß man sich zwar keiner Territorial-Superiorität über die immediate Reichs-Stände und Dero Unterthanen anzumaßen begehre / weil aber in Territorio Austriaco man der Lands-Fürstl. Obrigkeit und aller daher rührenden und hergebrachten Jurium halber fundatam intentionem habe / halte man sich billich so lang daran / biß ander seiths die Exemtion legitimè dargethan werde.

Umb dieser Kayserl. Resolution willen / seynd die vorigen Crayß-Deputirte den 14/24 Augusti 1671. zu Memmingen wieder zusammen kommen / und haben daselbst die Gegen-Erklärung darüber verfaßt / und Jhro Kayserl. Majestät und Dero Geheimen- und Deputirten Räthen zu Jnnsprugg unterm 11/21 Septembris 1671 zugeschickt / auch davon an Chur-Mayntz und den Reichs-Convent zu Regenspurg / mit dem ersuchen / communication gethan / daß weilen dadurch sonderheitlich der Stände Exemtions-Privilegium und Appellations-Freyheit gar zu nahe getretten / und ihre wider die Ehehaffts-Fälle oder casus reservatos habende Privilegia nicht attendirt / noch die Appellation an die höchste Reichs-Dycasteria, denen vorhandenen vielen præjudiciis und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu wider / gestattet / zu dem die Ehehaffts-Fälle zu weit extendirt / und schier alles sub prætextu ficti spolii darunter gezogen / viele Proceß von dem

Land-

Land-Gericht nacher Innsprugg avocirt / dabeneben dann der Reichs-Stände Immedietæt, durch anmassende Territorial-Jurisdiction über sie / ihre Burger / Unterthanen und Güther gekränckt werden wolle / und man deßwegen bey Ihro Kayserl. Majestät diese weitere allerunterthänigste Gegen-Remonstration zu thun / gemüssiget worden sey / man im Fall nicht erfolgender Remedur, bey Reassumirung der Wahl-Capitulations-Materie, oder sonsten auch hierauff in Comitiis reflectiren / und es dahin vermitteln helffen möchte / daß derentwegen die Nothdurfft entweder in die neue Capitulation gebracht / oder / bey Abfassung deß künfftigen Reichs-Abschieds / solches mit inserirt / und diesen Gravaminibus noch vor Beschliessung deß Reichs-Tags abgeholffen werden möge. Es haben aber die gleich in Anno 1672. darauff gefolgte Kriegs-Zeiten gemacht / daß alles verliegen geblieben / und doch immittelst Oesterreichischer seits gravamina gravaminibus cumulirt / sonderheitlich aber / und zwar erst seither kurtzem / heimlich und offentlich die Territorial-Jurisdiction über die nicht nur in dem Land-Gerichtlichen District gelegene / sondern fast alle in dem Land von Schwaben situirte unmittelbare Reichs-Stände / sub Prætextu deß besitzenden Ducatus Suevici, sich asserirt / und auch theils Orthen sich deren de facto angemaßt worden / ohneracthet es hiebevor dergleichen nichts / sondern vielmehr in obangezogener Anno 1667. edirten Schrifft das Gegentheil von sich kommen lassen / wann es in derselben pag. 20. & 21. also heisset.

Allermassen auß denen Historien bekannt / was Gestalt nicht allein / noch vor Ableiben Conradini, deß letzten Hertzogen in Schwaben / viel demselben Hertzogthum incorporirt und zugehörig geweste Städt und Stände / durch Darschiessung nahmhaffter Summen Gelds / auch in andere Weeg von den Landsassereyen eximirt / andere aber / nach dessen tödtlichen Hintritt / bey dem eben selbige Zeit / lang gewährten Interregno Imperii, sich selbst in die Reichs-Libertæt vindicirt / und thut sich Hochgedachtes Ertzhauß gleichwohlen mit deme ersättigen lassen / was dem Reich verblieben / und von deme hinnach selbigen überlassen worden.

In welchem dieses Hoch-Löbliche Ertz-Hauß / seiner Welt-gepriesenen Æquanimitæt nach / selbst bekennen muß / daß / wie es auch die Historien selbiger Zeiten geben / daß schon zu der Zeit / wie das Hertzogthum Schwaben an das Ertz-Hauß Oesterreich kommen / viele Status demselben nicht mehr unterworffen gewest / und es dahero sich über solche Immediat Reichs-Stände kein Dominium, oder / wie es heutiges Tags gantz neuerlichen gesucht werden will / Superioritatem Territorialem anzumassen / begehret habe / wie solches pag. 33. in folgenden Worten noch deutlicher declarirt wird:

> Also hat sich auch Oesterreich / vigore Infeudationis des Dominii, über das völlige Land zu Schwaben niemahls angemaßt / sondern mit deme vergnügen lassen / was / nach Abgang deß letzten Hertzogen / an solchem denenselbigen zugehörigen und entweders zuvor oder hernach nicht davon kommenen Landen / dem Reich heimgefallen / und darauf von selbigem deme verliehen worden.

Worauß erhellet / daß / wann auch nach der Zeit / da Oesterreich schon mit dem Ducatu Sueviæ belehnet gewesen / einige Status sich davon eximirt haben solten / es über dieselbe kein Dominium habe.

Belangend aber die Land-Vogtey und das Land-Gericht / besitzt solches Oesterreich von dem Reich / nicht als ein Lehen / sondern / als eine Pfandschafft / bey deren Verpfändung dem Reich alle seine dabey habende Jura, mit der Reluitione perpetua, außtrucklichen vorbehalten worden / wie dann auch solcher Titulus pignoris von Oesterreich nicht geläugnet / dabey aber auch noch der Titulus feudi, und daß / bey der Investitura Ducatus Sueviæ, auch diese Land-Vogtey und Land-Gericht / als ein appertinens Ducatus, mit zu Lehen auffgetragen worden seye / behauptet / und / vigore dessen / gleichfals die Territorial-Jurisdiction, über alle in dem Land Gerichtlichen District gesessene Immediat-Stände prætendirt werden will / daß aber derselbe dahin sich nicht extendiren lasse / ist von dem Crayß / in obberührter gedruckten Deduction, mit unumstößlichen Argumentis,

tis, dargethan/ und zur Genüge demonstrirt worden/ daß die Guelphi, so die Grafſchafft Altdorff und das Land-Gericht innen gehabt/ souveraine von dem Ducatu Sueviæ gantz independente- und demselben niemahlen unterworffene-auch schon/ temporibus Carolingorum, in grossem Ansehen gestandene Herren gewesen/ können auch dessen noch mehrere Beweißthümer/ wo nöthig/ beygebracht werden; Es wird aber dessen so weniger vonnöthen seyn/ als nicht zu glauben/ daß/ was einer schon zuvor als ein rechtes Manns-Lehen besitzt/ und auf sich und seine Posteros fortpflantzen kan/ Er erst nach der Hand sich zu einem Unterpfand werde einsetzen/ und dem Oneri perpetuæ reluitionis unterwerffen lassen. Wie dann auch hiebevor der Lehens-Titul von Oesterreich nie allegirt/ sondern nur dahin getrachtet worden/ wie entweder die Pfandschafft/ ohne Producirung des Pfand-Brieffs/ als ihrer Intention nicht vorständig/ vor den gantzen Oesterreichischen Manns-Stammen/ und so lang derselbe währet/ unablößig machen/ oder die Pfandschafft auff eine 100. Jährige Zeit prorogiren/ oder auch eine nahmhaffte Summa Gelds noch darauff schlagen/ und den Pfand-Schilling dardurch erhöhen möchte/ nur damit die Reluitio desto schwerer falle; Und ist dieses unbegründete Inventum, über die in dem Land-Gerichtlichen District situirte Reichs-Stände/ sich anmaßenden Territorial-Superiorität so neu/ daß gleichfalls/ in mehrangezogenem letzten Oesterreichischen de Anno 1667. Scripto. p. 25. außdrucklich gemeldet wird/ "Es werde keiner solcher Löblichen Stände mit" Grund der Wahrheit fürbringen können/ daß Oesterreich" vigore der von dem Reich erhaltener Investitur über das" Hertzogthum Schwaben/ von mehr dann 100. Jahren hero" jemahlen/ in Krafft der Landschafftlichen Jurisdiction, Ter-" ritorialische Subjection über dieselbe prætendirt habe." So haben auch die jetzt Regierende Kayserl. Majest. in Dero/ wegen des Land-Gerichts/ Anno 1671. ertheilten allergnädigsten Resolution, ad gravamen Circuli secundum, bey der Land-Gerichts-Ordnung/ sich expresse dahin erklärt/ daß sie gar nicht gemeynt/ die mit gewisser Maaß/ quoad cognitionem Judicialem, unter dem Land-Gerichtlichen District gesessene Immediat-Stände/ in eine Lands-Fürstliche oder Landsherrliche Subjection zu ziehen/ auch

nicht wolten/ daß einige/ in der/ sub Ferdinando I. & Maximiliano Archiduce, außgegangenen Land-Gerichtl. Ordnung/ befindliche Termini, auff eine dergleichen Subjection außgedeutet werden solten.

Nichts destoweniger will anjetzo die Land-Vogtey und das Land-Gericht Oesterreichischer seiths gantz anderst considerirt/ und weder der rechte Pfands-noch der unbegründete Lehen-Titul vor sufficient/ sondern es gar vor ein Eigenthum gehalten/ und nicht mehr eingestanden werden/ daß es ein Reichs-sondern ein solch Land-Gericht seye/ damit Oesterreich als Eigenthums-Herr/ aus Lands-Fürstl. Macht und Vollkommenheit/ verfahren könne/ und gibt die tägliche Erfahrung genugsam zu erkennen/ daß/ an statt durch dieses Land-Gericht die Justiz befördert werden solte/ dieselbe mehr gehindert/ und durch die aus dergleichen entstehende unbeschreibliche Confusiones, der cursus Justitiæ und deren Administrirung mercklich gehemmet werde/ welchem allem nicht anderst abzuhelffen/ noch die Jura Statuum, und der so theuer erworbenen Reichs-Libertät und Immedietät füraus zu erhalten/ als wann die Beobachtung der Stände wohlhergebrachter Privilegien restablirt/ die Jura Communia & Capitul. Imperii bey diesem Reichs-Land-Gericht/ wie bey all andern in judicando observirt/ und die Appellationes ad suprema Imperii Judicia ohngehindert verstattet/ mithin das Arbitrium eines zeitlichen Land-Richters/ der Judicis & Advocati partes sustinirt/ und denen Partheyen mit Rechtlichen Bedencken an Hand gehet/ sistirt/ und der intendirenden Oesterreichischen Landsasserey/ durch die restringirende Appellationes, an das Ober-Oesterreichische Gericht nacher Innsprugg/ und auff alle andere geziemende und zulängliche Weiße begegnet/ auch darunter allenfalls die nachtrucklichste Assistenz gesambter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs implorirt werde; An deren Obtinirung so weniger zu zweifflen/ als schon hiebevor die Gerechtig-und Billichkeit dieser petitorum, à toto Imperio, bey Reichs-und Universal-Friedens-auch Chur-Fürstl. Collegial-Zusammenkünfften und Wahl-Tägen erkannt/ und sich darunter von Reichs wegen angenommen worden.

Lit. B.

Lit. B.

RATIONES,

Warum dem Höchst-Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich von dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß- und sonderheitlich dessen in und an dem Boden-See situirten Fürsten und Ständten/ das so genandte und neuerlicher Dingen prætendirende Dominium Maris weder in petitorio, noch possessorio eingestanden werden könne. Und zwar

I.

IST notorisch/ was massen der freye Boden-See biß auff Costantz/ zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Eyd-Genoßschafft die Gräntz-Scheidung constituiret/ und wie nun

II.

Die gerade Lini von einem Termino biß zum andern von lauter Crayß-Ständten benandtlichen Hoch-Stifft Costantz/ Hayligenberg/ Salmansweyl/ Weingarthen/ Montforth/ Fugger/ Überlingen/ Lindau/ Buchhorn/ ꝛc. besetzt würd/ Also haben auch dieselbe

III.

Nicht allein seorsim sumpti nach eines jeden Recht und Extension ihre habende Jurisdiction auffm See würcklich und ruhiglich je und allezeit exercirt, sondern auch

IV.

Bey annahenden Feinds-Gefahren diesen See/ als die Gräntzen des Crayßes mittelst geschlossener Allianzen in würckliche Defension gesetzet/ sonderheitlichen aber die Vestung

Lindau/ samt andern so genandten haltbaren Plätzen eine gewisse und Recess-mäßige Anzahl Schiffe armiret/ allermassen allein in gegenwärtigem zu End lauffenden Seculo drey unterschiedlichemahlen / und zwar letztmahls in Anno 1677. unterm Præsidio und Direction des Hoch-Fürstlich-Costantzischen Herrn Cantzler Eberhards geschehen ist / derentwillen auch die jedesmahlige Original-Recess annoch vorhanden seynd / Und noch weiters

V.

Bey letzterfolgten Frantzös. Friedens-Bruch/ der Herrn General-Stadel / damahliger Commendant in Costantz/ des Seeligstverstorbenen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Gnaden/ lauth vorhandenen Schreibens gantz angelegentlich ersucht hat/ daß dieselbe mittelst Dero Authoritæt eine Renovation ermeldter letzterer See-Allianz vermögen wolten / Ja es haben

VI.

Nicht allein die jederweilen commandirende Kayserl. Herrn Generalen , in Specie aber beede Feld-Marchallen von Stahrenberg und Caprara das Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Ampt/ um nothdürfftige Defension und Bedeckung des Boden-Sees zum öfftern inständigst ersucht/ sondern

VII.

Ihro Kayserl. Majest. selbsten schrifft-und mündlich durch eigene Abschickung ihrer Ministrorum, so wohl beede außschreibende Fürsten insgesamt/ als sonderheitlich des Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstl. Gnaden in particulari allergnädigst requirirt / daß dieselbe den Boden-See beschlossen halten/ und mithin auff demselben dero ins Reiche außgelossene Kayserl. Mandata exequiren wolten/ so auch jedesmahls manu armata erfolgt / Zumahlen dabey

VIII.

Dieses Speciale wohl ad notam zu nehmen ist/ daß nachdeme dermaleinst von des Löblich-Schwäbischen Crayses bestellten

ten Inspectorn ein Schweitzerisches Schiff attaquiret und überwältiget worden / derentwillen aber zwischen demselben / und der Eyd-Genoßschafft große Mißverständnuß entstanden / der Herr Baron de Neveu als Kayserlicher Oesterreichischer Envoye bey der ordinari Tag-Satzung zu Baaden sich proprio motu ins Mittel gelegt / mithin des Crayses Parthey von selbsten verfochten / zu geschweigen einen Buchstaben in den Mund genommen hat / daß dem Höchst-Löblichen Ertz-Hauß Oesterreich einige Jurisdiction auff dem See gebühre / Wie dann

IX.

Notorium, daß der Crayß mit disponiren und exequiren je und allwegen absolutè verfahren / und hierunter von niemanden einige Contradiction gehabt hat / sondern es hat sich vielmehrers

X.

Im Gegenspiel ergeben / daß die Oesterreichis. Beamte sowol zu Bregentz als Stockach / nachdeme dieselbe armirter auff dem See außzulauffen- und demnechst einige Schiffe anzufahren sich unterstanden / jedesmahls dem lædirten Theil Satisfaction verschaffen- und von dergleichen Excursionen alliglichen abstehen müssen. Gleich wie nun

XI.

Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich mit theuren Pflichten verbunden seynd / also will sich nicht gebühren / daß dieselbe sothane fines Imperii so leichter Dingen verlassen- und sowohl demselben / als sich selbsten ein irreparables Præjudiz zuziehen sollen / Gestalten dieselbe

XII.

Als Principes & Status Imperii mit ihren angräntzenden Land- und Leuten sich das Jus Finium so gar wider das Völcker-Recht nimmermehr benehmen lassen können / noch auch werden / bevorab

XIII.

Weil man ex parte Oesterreich zu diesem See keinen Zutritt hat/ als einer seits wegen der Stadt Costantz=anderseits aber quà Innhaber der Herrschafft Bregentz. So viel das Erstere betrifft/ da ist Männiglichen bekannt/ weme dieselbe annoch heut zu Tag afficiret/ und daß auch endlichen dem Hoch=Löblichen Ertz=Hauß ein mehrers nicht zukommen könte/ als was sie selbst biß anhero ingehabt; Gleichwie aber so gar die Eydgenoßschafft denselben weiter nicht als auf einen Canon=Schuß und zwar vertrags=mäßig die Jurisdiction eingestehet/ Also laßt sich ohnschwehr schliessen/ was man ex parte Circuli thun werde/ da insonderheit die Schied=marckt zwischen Ihro/ dem Hoch=Stifft Costantz/ und Fürstlichen Hauß Heyligenberg gleichsam vor dem Thor stehen/ Sie auch selbsten von einem Dominio deß Boden=Sees sich biß heut zu Tag nichts traumen lassen;

Das Ander benandtlichen Bregentz war ein Montfortisch Städtel/ deme die Vöstung und Reichs=Stadt Lindau gleichsam die Thür schliesset/ und würdt sich sein lebtag nicht finden/ daß bey selbigem Pfand=schafftlichen Tractat dem Ertz=Hauß eine Handbreit Jurisdiction auff dem See überlassen worden/ so daß diesem allem nach nicht zuersinnen ist/ auß was Ursachen oder Fundament das Hoch=Löbliche Ertz=Hauß oder vielmehrers der Author von diesem Tumult zu einigen Titulo eines Universal-Dominii den geringsten Grund nur eines Schein=Rechtens solle hervor ziehen können. &c. Zugeschweigen der an dem See gelegenen Fürsten und Ständen habenden andern Documenten, Lehen=Brieffen und dergleichen stattlichen Behelffen/ welche selbige zu Behauptung ihrer biß anher ruhiglich und ohnwidersprechlich inngehabt=und exercirter See=Jurisdiction halber bey Handen haben/ folglich Krafft des Westphälischen Frieden=Schlusses §. 8. in dieser ihrer wohlhergebrachten Possession vel quasi, sonderheitlich des Juris territorialis, unter keinem Titul noch Schein/ wie der immer Nahmen haben

mag/

mag / zu turbiren seynd / gestallten dann Oesterreich seine Activitæt niemahlen auff dem See zu extendiren gesucht / sondern in Casibus, wo selbiges in seinem Gebieth solche sich expresse reserviret / dem Crayß alle Disposition auf demselben absolute eingestanden hat. &c. &c. Worbey pro coronide und zu noch weiterer Special-Information allein dieses annoch mit anzuhängen / was massen währender Zeit dieses Kriegs das Oesterreichische Ambt zu Bregentz einen so genannten Lieutenant und 3. oder 4. Musquetiers auff dem See creutzen lassen / diese aber von Mörspurg auß eingeholet / 4. gantzer Wochen lang mit Arrest belegt / und so lang nicht entlassen wollen / biß gedachtes Amt solche mit 150. fl. vor die Atzungs-Kösten / auch anderen 150. fl. zu wohlverdienter Straff redimiret hat.

II.

Der noch lebende Land-Schreiber Roth zu Stockach / als derselbe sich Gleichergestalt unterfangen / auff dem See ein Schiff anzuhalten / derentwillen dem Hoch-Fürstlichen Costantzischen Deputirten auf Special Befehl deß Herrn General-Lieutenants Marggraffen zu Baaden Baaden Hoch-Fürstl. Durchl. in Gegenwart deß Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Herrn Burckhardts von der Clee zu Herrenberg ein förmliche Abbitt thun = sich auch dabey obligiren müssen / auff Befelch Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden sich zu stellen / wohin / wann dieselbe es verlangen / mithin auch zu thun / was Sie Ihm befehlen werden.

III.

Hat die Commendantenschafft zu Costantz sich eines und deß andern unternommen / derentwillen aber deroselben zum Theil Leuth und Schiffe manu armata hinweggenommen worden / theils aber = und einsmahls der Vice-Commendant Baron von Weylsdorff auß Allergnädigster Verordnung Kayserlicher Majestät sothane seine Charge in loco satisfactionis quittiren müssen / daß auch

IV.

Das Nellenburger-Amt zu Stockach den geringsten Accefs zum See nicht habe / wiewohl solches demselben immerhin ob zwar neuerlich in dem Dorff Sernatingen zuerzwingen suchet / da jedoch der Land-Grafffschafft Nellenburg in selbiger gegend lediglichen nichts gebühret / als die Hohe oder Malefitzische Obrigkeit / hingegen der Reichs-Stadt Überlingen das Jus Territoriale cum omnibus effectibus, sonderheitlich der Schiff-Fahrt und dem See-Zolls-Regali zuständig ist. &c. &c.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlich entgegen gestellte Erinnerung, Uber die unlängst unterm Namen deß Löbl. Schwäbischen Craises interessirter Ständen in Druck verfertigte, und so titulirte: Kurtz- doch wohlbegründte Gegen-Information. Das Landgericht in Schwaben anbelangend

Ynsprugg 1712

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 HV 209#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11215160-0
VD18 1219803X-004